Institut für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften
Berlin
Direktor: Prof. Dr. Paul Diepgen

Die Geschichte des Amtes der Barbiere und Chirurgen in der freien Hansestadt Lübeck

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Medizinischen
Doktorwürde an der Friedrich-
Wilhelms-Universität zu Berlin

Vorgelegt von
Heinz Borner
aus Hannover

Tag der Promotion: 1. ~~September~~ Dezember 1934

Druck: Buchdruckerei Michel, Berlin NW 7, Marienstr. 11

162

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

*

Dekan: Prof. Dr. med. Gocht
Referent: Prof. Dr. Diepgen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Inhalt:

Einleitung: 1
Abhandlungen, die sich mit dem Barbier- und Chirurgenamt beschäftigen
Das Protocollum Collegii Chirurgici Lübecensis

I. Entwicklung des Amtes der Barbiere und Chirurgen. 4
Das erste Auftreten von Handwerkern in Lübeck
Der erste urkundl. Nachweis v. Barbieren
Amt der Barbiere, Rolle 1480
Geistliche Brüderschaft des Cosmas und Damianus
Zusammenhang mit dem Amt der Wundärzte
Cosmas und Damianusaltar
Kirchliche Einstellung des Amtes

II. Inneres Leben des Amtes. 7
1. Gliederung
Lehrlinge: Name, Vorbedingungen f. d. Aufnahme
Aufnahme von Juden und von Badern
Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge
Lehrlinge auswärtiger Mitglieder
Probezeit
Lehrzeit
Kürzung bezw. Verlängerung der Lehrzeit
Lehrgeld
Lehrbriefe
Tentamen chirurgicum
Verlassen der Lehrstelle
Tod des Lehrmeisters
Zahl der Lehrlinge
Uebersicht über die Zahl der Lehrlinge von 1733—1843
Kleidertracht und Ordnung für Lehrlinge
Gesellen: Name, Lehrbriefe 16
Kundschaft
Wanderjahre, Wanderzwang
Arbeitsvermittlung, Arbeitsbedingungen
Kündigung

Lohnverhältnisse
Verhältnis zum Meister und Meisterhaus
Zahl der Gesellen
Kleiderordnung
Gesellschaft: Name, Entstehung, Rolle 27
Gesellen-Lade
Altgesell und Schaffer
Beiträge, Gesellenbüchse
Besitz der Gesellschaft
Zusammenkünfte
Streitigkeiten
Krankenkasse, Krankenstube
Tod und Begräbniswesen
Meister: Vorbedingungen zur Erlangung der Meisterwürde 33
Meisterprüfung
Kosten der Meisterwerdung
Zahl der Amtsmeister, Numerus clausus
Prozeß der Meisterwerdung
Jüngster Meister: Pflichten und Rechte 39
Aeltester: Zahl, Umfang der Amtsführung 41
Wahl des Aeltesten
Eid
Aeltermannsschmaus
Einnahmen d. Aeltesten, Amtswitwen 44
Beitragspflicht
Gewinnbeteiligung
Verleihung von Kapitalien
Lehrlinge von Amtswitwen
Sittengesetze

2. Kampf gegen die Konkurrenz: 46

a) Innere Konkurrenz
Verbot der Ausmietung aus der Wohnung
Verbot auf des anderen Verband zu gehen
Ansprechen von Kunden verboten
Barbierpreis
Vorschriften über Mietung und Kündigung von Gesellen

b) Aeußere Konkurrenz
Rolle 1480 Art. 1
Kampf gegen die Pfuscherei von Gesellen und ehemaligen Gesellen
Pfuscherei von Soldaten
Pfuscherei von Scharfrichtern

Medizinalordnung von 1714
Stellung gegenüber den Aerzten
Erste gesetzliche Regelung 1714
Medizinalordnung von 1814 (Entwurf)

3. Zusammenkünfte: 55
Quartal
Außerordentliche Versammlungen
Gesellige Zusammenkünfte, Kirche, Feste
Meisterwerdung, Tractamente
Aeltermannsschmaus
Gesellenzechhaus, Gesellen-Vorlage

III. Verhältnis zum Amt der Bader. 60
Geschichte des Baderamtes
Rolle von 1350
Verhältnis von Barbieren zu den Badern
Union
Wie es beim Antreten eines neuen Baders gehalten wird
Gesellen betreffend
Transact
Vereinigungsbestrebungen der Bader

IV. Verhältnis zu den anderen Aemtern Lübecks und zu Chirurgenämtern anderer Städte. 64
Allgemeine Stellung der Aemter in Lübeck
Stellung der Chirurgen
Wette
Die Haltung der Chirurgen in Angelegenheiten, die alle Aemter Lübecks betrifft
Verhältnis des Lübeck. Amtes zu chirurg. Aemtern anderer Städte

V. Verhältnis zur Obrigkeit und zum Staat. 68
Die Stellung des Lüb. Rates zu den Aemtern
Als Beispiel die Stellung des Barbieramtes zum Rat
Kriegsdienstpflicht
Anzeigepflicht bei Verwundeten
Medizinalordnung von 1714
Morgensprache

VI. Wesen und Bedeutung der Chirurgen in der Medizinalgeschichte und in der Geschichte des ärztlichen Standes. 74

VII. Quellen: 75

VIII. Anhang: 76

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550810_0102

Einleitung.

In Abhandlungen über das Gesundheitswesen und über die ärztlichen Standesverhältnisse in der freien Hansestadt Lübeck findet man über die Verhältnisse der Wundärzte und Barbierer nur wenig. Wohl werden sie, soweit etwas Genaueres bekannt ist, erwähnt und es wird auch anerkannt, daß sie eine weit ehrenvollere Rolle in der Behandlung und Heilung von Krankheiten spielen als das große Kontingent der Pfuscher[1]), die es zu allen Zeiten gegeben hat. Aber eine eingehende, zusammenfassende Geschichte dieses Standes gibt es nicht, obwohl das Amt der Chirurgen und Barbierer sich fast vierhundert Jahre hat behaupten können und sicher ein wesentlicher Faktor in der Geschichte des Medizinalwesens von Lübeck ist. 1842 schrieb Lieboldt in den Neuen Lübeckischen Blättern S. 95 ff. eine kurze Abhandlung über „Die früheren Verhältnisse des Amtes der Chirurgen und Barbierer".

1864 erschien von Carl Wehrmann „Die älteren Lübeckischen Zunftrollen", ein Buch, in dem die älteste Rolle des Barbier- und Chirurgenamtes von 1480 enthalten ist.

1895 folgte von Riedel ein kurzer Abschnitt über „Barbiere oder Wundärzte und Bader" in Lübeck's Gesundheitswesen (enthalten in der Festschrift zur 67. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Lübeck 1895).

1921 behandelte Walter von Brunn die Geschichte der Lübecker Zunft im Zusammenhang mit der Geschichte der entsprechenden Zünfte in den anderen Hansestädten.

Diese letztgenannte Abhandlung erwähnt in ihren Literaturangaben nicht den Artikel von Lieboldt in den Neuen Lübeckischen Blättern von 1842, der der älteste und zugleich umfassendste Artikel ist.

Wie kommt es, daß so wenig über diesen Stand geschrieben worden ist? Sicher lassen sich verschiedene Gründe hierfür anführen. Zweifellos liegt es aber vor allem daran,

---

[1]) Riedel S. 89

daß die notwendigen Unterlagen gefehlt haben. Die Autoren haben als Quellen die in den Archiven aufbewahrten Dekrete und Aktenstücke mancherlei Art benutzt und aus Medizinal- und Reichsordnungen geschöpft. Dennoch fehlt ihnen etwas, das ihnen Einblick in die internen Verhältnisse gewährt. Solange das Amt mit seiner strengen Zunftverfassung existiert, ist es unmöglich, diesen Einblick zu bekommen, da alle Angelegenheiten als Amtsgeheimnis gehütet werden. Nach Lieboldt[2]) hat es, zu der Zeit als er schrieb (1842), zwei Protokollbücher über das Amt der Chirurgen und Barbiere gegeben, die bis dahin niemand benutzt hatte, weil sie von der Amtsleitung geheim gehalten wurden.

1. Ein Protokollbuch, das 1577 angefangen wurde. ein ziemlich starker Foliant, der außer den Protokollen eine Amts-Matrikel, diverse Notizen u. a. m. enthielt. Es ist nicht mehr aufzufinden.

2. Ein neueres weitläufiger geführtes Protokollbuch, ebenfalls in Folioformat, das nach Lieboldt 1720 angefangen und bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden sein soll[3]). Dieses Buch wurde durch Zufall in Hamburg von Herrn Dr. Theodor Blunk (Berlin-Wilmersdorf) bei einem Althändler entdeckt und gekauft[4]).

Es nennt sich Protocollum Collegii Chirurgici Lübecensis, beginnt allerdings erst 1733 und endet 1843, sodaß die oben zitierte Angabe von Lieboldt auf einem Irrtum beruhen muß. Für diese 110 Jahre unterrichtet es über alle Angelegenheiten, die die Chirurgen bewegt und gibt ein lebendiges, anschauliches Bild von dem inneren Leben des Amtes. Sie haben ihm anvertraut, was sie nicht gern an die Oeffentlichkeit kommen lassen wollen. Die jeweiligen Aeltesten[5]) haben hier eingetragen:

1. alle Arten von Zusammenkünften der Zunft und deren Beschlüsse,
2. Angaben über Aufnahmen neuer Mitglieder und den Proceß der Meisterwerdung,
3. Aufzeichnungen gewisser Amtsbräuche zwecks Ueberlieferung für spätere Generationen,

---

[2]) Neue Lübeckische Blätter 1848 S. 95

[3]) Beide Amtsbücher werden weder bei Riedel noch bei von Brunn erwähnt.

[4]) Herrn Dr. Blunk, der dem Verfasser liebenswürdigerweise das Protokoll zur Verfügung gestellt hat, sei an dieser Stelle besonders herzlich dafür gedankt.

[5]) Vgl. über ihre Stellung und Aufgaben weiter unten.

4. Streitigkeiten jeder Art und deren Schlichtung,
5. viele Notizen aus dem politischen und wirtschaftlichen Leben Lübecks,
6. Eintragungen über die abgehaltene Morgensprache [6]) usw.

Kurz zusammengefaßt alle Tatsachen, die sie für wichtig halten, je nach der Anlage des einzelnen Aeltesten, werden eingetragen. Gerade durch diese Subjektivität gibt uns das Buch einen guten Einblick in das Denken und Fühlen dieser Männer während der letzten 110 Jahre des Bestehens der Zunft, deren Vertreter in der Medizingeschichte früherer Jahrhunderte eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Zu der Zeit als das Protokoll-Buch beginnt, ist der Höhepunkt der Macht und des Einflusses des Barbier- und Chirurgenamts, gleichwie der Höhepunkt der Vormachtstellung der Zünfte überhaupt, längst überschritten. Gleich die erste Eintragung charakterisiert die allgemeine Lage der Zeit. Sie behandelt den Reichsschluß von 1731, der sich gegen die Mißbräuche des Zunftwesens richtet. Mit treffender Deutlichkeit ist damit der beginnende Zeitabschnitt gekennzeichnet, der gut 100 Jahre später mit einer Maßnahme abschließt, die der völligen Aufhebung des Chirurgenamtes gleichkommt. Am 23. Mai 1839 erläßt der Lübecker Senat ein Dekret, wonach „jeder, der sich in's künftige als Wundarzt niederlassen wolle seinen Examen in Berlin als Wundarzt 2ter Classe abzulegen hätte,[7])" während bis dahin das Examen unter Mitwirkung des Physikus und der beiden Aeltesten des Amtes an der Wette [8]) in Lübeck abgelegt wird. Das Protokoll stammt also aus der Zeit des Niedergangs der Chirurgenzunft, der sich zunächst langsam, unmerklich, nach 1800 jedoch mit rapider Geschwindigkeit vollzieht. Auf der anderen Seite ist zu dieser Zeit an Aerzten kein Mangel mehr, vielmehr beginnen die Aerzte in Lübeck sich bereits zusammen zu schließen. Schon 1809 kommt es hier zur Bildung eines ärztlichen Vereins.[9])

———

[6]) Vgl. Kap. V.
[7]) Pr. B. 1839, Sept. (98) S. 1477
[8]) Wette-Aufsichtsbehörde über d. Zünfte. vgl. Kap. IV.
[9]) Eschenburg, S.

I. Entwicklung des Amtes der Barbiere und Chirurgen.

Der Anfang des Zunftwesens in Lübeck ist in die Zeit der Gründung der Stadt zurückzuverlegen[1]). Zwar läßt sich das nicht mit Urkunden beweisen, aber die Entwicklung der Stadt erlaubt in dieser Beziehung gewisse Rückschlüsse. Sie wird in der Mitte des 12. Jahrhunderts (1143) vom Grafen Adolf von Holstein auf slavischem Boden gegründet. Kolonisten aus Westfalen, Friesland und Flandern zieht man heran. Unter diesen sind natürlich auch Handwerker, die in einer Neugründung gute Erwerbsmöglichkeiten zu finden glauben. Der Aufschwung des Handels und des Verkehrs und das damit verbundene Emporkommen der Stadt sind die Grundlage und der Nährboden für die Fortentwicklung des Handwerkerstandes. Es interessiert nun die Frage, wann die Handwerker in Lübeck sich zu Vereinigungen zusammenschließen, d. h. wann kommt es zur Bildung von Zünften. Es ist wohl anzunehmen, daß dies auch bereits in sehr früher Zeit geschieht, stammen doch die Kolonisten aus Gemeinwesen, deren Entwicklung derjenigen von Lübeck voraus ist. Sie übertragen naturgemäß ihre heimischen Verhältnisse auf lübeckischen Boden. Diejenigen, die denselben Beruf ausüben, schließen, sich zur Wahrung gleicher Interessen in Korporationen zusammen. Diese Vereinigungen der Handwerker nennt man Zünfte. In Lübeck gibt es das Wort Zunft bis zur Reformation nicht[2]). Die Handwerkerkorporationen heißen hier Aemter. Gut 100 Jahre nach der Stadtgründung lassen sich schon eine ganze Reihe von Handwerkern urkundlich in der Bürgermatrikel von 1259 nachweisen[3]). Zum ersten Mal findet sich in dieser Matrikel auch eine Bezeichnung, die mit dem Barbier- und Wundarztgewerbe in Zusammenhang zu bringen ist. Es ist ein „barbetonsor" erwähnt[4]). 1275 wird ein Meister Dietrich, der „Syruarius"[5]) von Beruf ist, genannt[6]). In dem Verzeichnis des dem St. Johanneskloster zustehenden Haus- und Wurtzinses von 1302 (oder 1303) kommt ein „barbirasor" vor[7]). Dann folgt in dem ältesten, vollständig erhaltenen Kämmereibuch von 1316—1338 die

---

1) Wehrmann, S. 12.
2) Wehrmann, S. 25.
3) Warncke, S. 4.
4) U. B. II S. 23.
5) syruarius-Chirurg
6) U. B. III S. 20, Nr. 17.
7) U. B. II S. 150.

Nennung eines „Frediricus rasor" [8]). Aus der Zeit von 1384—1480 werden zwei Meister genannt, Meister Conrad und Meister Jo. Wulfhaghen [9]). Als Zunft sind die Barbiere und Chirurgen zuerst urkundlich nachweisbar im Jahre 1480. In diesem Jahre gibt ihnen der Rat eine Satzung, Rolle genannt [10]). Der Name Rolle erklärt sich aus der Aufzeichnungsart dieser Satzung. Die Satzungen der Handwerker-Korporationen werden nämlich zuerst auf Pergamentrollen aufgeschrieben. Der Inhalt der Barbierrolle besteht aus 19 Artikeln, die Vorschriften über die Meister, Gesellen und Lehrlinge, über den Umfang der Pflichten der Mitglieder gegen den Staat, über die Amtsbefugnisse usw. enthalten [11]). 1587 wird dann diese Rolle durch einen Zusatz, der die Aufgabe des Amtes betrifft, erweitert.

In diesem Zusammenhang ist auf eine andere Art der Vereinigung der Barbiere und Wundärzte in Lübeck einzugehen. Es ist die Brüderschaft der Heiligen Cosmus und Damianus. Zu welcher Zeit hat eine solche bestanden? Genaue Daten sind nicht überliefert. Nach von Melle entstehen die ersten geistlichen Brüderschaften in Lübeck in der Mitte des 14. Jahrhunderts [12]). Die erste ist die Brüderschaft zu St. Jacobi 1342 [13]). Bei v. Melle liest man, daß in Lübeck eine „Cosmae und Damiani Brüderschaft besteht. Die Patronen derselben waren Brüder, arabische Aerzte und Märtyrer. Sie ward in der St. Petrikirche von den Wundärzten gehalten" [14]). Weiter ist nichts über sie in Erfahrung zu bringen. Lieboldt nimmt an, daß diese Brüderschaft in der Mitte des 15. Jahrhunderts besteht [15]). Da die erste schriftliche Fixierung des Amtes in das Jahr 1480 fällt, besteht also die geistliche Brüderschaft, bevor es zu einem Zusammenschluß in einer Zunft, einem Amt kommt. Es drängt sich nun die Frage auf, entsteht aus der geistlichen Brüderschaft etwa das spätere Amt der Chirurgen und Barbiere? Für Hamburg hat Welter, gestützt auf Nitsch, diesen Zusammenhang angenommen [16]). Betrachten wir zunächst die Meinung anderer Autoren über

---

8) U. B. II S. 1052.

9) U. B. II S. 1081.

10) Abgedruckt bei Wehrmann S. 164 ff.

11) Die einzelnen Artikel werden ausführlich in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

12) v. Melle S. 336.

13) Höhler S. 191.

14) v. Melle S. 342.

15) Lieboldt S. 96.

16) Höhler S. 191.

die Lübecker Verhältnisse. Höhler und Warncke glauben, ganz allgemein für die Lübecker Aemter gesprochen, nicht an einen direkten Zusammenhang, da die Aemter bereits früher als die geistlichen Brüderschaften bestehen [17]). v. Melle vertritt dieselbe Meinung im einleitenden Kapitel zu dem Hauptstück: „Von den geistlichen Brüderschaften" [18]). Das würde, auf das Barbieramt angewandt, im verneinenden Sinne sprechen. Lieboldt [19]) und Warncke [20]) machen allerdings darauf aufmerksam, daß ein Teil von den Brüderschaftsartikeln in die erste Amtsrolle der Barbiere von 1480 übergegangen ist. Diese Rolle ist aber das einzige Beispiel unter den lübeckischen Zünften, in der auf die Bruderschaft Bezug genommen wird. Mehr als diese Tatsache läßt sich nicht beweisen. Ich halte dieses nicht für ausreichend, um daraus zu folgern, daß die Brüderschaft gewissermaßen der Vorläufer des späteren Amtes ist.

In der Bürgermeisterkapelle der Marienkirche befand sich nach v. Melle [21]) ein Cosmius und Damianusaltar mit einer ewig brennenden Lampe. Leider fehlt irgend ein Anhaltspunkt für die Zeit. Um 1780 herum ist er nicht mehr vorhanden. Es ist kein Beweis zu erbringen, nach dem die Brüderschaft gleichen Namens in einen Zusammenhang mit dem Altar zu bringen ist, besonders, weil die Brüderschaft in der Petrikirche, wie erwähnt, zusammenkam. Es entspricht der Einstellung des mittelalterlichen Menschen, daß er auch die religiöse Seite des Lebens nicht vernachlässigt. Darum finden sich in der ersten Amtsrolle auch religiöse Vorschriften. Nach dem 9. Artikel sollen die vier neuesten Meister die Aufsicht über die Lichte haben. Am Fronleichnamstage sollen sie zusammen mit den Gesellen die Fahne und die Lichte um den Kirchhof und um die Stadt tragen zu Ehren Gottes und der Schutzpatrone. Auch nach der Reformation bleibt der kirchliche Sinn dem Amte erhalten. 1580 stiftet es für die St. Petrikirche einen Armleuchter aus Messing mit der Unterschrift: „Des Collegii Chirurgorum Leuchter und Licht" [22]). Dieser Leuchter wurde regelmäßig vom Amt mit Lichtern versehen, wie das getreulich im Protokollbuch eingetragen worden ist. Die letzte Eintragung darüber datiert vom Dezember 1791.

---

17) Warncke S. 127.
18) v. Melle S. 336-337.
19) Lieboldt S. 96.
20) Warncke S. 130.
21) v. Melle S. 171.
22) Hirsch: Petrikirche S. 91.

II. Inneres Leben des Amtes.

1. Gliederung

Lehrlinge:

Bisher ist die äußere Entwicklung des gesamten Amtes geschildert. Es soll nun auf die Entwicklung des Einzelnen und auf seine Laufbahn innerhalb des Amtes eingegangen werden.

Jeder Chirurg, der später als Meister frei die Praxis ausüben will, muß, bis er so weit ist, eine vorher und ein für alle Male festliegende Stufenleiter einer gewissen Entwicklung durchlaufen. Wie bei allen Zünften, speziell auch bei den lübeckischen und wie auch bei allen chirurgischen Zünften anderer Städte, finden wir die Dreiteilung der Mitglieder in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Warncke weist nach, daß in den ältesten lübeckischen Rollen (1330 Pergamentmacher) diese Einteilung bereits vorhanden ist[1]). Dem entsprechend finden wir sie auch in der ältesten Amtsrolle der Chirurgen von 1480[2]). Hier heißen die Lehrlinge „jungen". Später im Protokoll-Buch wechseln die Bezeichnungen und es sind eine ganze Reihe Namen vorhanden, wie z. B. Lehrpurschen, knaben oder discipul. Der letztere Ausdruck wird am häufigsten gebraucht.

Die Aufnahme als Lehrling ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, die sich durchweg bei allen lübeckischen Zünften wiederfinden. Genommen werden erstens nur Lehrlinge männlichen Geschlechts, ferner müssen sie ehelich und frei geboren sein[3]). Im Protokoll-Buch beweisen das Eintragungen wie „Ehrliche Geburt"[4]) und „wegen seiner Geburth legitimus (Ordo) war"[5]). Ebenfalls muß der Lehrling deutschen Ursprungs sein[6]), da die landeingesessenen Wenden als unfrei gelten. Besonderen Nachdruck legen sie vor allem auf die freie Geburt. Die Söhne von Scharfrichtern,

---

[1]) Warncke, S. 27.
[2]) Wehrmann, S. 164 ff.
[3]) Warncke, S. 28 ff.
[4]) Pr. B. 1781, 4. Mai (34) S. 573.
[5]) Pr. B. 1739, 30. Mai (5) S. 149.
[6]) Warncke, S. 30.

Frohnern, Zöllnern, Schäfern usw. gelten als unehrlich und sind darum von der Aufnahme ausgeschlossen. Diese Zustände sollten durch den Reichsschluß von 1731, der sich gegen die Handwerks-Mißbräuche richtet, beseitigt werden. Das Amt hält jedoch noch lange an seiner alten Auffassung fest. Mehrere Eintragungen lassen dies deutlich erkennen. Die Aeltesten nutzen ihren persönlichen Einfluß auf die Mitglieder in dieser Frage aus, und erreichen, daß zweimal die Anträge von Meistern, die um die Erlaubnis bitten, eines Scharfrichters Sohn in die Lehre nehmen zu dürfen, abgelehnt werden. 1774 schreibt der Aelteste Gebhard Christoph Sabel ins Protokoll: „Ich finde vor dienlich doch noch anzuführen, daß bey unsern Ampte noch kein Scharf- und Nachrichters Sohn ist angenommen, unser metie zu lernen ob zwar 2 mahl ist in ordentlicher Verhandlung von unsern Amptsbrüdern anfrage geschehen" [7]). 1774 geschieht es dennoch, daß eines Scharfrichters Sohn genommen wird „unter dem Vorwande, daß es nach dem Kayserlichen Reichsgutachten [von 1731] nicht abgeschlagen werden könne" [8]). Aber zur Rückendeckung lassen sich die Aeltesten einen Versicherungsschein geben, worin der discipul sich verpflichtet, „daß er sich seiner Voreltern Profession gäntzlich begeben wolle, bey Ehre, Treu und guten Glauben" [9]).

Die Konfession spielt gleichfalls bei der Aufnahme eine Rolle. Juden ist der Eintritt verweigert. 1774 wird ein discipul genommen, der zwar von Geburt Hebräer, aber wie ausdrücklich betont wird, „Christ geworden ist" [10]).

Ein besonderes Kapitel ist die Aufnahme von Badern, die sich immer wieder und wieder darum bewerben. Ihnen macht man es besonders schwer, da sie ja die Konkurrenten der Barbiere sind. Es handelt sich bei den Badern immer um Gesellen bereits, die ein Chirurgen- und Barbieramt käuflich erworben haben und nun in das Amt als Mitglied aufgenommen werden wollen, da dieses nötig ist, um die Rechte des erworbenen Amtes ausüben zu können. Der Kauf eines Chirurgenamtes genügt an sich noch nicht, um die Tätigkeit ausüben zu können, vielmehr muß man zwangsläufig Mitglied der Zunft sein. Die sich meldenden Bader zwingt man nun, eine nochmalige Lehrzeit bei den Barbieren durchzumachen, die erst hinterher gegen eine Geldentschädigung von 100—

---

[7]) Pr. B. 1737, 18. Dez. (4) S. 118, u. 1771, 26. März (24) S. 430.
[8]) Pr. B. 1774, ohne Datum (30) S. 518.
[9]) Pr. B. 1774, ohne Datum (30) S. 519.
[10]) Pr. B. 1774, 18. April (26) S. 457.

200 Rth.[11]) (Reichstaler) auf eine geringe Zeit verkürzt wird. Durch das Los muß sich der Bewerber einen Lehrherrn aus dem Kreise der Amtsmeister ziehen, sich mit diesem über das Lehrgeld einigen, ein- und ausgeschrieben werden, kurz alle Formalitäten, die jeder Lehrling zu erfüllen hat, müssen nachgeholt werden. Naturgemäß haben die Anwärter versucht, gegen diese scharfen Bedingungen Einspruch zu erheben. Aber jeder Versuch ist erfolglos geblieben, da das Barbieramt sie einfach nicht aufnahm und sie damit ihren Betrieb nicht eröffnen konnten. Das Amt kann auch konsequent seine Macht durchsetzen, da es die volle Unterstützung des Rates hat. Als 1785 ein Bader sich gegen die harten Bedingungen auflehnen will, nützt ihm kein „Supplicieren zu Rate" [12]). Auf Vorstellung der Chirurgen bestimmt der Senat, daß nach den Gesetzen des Amtes zu verfahren sei, d. h. der Anwärter als Lehrling ein- und ausgeschrieben werden solle usw. Das bleibt so bis zur Verschmelzung des Barbier- und Chirurgenamtes mit dem der Bader im Jahre 1806.

Die Aufnahme des Lehrjungen geschieht vor den Aeltesten des Amtes in Gegenwart des Lehrherrn [13]); in der ersten Amtsrolle von 1480 heißt es: „Item we in dem Barbeerer ampte eynen jungen in de lere nemen wil, de schal ene entfangen vor den olderluden" [14]). Er wird dann unter Erlegung des Einschreibegeldes in das Lehrknaben-Buch [15]) eingetragen und nach abgelaufener Lehrzeit wieder ausgeschrieben, gleichfalls gegen ein Entgelt. Der Akt der Einschreibung ist die Bindung für Lehrling und Meister. Bei der Vorstellung vor den Aeltesten soll 1480 gegeben werden „Twee punt wasses to usen lichten". Im Protokollbuch finden wir als Summe für das Einschreiben 12 Mark genannt, 6 Mark bekommen die Aeltesten, 6 Mark bekommt das Amt [16]). Die gleiche Summe muß beim Ausschreiben erlegt werden, nur die Meistersöhne haben eine besondere Vergünstigung [17]). Sie können nach der Ordnung von 1798 Punkt 1 (siehe Anhang) an einem Tage ein- und ausgeschrieben werden, wodurch die eigentliche Lehrzeit tatsächlich illusorisch wird. Der Termin der Ein- bezw. Ausschreibung wird von den Aeltesten bestimmt (vgl. Ordnung von 1798

---

11) Pr. B. 1741, 4. Okt. (8) S. 205.
12) Pr. B. 1785, 24. Febr. (37/38) S. 623 ff.
13) Wehrmann, S. 166, Art. 16.
14) Ausdrücklich 1798 festgelegt.
15) Pr. B. 1798, 12. Febr. (47) S. 757.
16) Pr. B. 1774, 23. Okt. (27) S. 473.
17) Pr. B. 1788, ohne Datum (40) S. 651/52.

P. 4). Anders verhält es sich mit den Lehrlingen sog. „Auswärtiger Mitglieder". Darunter versteht man Meister, die zum Amt gehören, aber ihren Wohnsitz außerhalb Lübecks haben. Im Protokoll sind solche aus Preetz, Travemünde, Ploen und Schwartau genannt. Diese können ihre Lehrlinge auch einschreiben lassen, müssen aber die doppelte Summe für das Ein- und Ausschreiben erlegen, nämlich 24 Mark [18]). Aus der Tatsache, daß selbst die auswärtigen Mitglieder ihre Lehrlinge einschreiben lassen, läßt sich ein Schluß auf die Bedeutung dieses Aktes ziehen. Für den Lehrling ist damit der Beweis erbracht, daß er zünftig sein Handwerk erlernt hat, eine Bedingung, die für den Gesellen und die Meisterwerdung von großer Bedeutung ist.

Bevor der Lehrling eingeschrieben wird, hat er meistens eine Probezeit hinter sich. Während dieser kann das Verhältnis von beiden Seiten ohne irgend eine Folgerung gelöst werden. Da die eigentliche Lehrzeit erst vom Datum der Einschreibung an rechnet, versuchen scheinbar einige Meister, Probezeit auszudehnen, um auf diese Weise die Lehrzeit zu verlängern. Dagegen wendet sich die Ordnung von 1798, in der bestimmt wird, daß der Lehrling binnen vier Wochen eingeschrieben werden muß, widrigenfalls muß der Meister 4 Rth.[19]) Strafe zahlen (siehe Anhang). Vergessen des Einschreibens zieht ebenfalls dieselbe Strafe nach sich [20]).

Sicher hat es auch schon früh Lehrkontrakte gegeben. Zwar erfahren wir in den Rollen nichts darüber. Schriftlich niedergelegt ist über Kontrakte solcher Art zuerst etwas in der Ordnung der Lehrlingsverhältnisse von 1798. Punkt 3 heißt es: „Nach verflossenen vier wochen mus der Amts Bruder mit dem Knaben zu dem wortführenden Aeltermann gehen, demselben nicht allein den Lehr Contract zeigen sondern die Abschrift davon zur Aufbewahrung in die Amtslade überliefern bey 4 Rthl. Straffe". Bis dahin ist es also nur üblich den Lehrkontrakt, sofern einer gemacht ist, beim Einschreiben vorzuzeigen. Daß daneben häufig auch in viel späterer Zeit noch kein schriftlicher Kontrakt gemacht wird, beweist das Protokoll. Es entstanden dann oftmals Streitigkeiten, die vor dem Amt erledigt und dadurch Gegenstand des Protokollbuches wurden. 1827 z. B. entsteht ein Streit mit nachfolgendem Prozeß vor der Wette um das Lehrgeld [21]). Die Klage wird abgewiesen, weil der Beweis in Gestalt eines

---

[18]) Pr. B. 1783, 3. Okt. (37) S. 611.
[19]) Pr. B. 1798, ohne Datum (47) S. 758.
[20]) Pr. B. 1829, 25. Jun. (89) S. 1335.
[21]) Pr. B. 1827, 10. April (86) S. 1287 ff.

schriftlichen Kontraktes fehlt und nur mündliche Vereinbarungen getroffen sind.

Die Lehrzeit beträgt in der Regel drei Jahre, jedenfalls ist sie nicht unter dem. In der Rolle von 1480 steht: „unde schal dre jar in der lere syn." [22]). 1798 bestimmt das Amt die Lehrzeit „auf 3—4 oder höchstens 5 aufeinander folgende Jahre." Fünf Jahre Lehrzeit kommen tatsächlich auch vor, wie eine Stelle aus dem Protokollbuch vom Jahre 1810 zeigt [23]).

In sehr vielen Fällen wird aber die Zeit aus diesem oder jenem Grunde verkürzt. Bei kleinen Zeiträumen ist man gegen eine Geldentschädigung leicht dazu geneigt, diese Erleichterung zu gewähren. Aber ohne Entschädigung sind die Aeltesten unzufrieden. Als 1750 bei einer solchen Schenkung von Lehrzeit die Reconnaissance (oder auch Douceur genannt) ausbleibt, schreibt der Aeltermann ins Protokoll: „alss Habe es abgelobet, künfftig niemanden mehr zu accordieren." [24]) Aber trotzdem kommen immer wieder Eintragungen, die Verkürzung der Lehrzeit betreffend, vor. Meistens bekommen die Aeltesten 6—10 Rth.[25]) und die gleich Summe auch das Amt als Geschenk [26]). In einem Falle 1790 bekommt das Amt 30 Mark und die beiden Aeltesten je einen Species Dukaten neben der gewöhnlichen Ausschreibegebühr von 6 Mark. Gründe für die Verkürzung der Lehrzeit werden überhaupt nicht angegeben oder solche familiärer Art oder solch wie „will studieren" [27]). Das Amt sucht sich jedoch insofern zu sichern als der Lehrling während der geschenkten Zeit noch keine Gesellenstelle annehmen darf. Als Sicherheit wird der Lehrbrief solange in die Amtslade zur Aufbewahrung gegeben. Wesentlich vorsichtiger und strenger verfährt man jedoch dann, wenn es sich darum handelt, einen größeren Teil der Lehrzeit zu erlassen, wie es bei Badern öfter vorkommt, die ein Amt gekauft haben und sich in die Zunft aufnehmen lassen wollen. Erst muß der Bewerber vom Senat

---

22) Wehrmann, S. 166.

23) Pr. B. 1810, 7. Sept. (59) S. 919.

24) Pr. B. 1751, 27. Mai (12) S. 271.

25) Pr. B. 1797, (46) S. 741.

26) Pr. B. 1764 (20) S. 377.

27) Pr. B. 1764, 144. Dez. „daß man seinem Discipul vor der Zeit einen Lehrbrief erteilen möchte, weiln er nicht bey der profession bleiben sondern Studiren wolte."

Pr. B. 1824, 7. Jun. (82) S. 1231 „dass H. Jürgens sein leiblicher Sohn Ein und ausgeschrieben sein wolle weil Er Chirurgie Studiren wolle."

der Stadt die Erlaubnis zu dieser Ausnahme haben. Daß man mit einer gewissen Aengstlichkeit verfährt, geht aus dem Falle von 1743[28]) hervor. Hier fragt man erst bei der befreundeten Zunft von Hamburg an, ob auch für das Amt kein Schade daraus entstehen könne. Die Entschädigungssumme beläuft sich in einem solchen Falle auf 100 Reichstaler, die unter die Mitglieder gleichmäßig aufgeteilt wird.

In einzelnen Fällen kommt es zu einer Verlängerung der Lehrzeit. 1733 plant das Amt solche Lehrlinge, die „in ihren Lehr Jahren nichts profitiret hätten bis zu besseren begrif auf gewisse Zeit solten abgewiesen werden und andern zum Exempel nach lernen solten."[29]) Diese Regelung wird aber vom Senat 1733 abgelehnt. Bei irgendwelchen Vergehen des Discipuls kann seine Lehrzeit verlängert werden, jedoch müssen diese schon grober Natur sein. In der Ordnung von 1798 heißt es: „Und der Lehr Herr keine wichtige Klage wieder den Lehrknaben hat." Vor allem muß diese Klage erwiesen sein[30]). 1739 wird die Lehrzeit eines Lehrburschen verlängert, weil er „sich öffters Besöffe und sonst allerhand insolence Beginge"[30*]), 1824 weil er sich wiederholt unbescheiden und schlecht, besonders auch vor versammelten Amt[30**]) benimmt. 1744 wird anläßlich einer Streitsache wegen eines Discipuls ausdrücklich hervorgehoben, wie sich „ein rechtschaffener Lehrling aufzuführen habe", „den respect gegen Herrn und Frau nicht aus den Augen setze, dabey sich Ehrlich zu Bezeigen, falss aber sein Herr erführe, und erweißlich machen würde, daß Er etwas Borge oder Liehe, es bestehe worinn es wolle, davon weder der Herr noch Frau nichts wisse, soll Er solches soforth dem Ambte anzeigen, da der Pursche so gleich seiner gantzen Lehr Zeit soll Verlustig sein." Daß es auch nötig war, bei der Respektsforderung die Frau mit zu nennen, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1742[31]). Es heißt im Protokoll: „Denuncierte der Geselle daß H. Blums Lehr Pursch sich mit seiner Prinzipalin Geprügelt, Ihr das Kopfzeug abgerißen, Sie hingegen dem Lehrjungen das Gesicht zerkratzet . . . daß nun der junge sich an seiner Frau Vergriffen, hat E. E. Ambt denselben 60

---

[28]) Pr. B. 1743, 26. März (7) S. 194.
[29]) Pr. B. 1733, 24. Mai (1) S. 20/21.
[30]) Lehrlings-Ordnung 1798. P. 5 s. Anhang.
[30*]) Pr. B. 1739, 12. Okt. (6) S. 159/60.
[30**]) Pr. B. 1824, 31. Okt. (82) S. 1243.
[31]) Pr. B. 1742, 14. Aug. (6) S. 184.

Mark straff dictiret, und soll solcher nicht ehe[32]) loßgeschrieben werden."

Es ist sicher, daß jeder Lehrling seinem Meister für die Lehrzeit eine Geldvergütung, das sogen. Lehrgeld, geben mußte. In den Rollen ist jedoch darüber nichts festgelegt. Aber der Beweis ist durch eine nicht geringe Zahl von Streitsachen erbracht, in denen es sich um das Lehrgeld handelt, sei es, daß die Eltern einen Teil des Geldes zurückverlangen[33]) oder daß der Meister es noch nicht bekommen hat[34]). Ueber die Höhe des Lehrgeldes werden keine Angaben gemacht. Nur über die Summe bei den aufgenommenen Badern wird berichtet.
1740[35]) zahlt ein Bader, der als Lehrling eintritt, 20 Rth. seinem Meister als Lehrgeld. Es scheint, als ob die Vereinbarung des Lehrgeldes ausschließlich eine private Abmachung zwischen dem Meister und dem Vertreter des Lehrlings ist, um die sich das Amt als solches nicht kümmert. Dadurch wird es vielleicht verständlich, daß nichts darüber festgesetzt und niedergeschrieben worden ist.

Am Ende der Lehrzeit wird, wie bereits erwähnt, der discipul ausgeschrieben und ihm bei dieser Gelegenheit der Lehrbrief ausgehändigt. Dies ist das Zeugnis für die zünftige Erlernung seines Handwerks. Er dient dem Gesellen als Ausweis, wenn er in eine fremde Stadt kommt, und muß später bei der Meisterwerdung vorgelegt werden. Seit welcher Zeit es etwa Lehrbriefe gibt, läßt sich nicht genau feststellen. Wahrscheinlich wird es hier ähnlich sein wie bei den anderen Lübeckischen Zünften, wie Warncke es beschreibt[36]). Zunächst werden sie nur nach Bedarf ausgestelllt und nicht regelmäßig nach Abschluß der Lehrzeit. 1733 wird dann versucht, gedruckte Lehrbriefe einzuführen. Im Protokoll-Buch steht 1733: „Es haben auch bey diesem Suppliciren die Eltesten gesucht, beßer eingerichtete Lehr Briefe gleich denen vornehmsten Ohrtern allhier einzuführen."[37]) Der Rat ist aber anscheinend dagegen. Erhalten ist aus dieser Zeit keiner. Dagegen ist aus späterer Zeit, aus dem Jahre 1770 ein Lehrbrief erhalten (abgebildet bei Warncke, S. 44). Die

---

32) Pr. B. 1744, 28. Okt. (9) S. 218.

33) Pr. B. 1740, 26. März (7) S. 194.

34) Pr. B. 1827, 20. April (86) S. 1287 ff.

35) bis er gezahlt hat.

36) Warncke S. 40.

37) Lehrl.-Ordnung 1798. 6. P. siehe Anhang.

Ausfertigung eines solchen Lehrbriefes kostet nach der Lehrlingsordnung von 1798 2 Rth. (Reichstaler)[38]).

Um 1733 sind Bestrebungen im Gange eine Art Lehrlingsprüfung einzuführen. Im Protokoll-Buch wird 1733 eingetragen: „Es haben die Eltesten gesucht, . . . auch bey Loßsprechung derer Discipulorum ein Tentamen chirurgicum mit selbigen auszustellen . . ." Es wird geplant, bei Nichtbestehen dieser Prüfung den Lehrling zurückzustellen und die Lehrzeit zu verlängern. Damals (1733) hat der Rat „diese höchstnötige und nützliche Veränderung und Verbeßerung nicht gemisbilligt, allein laut Dekretum in der Amts Lade solches ein Zuführen vors erste Suspendiert."[39]) 1798 dagegen finden wir diese Prüfung bereits in der Lehrlingsordnung fixiert. Punkt 5 heißt es: „ . . . und im Tentamen wohl bestanden hat."[40]) In der dazwischen liegenden Periode von 1733—1789 wird dies Lehrlingsexamen also doch eingeführt, wann ist nicht genau zu ersehen. Auch ist nirgends ein Anhaltspunkt dafür zu finden, was für Anforderungen in dieser Prüfung gestellt werden und vor welcher Instanz sie abzulegen ist.

Dann und wann kommt es auch einmal vor, daß ein Lehrjunge seinem Meister entläuft. Ein mehrfach wiederkehrender Grund hierfür ist in Lübeck die Anwerbung zum Soldaten in dänische Dienste[41]), dann aber auch die zu harte Behandlung seitens des Meisters, dem das Züchtigungsrecht bei Vergehen zusteht. 1744[42]) wird ein Meister, dem der Discipul „wegen einer harten bastonade" entlaufen ist, vom Amt ermahnt „Bey den Verbrechen seiner Lehr Purschen einer mäßigen Züchtigung sich zu Bedienen"[43]). Bei den zum Militär Gegangenen ist man später, wenn sie zurückkehren, häufig milde; man gibt ihnen gegen eine Geldentschädigung einen Lehrbrief unter der Bedingung, daß sie nicht im Lübecker Gebiet ihre Tätigkeit ausüben.[44]) Anders verfährt man, wenn der Meister des Lehrjungen stirbt oder desertiert. Der Discipul kann sich dann aus der Zahl der Amtsmeister einen neuen Lehrherrn wählen[45]) oder kann, wenn nur ein Rest der Lehrzeit bleibt, auf den Namen des Aeltermanns ausgeschrieben werden unter Schenkung der restlichen Zeit.

---

38) Pr. B. 1733, ohne Datum (1) S. 20.
39) Pr. B. 1733, 24. Mai (1) S. 21.
40) Lehrl.-Ordn. 1798 P. 5 s. Anhang.
41) Pr. B. 1754, 26. Sept. (14) S. 294-95.
42) Pr. B. 1744, 28. Okt. (8/9) S. 217-220.
43) Pr. B. 1744, 28. Okt. (9) S. 218.
44) Pr. B. 1754, 26. Sept. (14) S. 294/95.
45) Pr. B. 1790, 4. März (41) S. 672/73.

Die Zahl der Lehrlinge, die ein Meister nehmen darf, ist ursprünglich eine bestimmte. Zwar ist nichts Schriftliches darüber niedergelegt. Aber man darf dennoch auf eine solche Vorschrift schließen, denn 1761 tritt eine Aenderung in diesem Punkte ein, die im Protokoll-Buch vermerkt ist. Unter dem 14. Juni 1761 ist eingetragen: „Hat E. E. Ambt Bewilligt, daß nunmehro ein jeder unserer Amtsbrüder, so Viel Purschen Lernen möge, alß Er Benöthiget." [46]) Erst von jetzt ab ist also die Zahl der discipulorum unbeschränkt. Wahrscheinlich ist in früherer Zeit die Zahl der Lehrlinge beschränkt worden, um eine gleichmäßige Verteilung zu erreichen, und um eine Anhäufung um die Aeltesten zu vermeiden. Später läßt man dann diese Vorschrift fallen, da sie überflüssig geworden ist. Das Lehrknaben Ein- und Ausschreibe-Buch ist nicht mehr vorhanden. Da aber gleichzeitig für den Meister eine Notiz jeweils im Amts-Protokoll gemacht wird, gewinnen wir doch über die wirklichen Zahlenverhältnisse einen guten Ueberblick für die Zeit von 1733—1830. Folgende Anzahl von Lehrlingen wurde eingeschrieben:

1736—1746	9
1747—1756	17
1757—1766	15
1767—1776	18
1777—1786	8
1787—1796	13
1797—1806	6
1807—1816	2
1817—1826	6.

Diese Zahlen verteilen sich auf 14 Amtsmeister und 3—4 auswärtige Meister. Setzt man die Zahlen in Beziehung, so sieht man, daß die Zahl der Lehrjungen nicht sehr groß war und längst nicht jeder Meister ständig über einen Lehrling verfügte.

Mit dem Augenblick der Aufnahme in das Haus des Meisters wird der Lehrling als zur Familie zugehörig betrachtet [47]), und er untersteht der Hausordnung. Der Meister hat, wie bereits erwähnt, das Züchtigungsrecht [48]). Ob der Meister neben Verpflegung und Wohnung auch den Lehrknaben kleiden muß, ist nicht sicher; bei den anderen Lü-

---

[46]) Pr. B. 1761, 14. Jun. (18) S. 355.

[47]) Vgl. auch Warncke S. 39.

[48]) Pr. B. 1741, 29. Apr. (7) S. 197.
Im Gegensatz zu den Gesellen, denen erst seit 1732 durch Reichsgesetz das Degentragen verboten wird.

beckischen Aemtern war es zum Teil gebräuchlich. Bei den Chirurgen läßt sich kein Anhaltspunkt dafür finden. Ueber die Art der Kleidung der Lehrjungen gibt es Vorschriften. Sie dürfen keinen Stock oder Degen tragen[49]) und müssen sich in der Kleidung vom Gesellen unterscheiden. 1735 wird im Protokoll-Buch eingetragen: „anbey haben sämbtl. Gesellen Klagend angebracht, wie der Lehrbursch des H. Aeltermann Vogeles sich in seiner Kleidertracht einem Gesellen gleich halten wolle, Bäthen deshalb den H. Aeltermann ambts halber anzudeuten, den Burschen dahin zu halten, das Er in seinen exterieur wie es Lehr Knaben gebühre bezeigen möge, und den Zirrath aus seinen Haaren zu laßen, so auch geschehen, und den Gesellen gewillfahret."[50]) 1820[51]) wurde von der Wette festgesetzt „daß künftig kein Lehrbursche sich auf Tanzböden solle finden laßen, worauf ein jeder Wirth genau achten solle, damit dieselben mit 24 Stündigem Arrest, und einem halben Jahre verlängerte Lehrzeit bestraft werden könnten. 1830[52]) „wurde im Schmiedeamtshause für alle Aemter vorgetragen, daß von denen Herrn der Wette denen Aemtern bekand gemacht sei, ihre Lehrlinge nur bis 7 uhr Abends sich auf der Straße aufzuhalten, und die Meister sie dazu anhalten solten jeden Abend um 7 uhr im Hause zu sein." Hierauf erklären die Meister, daß „sie denen Lehrlingen nicht wohl versagen könnten, sich einige Stunden außer Hause zu erholen."

Gesellen:

Nach Beendigung der Lehrzeit, nachdem alle Formalitäten wie Lossprechung, Ausschreibung und in späterer Zeit Erteilung des Lehrbriefes erfüllt sind, wird der Lehrling in die Reihe der Gesellen aufgenommen. Dies geschieht bei den Chirurgen ohne besondere Förmlichkeiten, ganz im Gegensatz zu anderen lübeckischen Zünften[53]).

In der Rolle von 1480 heißen die Gesellen noch Knechte, erst viel später, seitdem es im Zunftwesen Zusammenschlüsse der Gesellen, sog. Gesellschaften, gibt,[54]) kommt der Name Geselle auf, der sich im Protokollbuch dann nur noch allein findet. Neben dem Geburtsbrief ist das wichtigste Papier für den Gesellen der Lehrbrief, besonders seit der Mitte des

---

[49]) Pr. B. 1744, 28. Okt. (8) S. 218 ff.
[50]) Pr. B. 1735, 24. Apr. (2) S. 59.
[51]) Pr. B. 1820, 19. Dez. (75) S. 1135.
[52]) Pr. B. 1830, 14. Okt. (91) S. 1368.
[53]) vgl. Warncke S. 40.
[54]) In Lübeck etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.

17. Jahrhunderts als Reich und Länder gegen die Mißbräuche im Zunftwesen vorgehen[55]). Der Reichsschluß von 1731 bestimmt, daß die Gesellen, wenn sie eine Stellung antreten, ihre Lehrbriefe dem Amt in Verwahrung zu geben haben[56]). Die Einführung und Durchführung dieser Bestimmung, die der lübeckische Senat allen Zünften in Lübeck zur Pflicht gemacht hat[57]), wird in der Chirurgenzunft die Quelle für immer wiederkehrende Konflikte zwischen den Meistern und Gesellen, die gegen diese Bestimmung sind. 1733 beschließt das Amt auf Antrag der Gesellen, denselben die Lehrbriefe zurückzugeben und in Zukunft sie nicht zurückzubehalten mit der Begründung „das die Zurückbehaltung oder aufhebung der Gesellen ihrer Lehrbriefe als welches doch um gute Ordnung unter denen unartigen Gesellen zu halten viel gutes schaffen würde schuld an der geringen ankunfft frembder Gesellen sei"[58]). Das Amt handelt in diesem Falle bewußt gegen die vom Senat der Stadt eingeführte Reichsordnung. 1746 versucht das Amt diesen Schritt rückgängig zu machen, „um die Gesellen ein mahl im Zaum zu halten". Aber die Gesellen setzen dem äußersten Widerstand entgegen. Im Protokollbuch ist eingetragen: „Es ist aber diese Löbliche Verfügung diesmahl, so wohl alss vor einigen Jahren ins stecken gerathen, und hat die gantze Gesellschafft auff anrathen einiger Bellhahmels, welche zum Theil nun Von hier gereiset, sich auffs äußerste dagegen gesetzt, ja gar so weit kommen, daß die Herren der Wette es decidiren müssen"[59]). Die Wette stellt sich auf die Seite der Gesellen und bestimmt, daß es bei der alten Gewohnheit bleiben soll und erst wenn die Gesellen „wie Bisher geschehen, sich nicht Besser Conduisieren", soll das Amt berechtigt sein, die Lehrbriefe einzufordern und in der Amtslade aufzubewahren. Es bleibt beim Alten und bei der Drohung, denn 1781 kommt das Amt erneut zu dem Schluß zu verlangen, daß die Gesellen, solange sie in Lübeck tätig sind, bei Stellungsantritt den Lehrbrief dem Meister oder einem der Amtsältesten übergeben sollen. „Und damit solches fester gehalten werde"[60]), fügen

---

55) Z. B. Reichsgutachten v. 3. 3. 1672 „Wider die Mißbräuche bei den Handwerkern". Sammlg. d. Reichsschlüsse Pachner v. Eggenstorff I. Bd. S. 555 ff. u. Polizeiverordnungen.

56) Reichsschluß v. 22. Juni 1731 Zedler Univ. Lexikon Bd. 64 S. 75 ff.

57) Pr. B. 1733 S. 1 ff.

58) Pr. B. 1733, 10 Mai.

59) Pr. B. 1746, 21. Febr. (10/11) S. 245-46.

60) Pr. B. 1781, 19. Febr. (33) S. 562.

sie diese Bestimmung mit Erlaubnis der Wette zu der Rolle[61]) hinzu. Lange bleibt jedoch dieser Punkt nicht bestehen. Die Gesellschaft beschwert sich erneut bei der Wette, indem sie geltend macht, daß „Sie vor Ihre Nachkommen nicht einwilligen noch verantworten könnten, zumahl es niemahlen hier gebräuchlich gewesen wäre"[62]). Es kommt zum Vergleich. An Stelle der Lehrbriefe werden die sogenannten Kundschaften dem Meister oder dem Amtsältesten in Verwahrung gegeben. Damit ist dieser Zwist, der sich fast 50 Jahre hinzieht, endgültig beigelegt.

Die Kundschaft oder auch Kundschaftsbrief genannt, ist ein Zeugnis über das Wohlverhalten, heute würde man Führungszeugnis sagen. Es sind eine ganze Anzahl solcher Briefe von anderen lübeckischen Aemtern erhalten, von den Chirurgen keine. Meistens ist es ein vorgedrucktes Formular, auf dem vom Amt bescheinigt wird, daß der genannte Geselle so und solange in der Stadt tätig war und das Handwerk daselbst treu, fleißig und ehrlich bei einem Amtsmeister ausgeübt hat, und man ihn empfehlen kann. Es ist nicht genau zu ersehen, wann diese Kundschaften aufgekommen sind. Man kann auch hier wieder nur die anderen lübeckischen Aemter zum Vergleich heranziehen. Warncke[63]) weist in seinem Buche darauf hin, daß etwas dem Sinne nach Gleiches bereits in der Rolle der Grapengießer von 1354 vorkommt. Es ist dort genannt ein „stadtbreff, dat he sick woll gehandelt hebbe, dar he gedenet hefft"[64]). In den Rollen der Barbiere und Chirurgen ist etwas Aehnliches nicht zu finden. Erst von 1733 an, seit der Einführung dieser Kundschaften seitens des Reiches, läßt sich auf Grund des Protokollbuches Genaueres über die Verhältnisse bei den Chirurgen sagen. Auf Anordnung des Rates der Stadt wird eingeführt, daß jeder von Lübeck reisende Geselle gegen eine Schreibgebühr von 8 Schillingen eine Kundschaft oder ein Attest bekommt, „es sollen auch die ankommenden Gesellen, fals sie alhier beneficia genießen wollen, von Ostern an dergleichen attestata produiren oder abgewiesen werden"[65]). Verstößt ein Amtsmeister gegen diese Vorschrift und nimmt er einen Gesellen an, der keine Kundschaft hat, so verfällt er in eine Amtsstrafe von 20 Reichsthalern[66]). Welche Bedeutung das lübek-

---

61) Vgl. Ueber Wesen und Bedeutung der Rolle.
62) Pr. B. 1781, 11. Mai (34) S. 577.
63) Warncke S. 46.
64) Wehrmann S. 226.
65) Pr. B. 1733 S. 4 (1)
66) 1758, 26. Okt. (17) S. 330.

ker Barbieramt der Einführung dieser Neuerung beimißt, geht daraus hervor, daß es sich schriftlich mit allen Städten, mit denen es irgendwie im Verkehr steht, über diesen Punkt auseinandersetzt. Im Protokollbuch steht[67]): „Damit nun dieses löbl. und gute Vorhaben unartige Gesellen im Zwange zu halten, auch wohlgedienten hiedurch ein gutes Zeugniß zu geben desto besser von staaten gehen auch niemand davor nach gesetzter Zeit von bevorstehenden Ostern sich mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe wann er ohne produirenden attest oder Kundschafft abgewiesen würde; So hat E. E. Colleg. Chirurgium vor nöthig erachtet, andere umliegende und auswärtige Collegia Chirurgica auch die nicht unter dem Reiche gehören, per litteras zu solchen nützlichen unternehmen Ihnen selbst mit zum besten zu disponiren, wesfals resolviret worden nach Copenhagen, Dantzig, Riga, Stockholm, Hamburg, Lüneburg, Cell, Braunschweig, Hannover, Kiel, Schleswieg, Swerien, Wismar, Rostock, Stettin, Strahlsund et: zu schreyben, so auch prompte geschehen und die Copia dieser weggesandten Briefe in der E. E. Collegio zugehörigen Lade vorhanden".

Man gewinnt aus dieser Stelle einen guten Ueberblick über die ausgedehnten Beziehungen des Amtes. Ihr kann man entnehmen, aus welchen Teilen des Reiches und sogar des Auslandes die Lübecker Zunft Gesellen erwartet. Daraus kann geschlossen werden, daß zu dieser Zeit ein regelmäßiger Zuzug von auswärtigen Gesellen stattfindet, dem die vorhergehende Einführung eines Wanderzwanges für die Gesellen zu Grunde liegt. Auch die im Protokollbuch angeführten Geburtsorte der Gesellen sind eine Stütze für diese Behauptung, ferner das sogenannte Verschreiben eines Gesellen von außerhalb nach Lübeck, eine Art der Stellenvermittlung[68]). Ganz allgemein wird das Wandern der Gesellen als Mußbestimmung in einigen Satzungen lübeckischer Zünfte zuerst in der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgenommen[69]), aber nur bei einigen, bei anderen erst im 17. Jahrhundert und später. In den Satzungen der Chirurgen ist über das Wandern der Gesellen keine Vorschrift zu finden. Erst mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts läßt sich aus Protokollbuchaufzeichnungen auf eine solche Bestimmung schließen. Aber wie lange die Wanderzeit beträgt, läßt sich auch nicht feststellen. In der Zeit von 1734—1775 kommt es sechs Mal vor, daß ein Geselle mit einer Geldbuße bestraft wird, weil er nach Kündi-

---

67) Pr. B. 1733 S. 4-5.
68) Vgl. Arbeitsvermittlung
69) Wehrmann, S. 122 z. B. 1553 Lakenmacher.

gung seiner Stellung nicht auf die Wanderschaft gegangen, sondern in Lübeck geblieben ist[70]). Die Bestrafung erfolgt auf Grund des Artikels 23 der Gesellenrolle[71]). Danach darf ein Geselle, der seine Stellung gekündigt hat, bei demselben Meister nicht bleiben oder bei einem anderen Meister in Lübeck keine neue Stellung annehmen. Da die Gesellenrolle nicht mehr vorhanden ist und der genaue Text des Artikels 23 somit fehlt, kann nur auf Grund des Protokollbuches auf den Inhalt geschlossen werden.

Ueber die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsvermittlung ist wenig überliefert. 1480 wird in die Rolle aufgenommen: „Item so scholen de barberer Knechte eres meisters werek nicht vorsumen unde scholen horsam wesen unde doen, was dem ampte to behoret, also eyne wise es in anderen landen unde steden by broke II marck sulvers halff sunte Cosme unde Damiano unde halff unsen heren[72])". Soweit es sich aus dem Protokollbuch entnehmen läßt, ist die Arbeitsvermittlung eine Angelegenheit des Aeltesten[73]). Der in Lübeck ankommende Geselle begibt sich zunächst zu dem leitenden Aeltesten der Zunft. Dieser nimmt die Zuteilung vor, und zwar erfolgt sie unter die Amtsmeister nach einer feststehenden Reihenfolge. In den Rollen ist hierüber nichts festgelegt. Jm Protokoll wird einmal ein Meister damit bestraft, daß er in der Reihenfolge beim Zuschicken der Gesellen überschlagen wird. Eine zweite Art der Arbeitsvermittlung ist das sogenannte Verschreiben. Darunter ist eine Stellenvermittlung für Gesellen außerhalb Lübecks zu verstehen. Die ankommenden Gesellen haben dann bereits vorher schriftlich mitgeteilt bekommen, bei welchem Meister und zu welcher Zeit sie eintreten können. Der Meister oder die Witwe ist dann verpflichtet, dem Gesellen die Stelle offen zu halten. Ist die Stelle inzwischen besetzt, so kann der Geselle von dem ihm verschriebenen Meister ein Viertel Jahreslohn verlangen[74]). Die verschiedenen Arten der Arbeitsvermitt-

---

[70]) nicht mehr erhalten, vgl. Gesellenrolle S. 28

[71]) 1734, 11 January (1) S. 28.
1763, 10 October (19) S. 362.
1764, 6 May (21) S. 372.
1772, 5 October (24) S. 437.
1775, 1 May (26) S. 463.

[72]) Wehrmann, S. 165.

[73]) Im Gegensatz zu den meisten anderen lübeckischen Aemtern, wo dies eine Funktion des Altgesellen war. Warncke S. 48.

[74]) Pr. B. 1781, Febr. 12, (16) S. 558 ff.

lung werden 1861 für alle Zünfte abgeschafft. Von diesem Jahre ab kann jeder Geselle sich selber seinen Meister wählen.

Die Kündigung und Mietung eines Gesellen erfolgt im allgemeinen zu festgesetzten Zeiten, die schon in der Rolle von 1480 verzeichnet sind[75]). Dort heißt es: „Item so en schal neyn meister des anderen Knecht meden eer ton rechten tyden, also sohs weken vor paschen[76]) unde soss weken vor sunte michaele, ok se nicht bevorworden[77]) offte vormede[78]) geven eder jemand van seyner wegen, sunder[79]) argelist, by broke dre marck sulvers". Der zweite Teil des Artikels enthält die Bedingungen unter denen ein Meister einen Gesellen nicht mieten darf. Dieser Abschnitt ist scheinbar sehr wichtig, denn es wird häufig gegen ihn verstoßen. 1738 wird er dahin formuliert, daß kein Amtsbruder befugt sei, eines anderen Gesellen in Arbeit „zu nehmen, ohne vorhero den Herrn, wo der Geselle ist, zu fragen, bey 2 Reichsthaler Straffe, und zurückgebung des Gesellen an seinen vorigen Herrn." [80]). 1778 kommt ein solcher Fall im Protokollbuch vor, wo auf die festgelegte Ordnung von 1738 verwiesen wird, die seinerzeit von der Obrigkeit bestätigt worden ist[81]).

Die Termine Ostern (paschen) und Michaelis als Kündigungs- und Mietungstermine finden sich bei den meisten Lübeckischen Zünften[82]) und auch bei sehr vielen chirurgischen Aemtern in anderen Städten. Auch für die Sustentationsgesellen[83]) setzte das Amt 1781 eine Kündigungsfrist von 14 Tagen fest, damit der Meister nicht durch die sofortige Arbeitsniederlegung in Verlegenheit gerät[84]). In der späteren Zeit hält man an diesen Terminen nicht unbedingt fest. Im Protokollbuch sind auch andere Kündigungstermine aufgezeichnet, z. B. 1757[85]) der Heilige Drei-Königstag (9. Januar). Nach 1800 kommt die freie Vereinbarung von Kündigungs-

---

75) Wehrmann, S. 165-66.

76) paschen — Ostern

77) bevorworden - durch vorher gepflogene Verhandlungen sichern.

78) vormede - Vorschuß auf noch zu leistende Arbeit.

79) sunder — ohne

80) Pr. B. 1778, 17. März (30) S. 525.

81) Gleichfalls Pr. B. 1781, 11. Jan. (16) S. 555.

82) Wehrmann, S. 119.

83) Gesellen, die nur vorübergehend beschäftigt werden; vgl. Kapitel Lohnverhältnisse. Anmerkung S. 22

84) Pr. B. 1781, 19. Febr. (16) S. 562.

85) 1758, 13. Febr. (16) S. 319. „welcher gewöhnlich nach Heil. Drey Könige aufgesagt."

terminen vor. 1817 steht im Protokollbuch[86]): „Klagte der Herr Jürgens, wie er gegenseitig mit seinem Herrn Abrede getroffen habe, vier Wochen vorhero auf zu sagen, wenn sie sich trennen wolten".

Außer dieser Kündigung zu einem festgelegten Termin gibt es aber noch eine fristlose, sofortige Entlassung, für die zahlreiche Gründe vorhanden sind. An erster Stelle steht das ungehörige Benehmen gegen den Meister oder eine Amtswitwe[87]). 1829 wird ein Geselle sofort gekündigt und mit Gefängnis bestraft, weil er seinen Meister geschlagen hat[88]). 1827 muß das Amt einen Gesellen aus der Stadt ausweisen, weil er wiederholt das Amt beleidigt hat[89]). Hinzu kommen eine ganze Reihe von Gründen, die sich öfter wiederholen: z. B. Schlägereien, Verächtlichmachung der Speisen des Meisters, schlechte Bedienung der Kunden[90]), Unterschlagungen von Kundengeldern[90]), Fehlen des Instrumentariums[91]), schlechter Lebenswandel[92]). Ist aber die sofortige Kündigung unberechtigt, so muß der Meister der Rolle gemäß dem Gesellen ein Viertel Jahreslohn im voraus zahlen. Ob die Kündigung berechtigt ist oder nicht, entscheidet die Vollsitzung des Amtes[93]). Umgekehrt muß der Geselle dem Meister ein Viertel Jahreslohn zahlen, wenn er seinerseits die Kündigungsfrist nicht einhält[94]).

Der Lohn wird dem Gesellen wochenweise gegeben und zwar erhält ein Conditionsgeselle 12 Schillinge und 7 Schillinge Biergeld dazu[95]). Ein Sustentationsgeselle[96]) bekommt 8 Schillinge die Woche[97]). Die genannten Zahlen sind die allein im Protokollbuch vorkommenden und müssen deshalb mit Vorsicht aufgenommen werden. Zu erwähnen ist noch ein

---

[86]) Pr. B. 1817, 10. Nov. (67) S. 1024-25.
[87]) Pr. B. 1781. 14. März (33/34) S. 566 ff. nächtl. Ruhestörung.
[88]) Pr. B. 1829, 16. Jan. (88) S. 1322.
[89]) Pr. B. 1827, 5. Febr. (85) S. 1282 ff.
[90]) Pr. B. 1768, 28. April (23) S. 414-415.
[91]) Pr. B. 1788, 15. Juli (40) S. 653-56.
[92]) Pr. B. 1767, 19. Febr. (22) S. 400.
[93]) Pr. B. 1761, 6. April (18) S. 346.
[94]) Pr. B. 1781, 14. März (34) S. 568.
[95]) Pr. B. 1767, 19. Febr. (22) S. 400.
[96]) Der Unterschied Conditions- und Sustentationsgeselle ist nirgends festgelegt, wahrscheinlich ist letzterer ein nicht voll beschäftigter Geselle, der nur auf der Durchreise in Lübeck für kürzere Zeit beschäftigt wird.
[97]) Pr. B. 1777, 17. März (30) S. 524.

Ratsdekret vom 21. Nov. 1792, wonach Gesellen-Lohn-Sachen zur Güte an das Amt oder zur Entscheidung an die Wette gehören[98]). Lohnstreitigkeiten sind sehr selten im Protokollbuch eingetragen, und darum ist so wenig über die Lohnverhältnisse bekannt.

Der Geselle wird wie der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Meisters aufgenommen. Gewöhnlich ist es so, daß Lehrlinge und Gesellen eine gemeinsame Schlafkammer haben. Auch für die Kost des Gesellen hat der Meister Sorge zu tragen. Naturgemäß ist das Essen ein Punkt, über den es leicht zu Meinungsverschiedenheiten kommt. 1757 klagt ein Meister über seinen Gesellen, daß er „seines Herrn Kost verachte" und „sich unterstände ein von ihm abgeschaffte Dirne, in seinen Dienst zu nehmen, und solche täglich auf seiner Kammer zu sich kommen ließe, auch in der Küche vor ihm aparte Essen zubereiten müsse"[99]). Die Folge ist eine Strafe von 6 Reichstalern. 1768 wird ein Geselle bestraft, weil er neben anderen Vergehen von der Speise seines Herrn „einem Hunde gegeben".[100]) Auf der anderen Seite verklagen Gesellen ihren Meister beim Amt wegen zu schlechter Kost. 1757[101]) schreibt der Aelteste in seinen Amtsbericht: „[Die Gesellen des H. B.] haben gegen ihren Herrn klagend angebracht, das da sie sich über so öffters bekommendes stinkendes Fleisch, solches nicht essen zu können beschweret, und andere Speise verlangt, derselbe Scheltworte gegen sie ausgestoßen, welche ohne von der gantzen Gesellschaft verachtet zu werden nicht auf sich sitzen lassen könten. Baten also E. E. Collegium[102]) ihren Herrn anzudeuten, hinführo ihnen Esbahre Kost vorsetzen zu lassen". Das Haus darf der Geselle nur mit Erlaubnis des Meisters verlassen,[103]) abends muß er um 9½ bezw. 10 Uhr zu Hause sein. Wer später kommt, muß im Wiederholungsfalle eine Geldstrafe erlegen[104]). 1745 trägt der Aeltermann Wideburg seine Erfahrungen über diesen Punkt anläßlich einer Ermahnung der Gesellen ins Protokollbuch ein. Er schreibt: „Auff diesen quartal ist denen Gesellen ernstlich Bedeutet worden, das Anklopfen nach 10 Uhr an Ihrer Herren Thüre sich zu enthalten, anfänglich fruchtete diese ordnung mit der Zeit aber wie alles Alt wird auch dieses nach den

---

98) Dreyer, Gemeine Bescheide seit 1456.
99) Pr. B. 1757, 14. Juli (15) S. 310.
100) Pr. B. 1768, 28. April (23) S. 415.
101) Pr. B. 1757, 12. Aug. (15) S. 315 ff.
102) Ein ehrbares Collegium.
103) Pr. B. 1736, 5. Okt. (3) S. 86-87.
104) Pr. B. 1734, 12. März (2) S. 35-37.

Fuß Bey Einigen wieder gemißbraucht wird"[105]). Immer wird nächtliches Ausbleiben[106]) bestraft, und zwar ist nach der Gesellen Rolle für jede Nacht 1 Reichstaler Geldstrafe zu zahlen[107]).

Ueber die Anzahl der Gesellen, die ein Meister halten darf, sind im Lübecker Barbier- und Chirurgenamt keine Vorschriften erlassen, während in den übrigen Zünften die Zahl beschränkt ist und ein Meister in der Regel nicht mehr als 2 Gesellen beschäftigen darf[108]). Diese Beschränkung wird erst durch die Verordnung vom 4. August 1764 beseitigt[109]). Bei den Chirurgen dagegen beschäftigten schon vor dieser Zeit einzelne Meister drei Gesellen[110]).

Die älteste Bestimmung, die das Verhältnis zwischen Meister und Geselle berührt, ist der Artikel 17 der Rolle von 1480. Danach soll „neymand in unseme ampte beruchtete Knechte holden, dar unville aff komen mochte, by broke dre marck sulvers"[111]). Dies ist eine Maßregel, mit der man Gesellen, die sich etwas zu Schulden kommen lassen, sehr wirksam bestrafen kann. Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen läßt sehr häufig zu wünschen übrig, wie aus der Fülle der im Protokollbuch verzeichneten Streitigkeiten zwischen beiden hervorgeht. Der größte Teil der Klagen bezieht sich auf Beleidigungen, Respektverletzungen, Schlägereien, Trunkenheit, Unterschlagungen, Kundenvernachlässigung, Pfuschereien,[112]) seltener sind Diebstahl und Vergehen gegen Sittengesetze. Die Strafen wechseln. Beleidigungen, Respektsverletzungen, Trunkenheit und ähnliche Vergehen werden meistens mit einer Geldstrafe abgemacht,[113]) außerdem hat der Geselle regelmäßig Abbitte zu leisten. In einigen Fällen wird aber Geselle und Meister bestraft, nämlich dann,

---

105) Pr. B. 1745, 3. Mai (9) S. 223-24.

106) Pr. B. 1733, 14. Okt. (1) S. 23-24.
Pr. B. 1746, 24. Febr. (11) S. 248-50.

107) Pr. B. 1737, 15. Dez. (4) S. 115.

108) Wehrmann S. 117.

109) Intimation des Kayserlichen Rescripts, wodurch die Beschränkung der Anzahl der Amts-Gesellen und Lehrjungen aufgehoben wird. Lübeck. Verordnungen und Bekanntmachtungen S. 69-70.

110) Pr. B. 1757, 12. Aug. (15) S. 315.

111) Wehrmann S. 166.

112) Vgl. Kap. Kampf gegen die Konkurrenz S. 49

113) Pr. B. 1757, 2. April (15) S. 309 Schlechtes Betragen.
Pr. B. 1746, 24. Febr. (11) S. 248 Respektsverletzung.
Pr. B. 1753, 16. Okt. (13) S. 287-88 Trunkenheit.

wenn der Meister im Zorn seinen Gesellen ohrfeigt[114]) oder gar schlägt. Der Herr wird dann stets mit einer Geldstrafe von 2—3 Reichstalern bestraft[115]). Immer hat dann der Meister auch zuerst geschlagen. Greift aber der Geselle seinen Herrn an und schlägt ihn, so wird er gerichtlich mit Gefängnis bestraft und vom Amt außerdem dadurch, daß man ihm keine Stellung wieder gibt und ihn zwingt, die Stadt zu verlassen[116]).

Bei Vernachlässigung der dem Gesellen zugeteilten Kunden kommt es neben der Strafe noch in vielen Fällen zur Haftbarmachung für den entstandenen Schaden. 1735 muß ein Geselle seinem Meister laut Amtsbeschluß „drei Jahr Barbier Lohn" vergüten, weil er durch seine Trunkenheit einen Jahreskunden vertrieben hat[117]).

Zu den immer wiederkehrenden Delikten gehören die Unterschlagungen von Kundengeldern, die den Gesellen anvertraut worden sind. Die Strafe beträgt in solchen Fällen 10 Reichstaler[118]), und durch feierlichen Handschlag muß der Geselle seinem Meister vor dem Amt geloben, ihm in Zukunft ehrlich zu dienen. Sehr oft wird aber die Tatsache, daß ein Geselle Unterschlagungen gemacht hat, erst hinterher, nachdem er bereits fortgereist ist, festgestellt. Auch hiergegen ist der Meister geschützt. Es wird dann an das Amt der Stadt, wohin der Geselle gereist ist, geschrieben; dieses nimmt darauf die Bestrafung und Einziehung des Geldes vor. Man nennt dies Verfahren das Nachschreiben[119]). Auf die gleiche Weise zieht man von Gesellen Schulden ein, die sie an einem Ort gemacht und mit denen sie sich aus dem Staube gemacht haben[120]). Ebenso werden Eigentumsvergehen fortgereister Gesellen auf diesem Wege gesühnt[121]).

---

114) Pr. B. 1735, 6. Juni (3) S. 69.

115) Pr. B. 1735, 4. Juli (3) S. 73-77 (3 Reichstaler)
Pr. B. 1799, 12. Juli (49) S. 775 ff. (2 Reichstaler)

116) Pr. B. 1829, 16. Jan. (88) S. 1323-24.

117) Pr. B. 1735, 24. April ((2) S. 60-61.
weitere Beispiele:
Pr. B. 1747, 17. Jan. (11) S. 254-55.
Pr. B. 1748, 28. Aug. (12) S. 262.

118) Pr. B. 1745, 21. Febr. (10) S. 245.

119) Pr. B. 1736, 2. März (3) S. 81 ff.
Pr. B. 1736, 3. Nov. (4) S. 103.

120) Pr. B. 1740, 23. Dez. (6) S. 173 ff.

121) Pr. B. 1735, 9. Mai (3) S. 65-66 Messerdiebstahl.
Pr. B. 1735, 6. Juni (3) S. 70 Manteldiebstahl.

Trotz strenger Strafen ist die Zahl der Gesellen, die ihrem Meister untreu werden, verhältnismäßig groß. Eine große Anzahl von Aufzeichnungen im Protokollbuch behandelt die heimliche Flucht von Gesellen, die meistenteils irgendwelche Vergehen begangen haben, deren Bestrafung sie sich durch die Flucht entziehen wollen. Sehr oft wird der Meister dadurch in große Verlegenheit gebracht, daß er seine Kunden nicht zufrieden stellen kann. Zeitweise nimmt das heimliche Fortlaufen so zu, daß das Amt geschlossen dagegen vorgehen muß. 1798 [122]) teilt der Aelteste den Gesellen mit, daß in den letzten vier Jahren dreizehn Gesellen davongelaufen sind. Gemäß der Gesellen Rolle Punkt 17 wird dem Flüchtling ein sogenannter Treibebrief nachgeschickt. Dieser ist an die Aemter der umliegenden Städte gerichtet, es wird darin gebeten, diesen Gesellen nicht zu beschäftigen, den übrigen Gesellen wird der Verkehr mit dem Deserteur untersagt, und man soll den Uebeltäter seiner Bestrafung zuführen. Gleichzeitig wird er in Lübeck aus dem Gesellenbuche gestrichen und auf das verächtliche Pergament gesetzt [123]). 1798 beschließt das Amt sogar, die Ausreißer „öffentlich und namentlich in die Altonaer Zeitung" zu setzen, um sie zurückzurufen [124]). Unter diesen Umständen kann man verstehen, daß ein nicht gutes Verhältnis zwischen Meister und Gesellen häufig seine Ursache in dem Verhalten der Gesellen hat.

Erwähnt werden müssen auch noch Vergehen gegen die Sittengesetze, die zeigen, daß es in dieser Beziehung im 18. Jahrhundert nicht besser und nicht schlechter als vorher und hinterher gewesen ist. Es werden zum Beispiel Gesellen bestraft, weil sie sich mit einer „liederlichen Magd" abgegeben haben [125]), und es kommt vor, daß ein Geselle die Magd seines Herrn geschwängert hat und deshalb seine Stellung aufgeben muß [126]).

In der Kleidung unterscheidet sich der Geselle nicht von seinem Meister. Ehemals trägt er als freier Mann einen Degen. 1732 wird das Degentragen durch kayserliches Reichsgutachten untersagt. Es scheint aber nicht viel genützt zu haben, denn 1754 erläßt der Lübecker Senat erneut ein Dekret „daß den Handwerks-Burschen die Degen abgenommen und zur Aufbewahrung an die Amts-Häuser ge-

---

122) Pr. B. 1798, 1. Okt. (48) S. 7770.
123) Pr. B. 1762, 14. Juli (18) S. 354.
124) Pr. B. 1798, 1. Okt. (48) S. 770.
125) Pr. B. 1735, 24. Apr. (3) S. 62.
126) Pr. B. 1772, 5. Okt. S. 437-38.

liefert werden sollen" [127]). Es gibt dann noch eine Vorschrift für die Gesellen betreffs ihrer Kleidung, deren Uebertretung eine Geldstrafe nach sich zieht. Sämtliche dienstlichen Verrichtungen für ihren Meister und das Amt müssen sie in ihrer Tracht, d. h. im Mantel, ausführen, gleichgültig ob sie in oder außerhalb des Hauses tätig sind [128]). Hierzu gehört auch das Jagen von Bönhasen [129]), das gleichfalls in Tracht geschehen muß [130]).

Gesellschaft.

Die Vereinigungen der Gesellen nennt man Gesellschaften. Man versteht darunter engere, korporative Zusammenschlüsse mit eigenen Satzungen und Führern. In Rostock besteht eine solche Gesellschaft bereits 1485 [131]). In Lübeck dagegen wird eine Verbindung der Gesellen in der Rolle der Barbiere 1480 ausdrücklich verboten. „Item so scholen de knechte der Barberer neyne rullen hebben offte vorbunt [132]) oder jenige eyndracht maken, dat tegen den rad sy oder tegen dat ampt, by broke dre marck sulvers",[133]) heißt es im 15. Artikel. In früherer Zeit findet man in Lübeck überhaupt keine Gesellenverbindungen [134]), noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts verbietet der Rat den Zimmergesellen (1545) die Bildung einer Gesellschaft. In späterer Zeit aber bestehen sie doch. Nach Lieboldt (Neue Lübeck. Blätter 1842 S. 119) hat es bereits vor 1664 eine Gesellen-Ordnung und somit eine Gesellenvereinigung der Wundärztegilde gegeben. Aus dem Protokollbuch geht unzweifelhaft hervor, daß die Chirurgen- und Barbiergesellen nach 1700 eine Gesellschaft mit eigenen Satzungen und Leitern haben. Die Satzungen bezeichnet man analog den Satzungen der Aemter mit Rollen [135]), wobei in dem Wort Rolle die staatliche Anerkennung zum Ausdruck kommt. Von dem Chirurgenamt ist die Gesellenrolle leider nicht mehr vorhanden. Die vormalige Existenz derselben beweist aber das Protokollbuch. Regelmäßig in den halbjährig stattfindenden Versammlungen wird

---

127) Lübeck. Verordnungen und Bekanntmachungen S. 63.
128) Pr. B. 1788, 6. Okt. (40) S. 658-59.
Pr. B. 1733, 13. Febr. (1) S. 12-13.
129) Aufstöbern von Pfuschern.
130) Pr. B. 1737, 28. Nov. (4) S. 112.
131) v. Brunn S. 23.
132) vorbunt. Bündnis, Verbindung.
133) Wehrmann S. 166.
134) Wehrmann S. 116, Warncke S. 62.
135) Vgl. Amtsrolle

sie den Gesellen vorgelesen, damit alle ihren Inhalt kennen und vor allem die inzwischen neu Angekommenen ihn kennen lernen. In den Berichten der Aeltermänner wird dieses Verlesen der Rolle jedesmal ausdrücklich vermerkt etwa mit folgenden Worten „denen Gesellen ihre Rolle vorgelesen" [136]), „die Gesellenrolle verlesen" [137]) oder „nachdem die Rolle verlesen und die neuen Gesellen dadurch unterrichtet waren, wie Sie sich in ihre Herren Dienst verhalten müssen" [138]). Außerdem wird häufig bei Bestrafungen der Artikel der Gesellenrolle, auf Grund dessen die Strafe verhängt wird, im Protokollbuch hinzugefügt. Das Nachschreiben bei den heimlich davon gelaufenen Gesellen geschieht gemäß des Artikels 17 der Gesellenrolle [139]). Der Abschnitt, der den Wanderzwang der Gesellenbehandelt, ist der 23. Artikel [140]). Seit wann die Gesellschaft des lübecker Chirurgenamtes besteht und seit welcher Zeit sie ihre eigenen Satzungen hat, läßt sich nicht feststellen, da das erste Amtsprotokoll, das hierüber sicher Aufschluß geben könnte, fehlt [141]).

Aus dem vorhandenen Protokoll lassen sich aber noch weitere Aufschlüsse gewinnen. Wie das Amt eine Lade hat, d. h. eine Art Holztruhe, in der die Amtsbücher, Papiere und Kasse aufbewahrt werden, so hat auch die Gesellschaft eine Lade [142]). Sie wird im Hause des jeweils leitenden Aeltesten aufbewahrt [143]). Die Schlüssel für die Lade hat der jüngste Amtsmeister in Verwahrung [144]). In ihr haben die Gesellen ihre Papiere und ihre Kasse (Büchse), in die Beiträge und Strafen gelangen. Beim Wechseln der Amtsältesten müssen Altgesellen und Schaffer die Lade dem neuen Amtsvorsteher in die Wohnung bringen [145]).

An der Spitze der Gesellenvereinigung stehen ehemals zwei Altgesellen und zu deren Unterstützung für die Kassenangelegenheiten zwei Schaffer [146]). „Staat der abgedankten beiden Altgesellen, die beyden Schaffer, und an deren Stelle zwo Schaffer wieder erwählet worden", steht 1757 im Amts-

---

136) Pr. B. 1790, 11. Okt. (42) S. 680.
137) Pr. B. 1798, 1. Okt. (48) S. 769.
138) Pr. B. 1792, 13. April (43) S. 692.
139) Pr. B. 1798, 1. Okt. (48) S. 771.
140) Vgl. die Beispiele Gesellenwanderzwang S. 19
141) Vgl. Einleitung S.
142) Pr. B. 1745, 11. Okt. (10) S. 236.
143) Pr. B. 1799, 25. Jan. (31) S. 534.
144) Pr. B. 1818, 16. Nov. (71) S. 1079.
145) Pr. B. 1809, 16. Okt. (59) S. 915.
146) Pr. B. 1798, 29. April (48) S. 765.

bericht[147]), 1798 wird auf Vorschlag der Gesellen die Zahl geändert, von dieser Zeit ab werden immer nur ein Altgeselle und ein Schaffer gewählt[148]). In noch späterer Zeit kommt es auch vor, daß kein Schaffer mehr gewählt wird und der Altgeselle die Rechnungslegung übernimmt. 1819 wird z. B. ins Protokoll geschrieben: „der Altgesell legte Rechnung ab . . . weil kein Schaffer gewählt war"[149]). Die Funktion des Altgesellen ist die Vertretung der Gesellen und deren Belange. Es fällt auf, daß die Gesellen in ihrem Handeln sehr gebunden sind und in allen Fällen unter der Oberhoheit des Aeltesten stehen. Die Gesellen dürfen keine Zusammenkünfte ohne Erlaubnis des Aeltermannes abhalten. Geschieht es trotzdem, so werden die Altgesellen und Schaffer dafür nach der Rolle mit je sieben Mark bestraft[150]). Versammlungen der Gesellen finden im Hause des Amtsältesten unter dessen Teilnahme statt. „Erlaubte ich die Gesellschaft sich in meinem Hause darüber zu besprechen"[151]), „Nachdem ich ich die Erlaubnis gegäben, das die Ehrliebende Gesellschaft sich in meinem Hause versamlen könten"[152]), und mit ähnlichen Vermerken werden die Gesellenzusammenkünfte im Protokoll eingetragen.

Wird ein Geselle zur Strafe aus dem Gesellenbuch gestrichen und auf das verächtliche Pergament gesetzt, so wird dieser Akt in Gegenwart der Altgesellen vollzogen[153]). Eine weitere Aufgabe ist die Fürsorge für erkrankte oder gar verstorbene Gesellen[154]) und die Verteilung von Geld zur Unterstützung an arme, durchreisende Gesellen. Die Wahl der Altgesellen und Schaffer erfolgt in den halbjährigen Amtsversammlungen. Die Vorschläge zur Wahl gehen von den Gesellen aus, während die Meister wählen[155]). Die Wahl muß angenommen werden und darf nicht abgelehnt werden. Sie erfolgt auf unbestimmte Zeit. Nur die Wiederwahl nach

---

147) Pr. B. 1757, 16. Okt. S. 317.

148) Pr. B. 1789, 23. April (48) S. 762 ff. „Die sämtlichen Gesellen . . . es mit einen Altgesellen und einen Schaffer bewenden lassen wollen".

149) Pr. B. 1819, 16. April (74) S. 1125.

150) Pr. B. 1776, 17. Okt. (27) S. 481 ff.

151) Pr. B. 1792, 13. April (43) S. 693.

152) Pr. B. 1785, 5. Juni (39) S. 642.

153) Pr. B. 1762, 14. Juni (18) S. 355.

154) Pr. B. 1798, 29. April (48) S. 765

155) Pr. B. 1824, 7. Nov. (83) S. 1244 „wurde vom Ehrb. Amte aus den 3 vorgeschlagenen erwählet"

mehrjähriger Ausfüllung dieses Postens kann abgelehnt werden[156]).

Das Amt eines Altgesellen ist vermutlich mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden und jeder versucht, sich nach Möglichkeit darum zu drücken, so daß extra eine Strafbestimmung für die Ablehnung der Wahl in die Gesellenrolle aufgenommen werden muß. Es ist eine Geldstrafe, die man auch das Loskaufen nennt. Loskaufen von dem Amt des Altgesellen kostete 2 Reichstaler[157]) und von der Schafferstelle 8 Schillinge[158]). Aufgabe der Stellung in Lübeck befreit gleichzeitig von allen Aemtern[159]).

Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern auch Beiträge, die zur Unterstützung armer oder kranker Gesellen, für Beerdigungskosten und manches andere verwendet werden. Die verlangten Summen sind ziemlich groß, sie bestehen aus einer einmaligen Einzahlung des ersten Wochenlohns und aus regelmäßigen wöchentlichen Beiträgen in Höhe von 3 Schillingen[160]). Der Schaffer hat die Aufgabe, alle vier Wochen diese Beträge zu sammeln[161]). Bei Nichtbezahlung dieser Beiträge, die Zeitgeld genannt werden, wird der Lohn des Gesellen mit Beschlag belegt und davon das Zeitgeld abgezogen[162]). Das eingesammelte Geld wird dem Aeltesten in Verwahrung gegeben, es wird in die Gesellen-Büchse getan und diese in der Lade verschlossen[163]). Halbjährig müssen Altgesell und Schaffer vor versammeltem Amt über die Gesellen-Büchse Rechnung ablegen. 1826 versuchen die Gesellen durchzzusetzen, daß nur jährlich abgerechnet werden sollte, aber der Aeltermann ist dagegen. Als darauf die Gesellen deswegen an der Wette klagen, bekommen sie „den Bescheid, daß dies eine unnötige Klage sei, und auf diese Weise nicht wieder klagen solten".[164]) Gebraucht der Altgeselle Geld, so muß er den Aeltesten um Erlaubnis fragen

---

156) Pr. B. 1744, 13. April (8) S. 208.
Pr. B. 1821, 15. Okt. (77) S. 1170 „so sagt doch die Rolle kein Wort von Strafe eines schon mehrere Jahre gedienten Altgesellen".

157) Pr. B. 1744, 13. April (8) S. 208.

158) Pr. B. 1768, 3. Juni (23) S. 417.

159) Pr. B. 1825, 25. April (81) S. 1226-27.

160) Pr. B. 1777, 11. Okt. (30) S. 512.

161) Pr. B. 1779, 29. Jan. (31) S. 535.

162) Pr. B. 1808, 17. Okt. (58) S. 908.

163) Pr. B. 1775, 3. Nov. (27) S. 472.

164) Pr. B. 1826, 6. Nov. (84) S. 1263.

und den Zweck angeben, wofür er es gebraucht[165]). Man sieht auch hier, wie wenige Rechte die Gesellenvereinigung besitzt und wie ausgeprägt das Aufsichtsrecht des Amtsleiters ist.

Bei der Höhe der Beiträge ist regelmäßig ein Ueberschuß vorhanden. Man läßt dann durchweg 100—200 Mark in der Büchse als Reserve. Das überschüssige Geld legt man in erste Hypotheken in den Häusern jüngerer Amtsmeister an zu einem Zinsfuß von 3—3½% mit halbjähriger Zinszahlung. Im Durchschnitt haben ständig vier Meister oder Witwen zu diesen Bedingungen Geld von der Gesellschaft, je in Summen von 300—600 Mark, sodaß um 1800 herum die Gesellen über ein Kapital von 2000 Mark verfügten. Die Zinszahlungen und der Zinsfuß werden immer im Protokollbuch eingetragen. Z. B.: 1807 berichtet der Aeltermann: „Zinsen zahlten H. Wolter 18 Mark 26, H. Heimbrecht 15 Mark 8, H. Lehmar 12 Mark 14, H. Lieboldt 12 Mark 14. Summa 57 Mark . . . . Auch bezahlen die Amtsbrüder welche von dem Capital von denen Gesellen in ihren Barbier Aemtern Belegt haben nach diesen 3 ½ Pct. pr. anno" [166]).

1817 besitzen die Gesellen sogar ein Amt, das sie für 750 Mark wieder verkaufen[167]). Ein anderer Teil des Gesellenkapitals war in Silbergeräten angelegt. 1787 verkaufen sie dieselben und bekommen 281 Mark an grob Lübisch Courante[168]) dafür. Bezeichnend ist auch hier wieder, daß der Aelteste für die Gesellen den Kauf abschließt und dem kaufenden Goldschmied quittiert, nicht etwa der Altgeselle. Altgesell, Schaffer und die beiden jüngsten Amtsmeister müssen nur als Zeugen dabei sein.

Regelmäßige Zusammenkünfte der Gesellen finden halbjährig zugleich mit den Hauptversammlungen des Amtes, dem sogenannten Quartal, Ostern und Michaelis zusammen statt. Jeder Geselle muß erscheinen, widrigenfalls muß er 1 Mark 8 Schillinge Strafe erlegen[169]). Für Entschuldigungen ist der Aelteste zuständig. Wie bereits erwähnt, wird den Gesellen zunächst ihre Rolle vorgelesen, dann die Rechnung ausgeglichen, Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen und Gesellen untereinander beigelegt. Alle sonstigen Zusammenkünfte müssen vom wortführenden Aeltesten, Festlichkeiten

---

165) Pr. B. 1798, 29. April (48) S. 765.
166) Pr. B. 1807, 6. Okt. (58) S. 905.
167) Pr. B. 1817, 15. May (64) S. 986.
168) Pr. B. 1787, 27. Juli (39) S. 644.
169) Pr. B. 1788, 6. Okt. (40) S. 658.

vom ganzen Amt erlaubt sein[170]). Wenn man alles überschaut, so sieht man, daß in Lübeck bei den Chirurgen und Barbieren die Gesellschaft keine großen Machtbefugnisse hat und es den Meistern durchaus gelungen ist, sie in der ihnen gebührenden Stellung zurückzuhalten.

Die vorkommenden Streitigkeiten sind in vorhergehenden Abschnitten bereits behandelt, besonders soweit es sich um Streitigkeiten zwischen Meister und Geselle handelt[171]). Erwähnt werden müssen nur noch die Streitigkeiten unter den Gesellen. Es handelt sich dabei um Schlägereien[172]), üble Nachrede[173]), unerlaubte Brieföffnung[174]) und ähnliche Punkte. Sie werden durchweg mit Geldstrafen oder bei Kleinigkeiten mit einer Spende in die Gesellen-Büchse abgemacht.

Ein Teil der gezahlten Beiträge der Gesellen wird für das Krankenwesen verausgabt. Für kranke Gesellen gibt es eine besondere Krankenstube, die für diesen Zweck extra gemietet wird, sie liegt meistens im Marienkirchspiel. Ihre Lage wechselt. Für die Zeit der Krankheit werden die Gesellen mit Geld aus der Gesellen-Büchse unterstützt. Es besteht also eine Art von Innungszwangskrankenkasse nach heutigen Begriffen ausgedrückt, die die Unterbringung der Erkrankten, Pflege-, Arzt- und Apothekerkosten übernimmt. Die ganze Einrichtung ist aber nur für solche Gesellen gedacht, die in absehbarer Zeit wieder hergestellt sind. Wie man mit anderen verfährt, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1829. Im Protokollbuch ist eingetragen: „Zum andern trug ich vor, daß der Sus[t]endant Richter bei Madame Vogler an einer Augen Entzündung leide, d. h. Doct. Behn schon 6 Wochen gebraucht habe, und sich in dieser Zeit eher verschlimmert als gebessert habe, verlange dahero auf die Kranken Stube aufgenommen zu sein, ich Ihm dieses aber geweigert habe, und zwar aus Gründen 1) die Krankheit könne sehr lange dauern, oder im schlimmsten Falle keine Genesung stattfinden, so sei die Gesellschaft nicht berechtigt, einen solchen Kranken aufzunehmen sondern ihm ins Kloster zu senden, und für Ihn dort zu zahlen, oder ihm in seine Heimat behülflich zu sein, hierauf resolvirte Er wenn man Ihm auf der Post in seine Heimath schaffen wolle, so wolle er damit zufrieden sein"[175]).

---

170) Vgl. Festlichkeiten — Gesellen Vorlage.
171) Vgl. Kapitel Gesellen S. 16
172) Pr. B. 1738, 21. April (4) S. 120.
173) Pr. B. 1734, 12. März (2) S. 38.
174) Pr. B. 1776, 22. Apr. (27) S. 479.
175) Pr. B. 1829, 30. Aug. (89) S. 1339-1340.

Stirbt ein Geselle, so wird er zunächst auf Amtskosten beerdigt. Die Gesellen haben im Marienkirchspiel ein eigenes Grab unterhalten[176]). Für jeden Gesellen ist es Pflicht, zum Begräbnis des Mitgesellen zu erscheinen bei Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 Mark 8 Schillinge, im Versäumnisfalle[177]). Das vorhandene Gut des Verstorbenen wird verkauft und aus dem Erlös die Bestattungskosten genommen. Reicht der Erlös dafür nicht aus, so wird der fehlende Rest aus der Gesellen-Büchse gezahlt.

Meister.

Die eigentlichen Vertreter des Chirurgen- und Barbieramtes sind die Amtsmeister. Nur sie allein haben voll und ganz das Recht, die chirurgische Praxis auszuüben und das Barbiergeschäft in und außerhalb des Hauses zu betreiben. Die Gemeinschaft der Meister bildet das Amt.

Wie Lehrlinge und Gesellen bei der Aufnahme gewisse Bedingungen zu erfüllen haben, so muß auch der werdende Meister eine ganze Anzahl von Vorbedingungen erfüllen. Mehrere von diesen sind bereits in den ersten Satzungen der Zunft 1480 festgelegt. Nach dem 1. Artikel darf niemand die Amtsrechte ausüben, der nicht ausdrücklich vom Rat der Stadt die Erlaubnis dazu hat („ane he sy dar mede vorlenet van dem rade to Lübeke"). Der zweite Artikel lautet: „Item we mit dem barber ampte vorlenet wert, de schal geven eyne marck to unsen lichten in de ere sunte Cosme unde Damiani, unde he en schal neyne becken uth hengen ock nicht vorbynden, he en sy erst borger[178]) geworden unde hebbe amptes rechticheit gedaen, alse dat he geve deme ampte eyne tunne hamborger beers"[179]). Danach muß der Bewerber Bürger sein, eine Mark für kirchliche Lichte und eine Tonne Bier dem Amte geben. Das sind in der früheren Zeit alle Kosten bei der Meisterwerdung. Nach dem 8. Artikel muß der Kandidat dann noch Beweise erbringen, daß er „echt unde recht geboren sy", eine Bestimmung, die auch für die Frau des Meisters Gültigkeit hat. Diese Bedingungen ändern sich in der späteren Zeit. Erhalten bleiben die Belehnung vom Rat, die Erwerbung des Bürgerrechtes und der Nachweis der echten und rechten Geburt, der bereits vom Lehrling bei der Aufnahme und beim Eintritt in den Gesellenstand verlangt

---

176) Pr. B. 1798, 29. April (48) S. 765.
Pr. B. 1828, 16. Jan. (85) S. 1278.
177) Pr. B. 1787, 8. Okt. (39) S. 646.
178) borger — Bürger.
179) Wehrmann S. 164.

wird. Ein wesentlicher Umschwung erfolgt im 17. Jahrhundert, wo, dank der verdienstvollen Tätigkeit der Physici und Stadtärzte, das Medizinalwesen Lübecks in geregelteren Bahnen verläuft und die Verhältnisse der Wundärzte eine Neuregelung erfahren [180]). Der Erwerb des Meisterrechts wird von jetzt ab neben den erwähnten Bedingungen an den Nachweis der zünftigen Erlernung des Handwerks und von 1664 ab an das Bestehen einer Prüfung gebunden. Beide Bedingungen bleiben bis 1839 bestehen. Die zünftige Erlernung des Handwerks wird durch Vorlegung des Lehrbriefes bewiesen. Die Prüfung wird vor den beiden Wetteherren, dem Physikus und den 3 bzw. 2 Amtsältesten abgelegt. Erst nach bestandener Prüfung erfolgt die Bestätigung des Rates, Confirmation genannt, und die Ernennung zum Stadt- und Amtschirurgen von Lübeck. Wird die Prüfung nicht bestanden, so erfolgt eine Zurückstellung auf ein, zwei oder gar drei Jahre [181]), nach deren Ablauf der Anwärter sich erneut zur Prüfung melden kann. Während dieser Zeit darf sich der Kandidat mit Barbieren, Aderlassen und Zahnziehen beschäftigen, um sich ernähren zu können, aber es ist ihm streng verboten, sonstige chirurgische Praxis auszuüben. In der geschilderten Art werden die Bestimmungen bis zum Jahre 1817 streng gehandhabt. In diesem Jahr ereignen sich drei Fälle, die ein energisches Vorgehen des Amtes gegen die Auswertung der Prüfungsergebnisse seitens der Wette veranlassen. Von drei sich meldenden Kandidaten erklärt sich einer von vornherein für unfähig für ein Examen, der zweite fällt durch und die Kenntnisse des Dritten sind so mangelhaft, daß ihm nahegelegt wird, das Amt wieder zu verkaufen [182]). Trotzdem werden die ersten beiden auf Vorschlag der Wette vom Rat unter der Bedingung confirmiert, daß sie für immer auf die Ausübung chirurgischer Praxis verzichten [183]). Nach der Confirmation muß das Amt sie als Mitglieder aufnehmen dadurch kommen zum ersten Mal in der Geschichte des Chirurgenamts zwei stimmberechtigte Mitglieder vor, die lediglich Barbiere sind. Dagegen wenden sich die Chirurgen in einer Supplique vom 14 Dez. 1820 an den Rat [184]), in der sie geltend machen, daß in ein Chirurgenamt mit Barbiergerechtigkeit nur Chirurgen aufgenommen werden dürften,

---

[180]) Neue Lübeckisch. Blätter 1842, S. 118 Lieboldt.
[181]) Pr. B. 1781, 15. Jun. (35) S. 582.
[182]) Pr. B. 1817, 6. Okt. (65) S. 1003 Krebs.
[183]) Pr. B. 1817, 6. Jun. (64) S. 994 Nehrig.
Pr. B. 1817, 6. Okt. (65) S. 1003) Kochner.
[184]) siehe Anhang

da sonst die Gefahr bestände, daß offene Amtsstellen nur von unwissenden Barbieren ausgefüllt würden. Sie fordern, daß in Zukunft niemand ein chirurgisches Amt bekommen kann, der nicht „Academische Hörsäle besuchte und in mit [ihm] vorgenommener Prüfung ein ehrenvolles Zeugnis erlangt habe". Daraufhin erläßt der Senat am 10. Febr. 1821 ein Dekret, wonach den Wetteherren aufgetragen wird, künftig „Niemanden zum Erwerb eines Barbieramtes zuzulassen, der nicht in der ordnungsmäßig mit ihm angestellten Prüfung genügende Beweise seiner chirurgischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten abgelegt hat" [185]). Eine grundlegende Aenderung bringt das Senatsdekret vom 23. Mai 1839. Nach dem Wortlaut desselben muß „Jeder der sich ins künftige als Wundarzt hir niederlassen wolle, seinen Examen in Berlin ablegen als Wundarzt 2ter Classe" [186]). Gegenvorstellungen des Amtes und Eingaben an den Rat sind ohne Erfolg. Der Senat setzt das Dekret sofort in die Tat um und erteilt 2 Kandidaten, die in Berlin ihr Examen bestanden haben, die Erlaubnis, die Wundarztpraxis in Lübeck zu betreiben, o h n e Mitglied des Amtes zu sein. Vom Jahre 1839 an werden im Protokoll-Buch als neue Mitglieder nur solche eingetragen, die keine chirurgische Praxis betreiben, also reine Barbiere sind. So wird aus dem Chirurgen- und Barbieramt allmählich ein Barbieramt allein.

Die Abgaben bei der Meisterwerdung sind, wie bereits erwähnt, nach der Ordnung von 1480: „Erlegung einer Silbermark für kirchliche Lichte und Stiftung einer Tonne Hamburger Biers". Im Laufe der Zeit werden die Kosten immer größer und dadurch für die Gesellen die Möglichkeit, sich selbständig zu machen, sehr erschwert. Um 1750 herum setzen sich die Kosten aus folgenden Posten zusammen: „Bei der ersten Meldung des Gesellen einen Taler, Aeschungsthaler [187]) genannt, eine Mahlzeit für die Amtsmeister vor dem Examen, Examensgebühren 16 Reichstaler für jeden Aeltesten zusammen 48 Reichstaler, dem Amte 91 Mark 8 Schillinge Brudergeld, die verteilt werden an die Amtsmeister und hinterher eine zweite Mahlzeit [188]). 1792 wird in dieser Beziehung der Höhepunkt erreicht. Im Protokoll-Buch findet sich ein genaues Verzeichnis der Kosten, das folgendermaßen lautet: „Ein Candidatus Chirurgie muß folgendes vor den Examen entrichten. An den Herrn Doctorem und Phisi-

185) siehe Anhang S.
186) Pr. B. 1839, 23. Mai (98) S. 1477.
187) eschen, aeschen — anmelden.
188) Pr. B. 1756, 13. Juli (14) S. 299.

cus 24 Mark. An jeden Herrn Aeltermann 16 Reichstaler. Wann der Cand. Examiniert ist, überreicht Er jeden Herrn der Wette 1 Spec. Ducaten, den Herrn Wett-Schreiber 6 Mark. Jeden Wett-Diener 2 Mark. Jeden Wett-Knecht 12 Schillinge. Hat der Cand. Praestando Praestirt im Examine, so überliefert Er den Dirigirenden Aeltermann für daß erste Tractament[189]) 60 Mark für 14 Buttellien Rein-Wein 15 Mark 12 Schillinge. Summa 75 Mark. 12 Schillinge. Dieses Geldt kommt in der Amtslade. Wan der Cand. von den Beyden Herrn Aeltermännern zur Confirmation in der Rahts-Stube geführt wird, giebt Er den Roth-Rock der die Tür öfnet 3 Schillinge. Nach der Confirmation Bezahlet der Herr Cand. an den Wohrtführenden Aeltermann für daß bey der Reception zu haltende Tractament 36 Mark für 14 Buttellien Frantz-Wein 7 Mark für Kaffe, Thee, Pfeiffen und Toback 9 Mark für die Aufwartung 3 Mark. Vor der Mahlzeit wird der Candid. Recipirt, dabey erlegt Er 91 Mark 8. Diese kommen auch in der Amts-Casse. In allen hat also der Candid. zu entrichten Summa 329 Mark. Obiges habe ich für die Nachwelt aufgezeichnet"[190]). Dieses Beispiel zeigt deutlich, zu welchen Auswüchsen es gekommen ist. Es ist darum nicht verwunderlich, daß verschiedentlich Bewerber um den Meistertitel versucht haben, gegen diese ungeheuren Kosten sich aufzulehnen. Aber ohne Erfolg, das Amt weiß seine Forderungen zu behaupten. Erst 1817, erstaunlich spät, wird endgültig durch ein Senatsdekret mit diesen Auswüchsen Schluß gemacht und die Kosten bei der Meisterwerdung obrigkeitlich festgesetzt. Es lautet: „Uebrigens werden die bei Aufnahme neuer Amtsbrüder im Antritte der Barbierer und Chirurgen von denselben zu erlegenden Gebühren, hiedurch obrigkeitlich dahin bestimmt, daß bei der Meldung der Aufnahme 3 Mark, als Antritts-Geld 91, 8 Mark und jeden der beiden Amts-Aeltesten für das chirurgische Examen, fals solches würcklich stattfindet, nach Maßgabe Decrets vom 17ten August 1792 — 24 Mark mithin zusammen 48 Mark zu bezahlen sei. Auch denen Herren der Wette committiret darüber zu wachen, daß dieser Bestimmung in allen vorkommenden Fällen genau nachgegangen werde"[191]). Bemerkenswert ist eine Begründung dieser enormen Kosten, die das Amt anläßlich der Aufrollung dieser Frage vor der Wette gibt. Es wird behauptet, daß die Gelder nur zu nützlichen Zwecken des Amtes verbraucht würden, wie zum Beispiel:

---

189) Mahlzeit.

190) Pr. B. 1792, Juni (43) S. 700-702.

191) Pr. B. 1817, 12. März (66) S. 1011-1012.

„1. Morgensprache,
2. hiesige Arme zu unterstützen,
3. Ausgaben ans Schmiedeamt,
4. Beleuchtung in St. Petri Kirche,
5. Zulage des Schüttings Consulenten,
6. Brief-Porto,
7. arme reisende Chirurgen zu unterstützen,
8. durch Unglück in Armuth gerahtene Chirurgen anderer Städte mitzutheilen,
9. zu bauden armen Häuser, Klöster etc. beizutragen,
10. Klage Sachen zu bestreiten" [192]).

Verschwiegen wird, daß die genannten Posten zwar alle im Laufe der Zeit vorgekommen sind, doch durchaus nicht zu den wiederkehrenden Ausgaben des Amtes gehören. Die geforderten Summen stehen in gar keinem Verhältnis zu den Ausgaben. Vielmehr wollen sie einen möglichst großen Kassenüberschuß erzielen, den sie alljährlich unter sich gemeinsam aufteilen. Der jedem Amtsmitgliede zufallende Teil heißt Quotum. Dieses Quotum beträgt 10—35 [193]) Mark, ganz selten ist es niedriger als 10 Mark oder fällt es ganz aus. Für die laufenden Unkosten des Amtes müssen die Meister einen regelmäßigen Beitrag, der durchweg 12 Schillinge pro Monat beträgt, bezahlen. Nach der alten Rolle von 1480 wird von jedem Amtsmeister ein Beitrag für kirchliche Zwecke „alle verndel jars eynen schilling to wasse in de ere sunte Cosme unde Damiani" eingesammelt [194]). Die Zahl der Amtsmeister soll nach Lieboldt [195]) um 1465 bereits durch eine Vereinbarung mit dem Rat der Stadt auf 16 festgesetzt sein. Hierfür wird aber keine Quelle als Beweis angeben, und es bleibt unklar, woher diese Angabe entnommen ist. Eine so frühzeitige Vereinbarung eines Numerus clausus bei den Chirurgen und Barbierern muß angezweifelt werden, da das Amt als anerkannte Zunft mit einer Rolle erst seit 1480 nachzuweisen ist. Bei sehr vielen Zünften Lübecks wird gleichzeitig mit der Erteilung einer Rolle auch die Zahl der Amtsmeister festgesetzt. Die Rolle der Barbiere von 1480 enthält aber keine Angabe über die Zahl der Amtsmeister, die sie doch wahrscheinlich enthalten würde, wenn 1465 eine solche Vereinbarung mit dem Rat getroffen wäre. Dagegen scheint die

---

192) Pr. B. 1817, 7. Jan. (62) S. 961-62.

193) Pr. B. 1781, Michaelis ( ) S. 591.

194) Wehrmann, S. 166.

195) Lieboldt, Neue Lüb. Blätter 1842, S. 105. Dieselbe Meinung auch bei Riedel S. 90.

Angabe Wehrmann's[196]), nach der die Wundärzte und Barbiere 1521 den Rat um die Anordnung baten, daß ihr Amt aus nicht mehr als 16 Personen bestehen solle, den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen[197]). Später scheint dann diese Zahl auf 14 herabgesetzt worden zu sein. Die Angaben decken sich mit den im Protokoll-Buch vorkommenden Zahlen. 1775 werden 12 Amtsmitglieder genannt[198]). Zu erwähnen ist, daß nicht immer alle Aemter besetzt gewesen sind, wodurch der Numerus clausus noch besonders wirksam wird. 1631 kauft die Zunft eine Amtsstelle auf und läßt sie bis 1804 unbesetzt. In diesem Jahre findet der wortführende Aelteste zufällig im „Schwarzen Protokoll-Buch"[199]) einen Vermerk über diesen Ankauf. Er ist direkt in Vergessenheit geraten. Da man der Sache nicht ganz sicher ist, läßt man sich von der Wette aus den alten Wett-Protokollen, in denen dieser Kauf verzeichnet sein mußte, die Richtigkeit bescheinigen[200]). Als darauf der Aelteste das Amt zusammenruft, um den Preis des freien Amtes, für das sich inzwischen ein Bewerber gefunden hat, festzusetzen, wird einstimmig beschlossen, das Amt nicht zu verkaufen[201]). Man sieht, wie sehr die Angehörigen der Zunft nur auf ihren eigenen Vorteil und Nutzen bedacht sind. Die Vereinbarung eines Numerus clausus zielt ja darauf hin, jedem Zunftmitglied ein gewisses Maß von Beschäftigung und damit auch ein bestimmtes Einkommen zu sichern. Um das Verhältnis zwischen der Zahl der Kunden und der Zahl der Meister für sich möglichst günstig zu gestalten, greift man zu dem oben genannten Mittel. Schließlich muß aber das Amt doch verkauft werden. Die geforderte Summe dafür beträgt zunächst 3000 Mark[202]). Durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde (Wette) veranlaßt, wird es schließlich zum halben Preis (1500 Mark) verkauft[203]). Wenn man berücksichtigt, daß zu dieser Kaufsumme noch die anfangs im Kapital genannten Kosten der Meisterwerdung kommen, so versteht man, wie schwer es gewesen ist, sich selbständig zu machen. Wie mancher Jungmeister beginnt hochverschuldet und muß jahrelang an diesen Kosten abtragen. Die Kosten, die bis zur

---

196) Wehrmann, S. 138.

197) Dieselbe Zeitangabe bei v. Brunn, S. 11 und bei Warncke S. 86.

198) Pr. B. 1775, 27. Sept. (26) S. 446.

199) Es ist nicht mehr festzustellen, um was für ein Protokoll-Buch es sich hier handelt.

200) Pr. B. 1804, Dezember (54) S. 855.

201) Pr. B. 1805, 25. Mai (55) S. 859-60.

202) Pr. B. 1805, 4. Juli (55) S. 867.

203) Pr. B. 1805, 29. Juli (56) S. 872.

Erreichung des Meistertitels aufgewandt werden müssen, sind von allen lübeckischen Zünften bei den Wundärzten am höchsten. Auf die strenge Einhaltung der Zahl der Meister achtet das Amt sehr. Noch 1806 wird das Gesuch eines Bewerbers, der sich niederlassen möchte, trotz Eingabe an den Rat der Stadt, mit dem Hinweis auf den bestehenden Numerus clausus abgelehnt[204]). Im Jahre 1806 steigt dann die Zahl der Amtsmeister durch die Vereinigung des Chirurgenamtes mit dem der Bader auf 18 Personen.

Es muß nun auf den Prozeß der Meisterwerdung eingegangen werden, und zwar soll er geschildert werden, wie er nach Protokoll-Buchaufzeichnungen überliefert ist. Der Gang der Handlung wird absichtlich kurz und nur übersichtlich als Schema gegeben, von dem im Einzelfall unter Umständen in unwesentlichen Punkten auch mal abgewichen wird. Dafür sind im Anhang zwei typische Fälle aus den Jahren 1792 und 1798 herausgegriffen, die alles Nähere anschaulicher und lebendiger zeigen. Im Fall von 1798[205]) ist das besondere der genaue Wortlaut der Anrede bei der Bestätigung des Bewerbers vor dem versammelten Rat, während der Fall von 1792 den Aufnahmeschmaus bis in die Einzelheiten hinein schildert[206]). Der vorgeschriebene Weg ist folgender:

1. Meldung beim Amtsältesten unter Erlegung des Meldegeldes (Aeschthaler genannt).
2. Vorstellung des Candidaten vor versammeltem Amt. Prüfung seiner Papiere, Geburtsschein und Lehrbrief.
3. Vorstellung des Bewerbers beim dirigierenden Bürgermeister der Stadt in Begleitung der beiden Amtsältesten. Erbittung des Examentermins.
4. Examen an der Wette im Beisein der Wetteherren, des Physikus und der Amtsältesten.
5. Nach bestandenem Examen Bestätigung und Ernennung zum Stadt- und Amtschirurgen von Lübeck vor versammeltem Rat im Audienzsaal des Rathauses.
6. Aufnahme ins Amt der Chirurgen und Barbierer als Amtsbruder. Erlegung des Eintrittsgeldes — Amtsschmaus[207]).

Jüngster Meister.

Eine besondere Stellung hat der jüngste Amts-Meister inne. In dem Augenblick, wo er als Jüngster in den Kreis der

---

204) Pr. B. 1806, 12. Mai (57) S. 893.
205) Vgl. Anhang Meisterwerdung 1798.
206) Vgl. Anhang Meisterwerdung 1792.
207) Vgl. Sonderkapitel.

Meister aufgenommen wird, muß er sein „officium als jüngster Amtsmeister antreten" [208]). Damit wird ihm eine große Menge von Pflichten auferlegt, die er so lange zu erfüllen hat, bis ein neuer Meister hinzu kommt. Hierzu gehört die Ueberbringung der Einladungen an die Meister zu den Amtsversammlungen. Falls der Jungmeister dabei einmal vergißt, einen Meister einzuladen, so muß er für diesen die Versäumnisstrafe zahlen [209]). Den Aeltesten muß er durch Einsammeln der Beiträge (Quatember) bei der Kassenführung unterstützen [210]). Jeder Amtmeister und jede Witwe haben ihm bei der Ausführung seines Amts freundlich entgegen zu kommen und dürfen ihn nicht beleidigen [211]). Das Gleiche gilt umgekehrt für ihn selber auch, wie man einer Protokollbuchstelle aus dem Jahre 1737 entnehmen kann. Unter dem 26. Juli ist eingetragen worden: „Ist in pleno beliebet das ein jeder das Zeit Geld zu rechter Zeit ausgeben, und das der jüngste amtsbruder bey Hohlung des Zeitgeldes, einem jeden höflich begegnen soll" [212]). Zu den weiteren Obligenheiten gehört die Verlesung des jährlichen Kassenberichtes des Aeltesten vor versammeltem Amt, den er nach der Zustimmung des Amtes unterschreiben muß. Beim regelmäßigen Wechsel der Amtsleitung alle zwei Jahre haben die beiden jüngsten Amtsmitglieder zusammen mit den Altgesellen dem neuen wortführenden Aeltesten die Amtslade mit sämtlichen Büchern, Papieren und sonstigem ins Haus zu bringen [213]). Ueber die Gesellen hat der jüngste Amtsmeister durch die Verwahrung der Schlüssel der Gesellenlade ein gewisses Aufsichtsrecht. In sehr vielen Fällen werden die beiden jüngsten Meister als Boten des Amts geschickt, eine Einrichtung, die bei fast allen Zünften zu finden ist [214]). Sie bringen dem neu gewählten Mitältesten die Nachricht seiner Wahl. Wenn ein Geselle eine Amtswitwe heiraten will und er dies dem Collegium anzeigt, werden die beiden jüngsten Meister zu der Witwe geschickt um zu fragen, ob es an dem sei.[215])

---

[208]) Pr. B. 1777, 6. Okt. (30) S. 513.

[209]) Pr. B. 1787, 8. Okt. (39) S. 645-46.

[210]) Pr. B. 1767, 19. Okt. (22) S. 408.

[211]) Pr. B. 1746, 21. Febr. (10) S. 242 „mit der Verwarnung keinen Amtsbruder in seinen Amtsverrichtungen zu beleidigen".

[212]) Pr. B. 1737, 26. Juli (4) S. 105.

[213]) Pr. B. 1738, 13. Okt. (5) S. 135.

[214]) Vgl. auch v. Brunn, S. 13.

[215]) Pr. B. 1766, 15. April (21) S. 396.

Aelteste.

Eine gehobene Stellung gegenüber den anderen Amtsmeistern haben die Aeltesten, Aeltermänner oder olderlude[216]), wie sie in der Rolle von 1480 heißen, inne. Ihre Zahl beträgt bis 1784 drei, von da ab sind nur noch zwei vorhanden[217]). Von diesen drei bezw. zwei Aeltermänner ist einer jeweils für die Dauer von zwei Jahren der wortführende Aeltermann, d. h. für diese Periode der Leiter des Amtes, dem der andere Aelteste nur in bestimmten Fällen zur Seite steht. Der Umfang der Amtsführung der Aelterleute ist nirgends festgelegt, er ist außerordentlich vielseitig und umfassend, wie sich aus dem Protokoll-Buch ersehen läßt. In erster Linie hat der wortführende Aelteste das Amt nach außen zu vertreten. Er führt dies zum großen Teil allein aus. Zum Beispiel bei der Morgensprache[218]) vertritt er das Amt gegenüber dem Senat der Stadt bezw. dessen Stellvertretung der Wette[219]). Zusammen wirken beide Aeltesten mit bei der Prüfung der neu aufzunehmenden Amtsmeister. Ferner vertritt der wortführende Aelteste allein das Amt bei den Zusammenkünften der lübeckischen Zünfte. Diese sind in die vier großen Aemter Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuster eingeteilt. Diesen unterstellt sind die übrigen, kleineren, auch die „zubehörigen Aemter" genannt. Die Barbiere und Chirurgen gehören zu den Schmieden. An den Sitzungen, der den Schmieden unterstellten Aemtern, die unter dem Vorsitz der Schmiede in deren Amtshause stattfinden, nimmt der wortführende Aelteste des Chirurgenkollegs regelmäßig teil. Er berichtet hinterher den Mitgliedern über den Verlauf der Sitzungen und legt auch im Protokollbuch einen schriftlichen Bericht darüber nieder. Die Aelterleute sind die Personen, durch die das Amt seinen Willen ausführt und nach außen in die Erscheinung tritt. Nicht minder wichtig ist ihre Tätigkeit im Collegium selber. In ihrer Hand liegt es, das Amt regelmäßig zum Quartal, der halbjährigen Pflichtversammlung, Ostern und Michaelis zu rufen und, wenn es die Umstände erfordern, zu jeder anderen beliebigen Zeit. Jeder Amtsbruder ist zum Erscheinen verpflichtet. Nicht entschuldigtes Fehlen wird bestraft[220]).

---

216) Wehrmann, S. 165-166.

217) Pr. B. 1779, 10. März (31) S. 535 ff. noch 3 Aelteste.
Pr. B. 1784, 12. März (37) S. 618 2 Aelteste.

218) Vgl. Kapitel Stellung zum Staat.

219) Aufsichtsbehörde über die Zünfte — heute Gewerbepolizei.

220) Pr. B. 1770, 30. April (23) S. 425.
3 Schillinge Strafe für Nichterscheinen.

Alle Amtsversammlungen leitet und schließt der Aeltermann nach seinem Belieben. Die Versammlung gilt als eröffnet [221]), sobald der Aelteste die Amtslade geöffnet hat und für geschlossen in dem Augenblick, wo er dieselbe schließt. Nach einer stürmisch verlaufenden Versammlung im Jahre 1770 steht im Protokollbuch [222]): „Bey dieser Session waren so die pro und contra Disputen, daß ich bewogen wurde die Amtslade zu zuschließen, und E. E. Ambt dimitirete, weil es Sachen waren, die zu unserm Zwecke nicht gehöreten". Ueber den Verlauf der Versammlungen und deren Beschlüsse hat der worthabende Aelteste einen Bericht in dem Protokollbuch zu schreiben. Gerade dadurch sind wir so genau über die internen Verhältnisse unterrichtet. Zur Führung des Protokolls kommt noch die Führung der anderen Amtsbücher, (Lehrknaben Ein- und Ausschreibebuch, Gesellenbuch und das verächtliche Pergament) und die Erledigung des gesamten schriftlichen Verkehrs des Amtes. Eine sehr wichtige Funktion ist die Kassenführung, über die der Aeltermann jährlich Rechnung abzulegen hat [223]). Zur Seite stehen ihm beim Einsammeln der Beiträge die beiden jüngsten Amtsmeister, die auch den Bericht über die Kassenverhältnisse im Quartal laut zu verlesen und, sofern nichts dagegen einzuwenden ist, zu quittieren haben [224]). Damit sind die Funktionen des Aeltesten aber noch nicht erschöpft. Sehr zeitraubend ist ihre Mitwirkung bei dem Prozeß der Meisterwerdung [225]). Bereits erwähnt ist die in ihren Händen liegende Arbeitsvermittlung für die Gesellen [226]). Hinzu kommt noch eine richterliche Funktion. Alle Streitigkeiten zwischen Amtsangehörigen haben sie zu klären und beizulegen. Vier weitere Amtsmeister nehmen sie dabei zur Hilfe, wie das bereits 1480 in der Rolle [227]) bestimmt ist. Erst wenn die Verhandlung vor dieser Instanz zu keinem Ergebnis geführt hat, kann die Wette als Entscheidungsinstanz angerufen werden. Uebergehen dieser Schlichtungsstelle wird mit einer Mark Silber bestraft. Ueber vom Amt verhängte Strafen steht dem wortführenden Aeltesten das wichtige Recht der Strafminderung zu, von dem verhältnismäßig oft bei Geldstrafen Ge-

---

221) Vgl. Amtslade S.

222) Pr. B. 1770, 21. Aug. (24) S. 428.

223) Pr. B. 1770, Michaelis Quartal (24) S. 429 „auch meine Jährige Rechnung abgelegt."

224) Vgl. Jüngst. Amtsmeister S.

225) Vgl. Kapitel Meister S.

226) Vgl. Kapitel Gesellen Arbeitsvermittlung.

227) Wehrmann, S. 165, Artikel 16.

brauch gemacht wird[228]), wenn der Meister oder der Geselle unvermögend ist. Die Aeltesten werden, soweit sich das für die Barbier- und Chirurgenzunft feststellen läßt, auf Lebenszeit gewählt. Ganz sicher ist das für die Zeit nach 1700. Ob sie vordem auf Zeit gewählt worden sind, läßt sich nicht mehr ermitteln. Gewählt wird der Aelteste vom Rat der Stadt, dem das Amt zwei Vorschläge unterbreitet[229]). Der Neugewählte muß vor dem versammelten Rat einen Eid ablegen, der folgendermaßen lautet: „Das ich dem Amte der Chirurgorum und Barbierer will getreulich vorstehen, so wahr mir Gott helfe". Die Fassung findet sich auf einem silbernen Amtsschild der Lade. Der Aelteste Conrad Wiedeburg stiftete es anläßlich der Einweihung der neuen Amtslade am 25. April 1746[230]). Nach erfolgter Wahl beauftragt der wortführende Aelteste die beiden jüngsten Amtsmeister mit der Ueberbringung der Nachricht an den neuen Amtsältesten. Auf der nächsten Amtssitzung erfolgt seine Vorstellung und Introduktion als Mitältester. Die Amtsbrüder gratulieren ihm; er seinerseits hat einen Aeltermannsschmaus zu geben, dessen Kosten 10—30 Reichstaler betragen[231]).

Die Erfüllung der großen Zahl von Aufgaben ist für den Aeltesten mit einem erheblichen Zeitverlust verbunden, und es ist zu verstehen, daß ein gewisser Ausgleich durch irgendwelche Einkünfte dafür geschaffen werden muß. Regelmäßige feste Einnahmen gibt es für die Aeltesten nicht. Die ihnen zukommenden Einnahmen sind:

Für die Ausstellung einer Kundschaft 8 Schillinge[232]), die Hälfte von dem Ein- und Ausschreibegeld der Lehrlinge, im Durchschnitt 12 Mark für Lübecker, 24 Mark für Lehrlinge auswärtiger Mitglieder[233]) und für Prü-

---

228) Pr. B. 1753, 16. Okt. (14) S. 288.

229) Pr. B. 1775, 6. Juni (26) S. 464-65.
Pr. B. 1784, 12. März (37) S. 618-19.
Pr. B. 1807, 15. Juli (57) S. 898-99.

230) Abgebildet bei Warncke, S. 126.
Pr. B. 1746, 25. April (11) S. 251.

231) Pr. B. 1810, 15. Okt. (59) S. 924.
Pr. B. 1787, 26. März (39) S. 639.

232) Pr. B. 1733, 12. Jan. (1) S. 7.

233) Pr. B. 1761, 13. Juli (18) S. 348.
Pr. B. 1775, 3. Nov. (27) S. 473.

fungsgebühren 16 Reichstaler, die 1792 laut Ratsdekret auf 8 Reichstaler herabgesetzt werden[234]).

Frauen — Witwen.

Es ist für die Lübecker Verhältnisse kein fremd anmutender Gedanke, daß die Frau einen gewissen tätigen Anteil am Erwerbsleben des Mannes hat. Nach lübeckischem Recht ist es den Frauen erlaubt, sowohl bei Lebzeiten wie nach dem Tode ihrer Männer Handelsgeschäfte zu treiben und Kauffrauen zu sein[235]). Das Gleiche findet sich übertragen bei dem Handwerksstand, wo der Frau durch den Verkauf der fertigen Gegenstände oder durch Vertretung des Mannes während dessen Abwesenheit eine wesentliche Bedeutung zukommt. Darum ist es erklärlich, daß auch bei den Chirurgen wie bei den anderen lübeckischen Zünften die Frau des Amtsmeisters in einer festen Beziehung zur Zunft steht. Durch ihre Verheiratung wird sie Amtsschwester. Jeder Amtsbruder hat bei seiner Verheiratung für seine Frau einen Aufnahmebeitrag, das Schwestergeld, in Höhe von 18 Mark zu entrichten[236]), um „Dieselbe Amts-fähig zu erkennen"[237]). Man nennt diesen Vorgang auch das „Einkaufen der Frau ins Ampt"[238]). Selbst für die zweite oder gar dritte Frau muß dieser Beitrag erlegt werden[239]). Von dieser Abgabe sind nur die Töchter von Amtsmeistern befreit, die einen Amtsangehörigen heiraten[240]).

Schon 1480 ist die Amtsfähigkeit der Frau in der Rolle zum Ausdruck gebracht, im 8. Artikel heißt es: „Item welck meister offte frouwe der barberer ampt besitten wil",[241]) . . . . . Für das eigentliche Leben des Amtes und für die Frau selber hat während des Lebens ihres Mannes die Zugehörigkeit zum Amt nur nominellen Charakter, es leiten sich weder Rechte noch Pflichten für sie daraus ab. Erst mit dem Tode des Mannes tritt eine Aenderung ein. Als Witwe genießt die Frau Vorrechte, die sich aus diesem Zugehörigkeitsverhältnis

---

234) Pr. B. 1764, 10. Okt. (20) S. 375.
Pr. B. 1792, 8. Aug. (44) S. 705-706.
235) Wehrmann, S. 135.
236) Pr. B. 1740, 16. Sept. (6) S. 169.
Pr. B. 1818, 6. Apr. (68) S. 1045.
237) Pr. B. 1750, 1. Okt. (12) S. 269.
238) Pr. B. 1777, Anhang (30) S. 520, 7 Fälle genannt.
239) Pr. B. 1773, 15. Febr. (25) S. 444, 2. Frau.
240) Pr. B. 1805, 28. Aug. (56) S. 873.
241) Wehrmann, S. 165.

erklären. Sie rückt nun gewissermaßen in die Stelle des Verstorbenen ein. Zunächst einmal darf sie das Geschäft ihres Mannes selbständig weiterführen. Bereits in der Rolle von 1480 ist dies festgelegt im 7. Artikel. Er lautet: „Item welcke frouwen de wedeven werdet in unseme ampte, de mogen des amptes bruken na, alse se vore gedaen hebben, na older wonheit" [242]). Diesen Standpunkt haben die Barbiere und Chirurgen bis ins 18. und 19. Jahrhundert beibehalten. Die Witwe muß für ihr Amt wie jeder Amtsbruder regelmäßig Beiträge zahlen. Zahlt sie diese nicht, so schließt sie sich damit automatisch aus. Aus Protokollbuchaufzeichnungen wie: „Madam L. bezahlt hinführo kein Zeit Geldt mehr, und ist daher vom Amte geschieden" [243]), geht dies hervor. Wenn sie Beiträge bezahlt, wie es in den meisten Fällen geschieht, so wird sie am Kassenüberschuß, der immer am Quartalsschluß gleichmäßig unter die Mitglieder verteilt wird, beteiligt.[244])

Hat der verstorbene Meister Amtsgeld in Form von Hypotheken, die auf sein Amt eingetragen sind, entliehen, so läßt man es der Witwe. Sehr oft leiht ihr das Collegium hypothekarisch gesicherte Gelder zu niedrigem Zinssatz [245]) und läßt ihr das Kapital in Ausnahmefällen zinslos, wenn die Witwe aus dem Amt keinen Ueberschuß hat und auf eine Beteiligung am Kassenüberschuß verzichtet [246]). Durch dieses weitherzige Entgegenkommen hat das Amt manchmal sehr große Summen seines Barbesitzes verloren. In vielen Fällen kann die Witwe dann trotzdem ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht erhalten, es kommt zum Konkurs mit Zwangsversteigerung und der Erlös aus der Konkursmasse ist zu gering, um das Kapital an das Amt zurückzuzahlen. 1823 verliert das Collegium auf diese Weise 1500 Mark [247]).

Im übrigen haben die Witwen natürlich die Amtsgesetze inne zu halten und werden, falls sie diese nicht befolgen, wie jeder andere Amtsmeister bestraft. Besonders häufig ist der Verstoß gegen den Wanderzwang der Gesellen, die, wenn sie einmal gekündigt haben, Lübeck verlassen müssen und nicht eine neue Stellung annehmen dürfen. Dieses Verbot wird

---

242) Wehrmann, S. 165.
243) Pr. B. 1797, 6. Okt. (47) S. 746.
244) Pr. B. 1741, 4. Okt. (8) S. 205.
Pr. B. 1822, 21. Okt. (79) S. 1095.
245) Pr. B. 1796, 3. Okt. (46) S. 734.
246) Pr. B. 1817, 8. Dez. (67) S. 1030.
247) Pr. B. 1823, 14. Aug. (80) S. 1209.

häufig von den Witwen umgangen[248]). Sehr streng bestrafte das Amt Verstöße gegen das Sittengesetz. Als eine Witwe drei Jahre nach dem Tode ihres Mannes ein Kind bekommt, verbietet man ihr die Weiterführung des Geschäfts, der Geselle muß binnen drei Wochen seine Stelle verlassen, und sie muß ihr Amt verkaufen[249]). Ausgeschlossen bleibt die Witwe von der Teilnahme an Amtsversammlungen, und Lehrlinge darf sie auch nicht ausbilden. Ist noch ein Lehrling vorhanden, der vor dem Tode des Meisters angenommen worden ist, so wird dieser auf den Namen des wortführenden Aeltesten ausgeschrieben[250]). In der Regel heiratet die Witwe wieder, so daß dieser Ausnahmezustand sich meistens nur auf 1—2 Jahre erstreckt. Von dem Collegium wird die Wiederverheiratung der Witwen gern gesehen. Vielen Gesellen ist es ja auch nur auf diesem Wege möglich, selbständiger Meister zu werden.

Kampf gegen die Konkurrenz.

Das wesentliche und eigentümliche Recht der Handwerker bestand darin, daß gewisse Arbeiten von niemand anders, als von den dazu berechtigten Mitgliedern einer Zunft ausgeführt werden können[251]). Dieses Recht ist dem Amte verliehen worden, jeder Amtsmeister ist der Nutznießer. Aber nicht beliebig kann dieses Recht von jedem Meister ausgenutzt werden, vielmehr sind von der Gemeinschaft, dem Amt, mit Genehmigung des Rates Gesetze erlassen worden, die den Umfang und die Art der Ausführung der verliehenen Rechte regeln, um den Konkurrenzkampf unter den Mitgliedern, der ihnen nur gegenseitig schaden würde, auszuschalten. So finden wir in der Rolle von 1480 zwei Artikel[252]), die bezwecken, den inneren Konkurrenzkampf in mäßige Grenzen zurückzudrängen. Nach Artikel 11 soll „neymand den andern uthe syner woninge huren[253]) by broke dre marck sulvers". Artikel 10 lautet: „Item so schal neymand uppe des andern gebede[254]) gaen, eer de ander vornoget[255]) is mit

---

248) Pr. B. 1764, 6. Mai (20) S. 372.
249) Pr. B. 1819, 28. Juli (73) S. 1119.
Pr. B. 1819, 9. Aug. (74) S. 1121.
250) Pr. B. 1772, 29. Juli (24) S. 435.
Pr. B. 1796, 7. März (46) S. 735.
251) Wehrmann, S. 96.
252) Wehrmann, S. 165, Artikel 10 und 11.
253) aus der Wohnung ausmieten.
254) gebede — Gebiet.
255) vornoget — befriedigen.

syneme willen, sunder agelist by broke dre marck sulvers". Wörtlich übersetzt heißt es: „Es soll niemand auf des andern Gebiet gehen. . ." Man möchte daraus schließen, daß jeder Amtsmeister einen ganz bestimmten Stadtteil nur allein zu versorgen hat. Dafür läßt sich aber nirgends ein weiterer Anhaltspunkt finden. Vermutlich handelt es sich dem Sinne nach um die Bestimmung, die sich in den Satzungen der meisten chirurgischen Zünfte wiederfindet, daß niemand auf des andern Verband gehen soll. Eine derartige Vorschrift ist sicher in späterer Zeit in der Rolle des Lübecker Barbier Amtes vorhanden. Als 1782 ein Meister den Patienten eines anderen Amtsmeisters behandelt und es darauf zu einem Amtsprozeß kommt, wird er bestraft, da „ein solches Verfahren wieder unsere Amptsrolle ist, in welcher es heißet, daß Keiner auf eines andern Verbande gehen soll, biß der andere befriediget ist bey 3 Marck Silbers welches 48 Schillinge seyn soll." [256]) Wiederholt kommen Bestrafungen wegen Uebertretung dieser Bestimmung vor. Ein Sonderfall mit folgendem Tatbestand wird 1782 dem Amte zur Entscheidung vorgelegt. Ein Ertrunkener wird einem Meister ins Haus gebracht. Während er seine Instrumente holt, kommt ein anderer Amtsmeister vorbei und verrichtet das, was man zu dieser Zeit bei einem solchen Patienten ausrichtet [257]), in dem Hause des Amtskollegen. Es wird diese Handlungsweise als nicht statthaft angesehen und „vom gantzen Collegio beschlossen, daß keiner dem Andern in seinen Geschäften greife, es sey denn, daß Selbiger ihm um seine Beyhülfe anspräche." [258]) In allen Fällen muß die Klage des verbotenen Eingriffs in des andern Rechte bewiesen werden. Kann der Kläger es nicht sofort beweisen, so wird ihm auferlegt, innerhalb von 14 Tagen die Beweise zu erbringen „oder wegen Bodenloser Klage der Amtsstrafe sich zu unterziehen." [259])

Neben der chirurgischen Praxis betreiben alle Chirurgen damaliger Zeit als ein nur ihnen allein zukommendes Recht das Barbiergeschäft. Selbstverständlich ist auch auf diesem Gebiet unter den Amtsmitgliedern eine Konkurrenz, jeder versucht so viele Kunden wie nur möglich zu bekommen. Es ist verboten, die Barbierkunden eines anderen „anzusprechen",

---

256) Pr. B. 1782, 8. FFebr. (36) S. 596. 198.
Pr. B. 1738, 13. Febr. (1) S. 9 ff.

257) Eröffnung der Venae jugularis.

258) Pr. B. 1782, 10. Juli (36) S. 602-03.

259) Pr. B. 1768, 28. April (23) S. 415.

[260]) um sie zu sich selber herüberzuziehen, oder in irgendeiner Weise dem anderen die Kunden auszuspannen. Die weitaus größte Zahl der Streitigkeiten unter den Meistern bezieht sich auf die „Abstenstigmachung der Kunden", so daß 1740 der Aelteste am Schluß seines Amtsberichtes schreibt: „Die abstenstigmachung der jahr kunden in Barbieren, ist die einige uhrsache warum unser Corpus nimmer Harmonicé accordiret sondern stetig ein oder der andere einen particulair Haß im Hertzen gegen seinen Amts-Bruder heget". Die Bestimmung gilt auch dann, wenn der Meister das Ansprechen der Kunden nicht selber, sondern durch dritte Personen ausführen läßt, wie 1734 ein Meister durch seinen Schwiegervater.[261]) Ueber den Barbierpreis gibt es ebenfalls eine Vorschrift. Niemand darf einen Kunden annehmen, der, um den Preis zu drücken, zu einem andern Amtsmeister geht. 1740 heißt es im Protokoll-Buch: „Bey dieser passage hat E. E. Ambt expresse beschlossen, daß Niemand in unsern Corpore Befugt sein solle Bey nachdrücklicher straffe eines anderen Kunden vor minder Preiß in Barbieren an zu nehmen, wann jemand abgehen wolle, alss Er dem vorigen gegeben." [262]) Zuweilen ereignen sich tragikomische Zwischenfälle bei diesen Streitigkeiten, durch die eine Schlichtung von selber eintritt. 1740 ist vom Amt eine umfangreiche Streitangelegenheit zu regeln, in derem Verlaufe es zu heftigen Auseinandersetzungen mit Bestrafungen für Beleidigungen kommt und am Schluß heißt es: „alss nun dieser Streit gehoben war, Starb die Haubt Person nemlich der Brehmer, hat ihm also keiner von Beyden zu Barbieren,Ich wünschete das ein solcher Barthstreit nimmer wieder entstehen möchte".[263]

Zu diesem Kapitel über den inneren Konkurrenzkampf gehören noch die Vorschriften über Mietung und Kündigung der Gesellen, die bereits im Abschnitt über die Gesellen abgehandelt worden sind.[264])

Mit besonderem Eifer und besonderer Schärfe kämpfen die Chirurgen gegen die Konkurrenz, die ihnen von Leuten außerhalb des Amtes droht. Das Recht, allein chirurgische Praxis und das Barbiergeschäft in und außerhalb ihres Hauses

---

[260]) Pr. B. 1739, 1. Juni (5) S. 150-51.
Pr. B. 1740, 3. März (6) S. 161-62.
Pr. B. 1741. 17. April (6) S. 177.
Pr. B. 1757, 13. April (15) S. 306-08.

[261]) Pr. B. 1734, 10. Mai (2) S. 41-42.

[262]) Pr. B. 1740, 22. April (6) S. 167.

[263]) Pr. B. 1740, 28. April (6) S. 167.

[264]) Vgl. Gesellen Mietung und Kündigung.

ausüben zu können, leiten sie aus dem 1. Artikel ihrer Rolle von 1480 ab. „Int erste schal neymand bynnen Lubecke der barberer ampt antasten mit vorbindende[265]) eder mit scherende[266]), ane he sy dar mede vorlenet[267]) van dem rade to Lubeke, by broke dre marck sulvers unsen hern, uthgenomen de bathstover[268]) mogen scheren in deme stoven[269]), alse wontlick is"[270]). Ein Sonderrecht haben die Barbierer nach dem 4. Artikel ihrer Rolle, welcher lautet: „Item schal neymand plaster offte salven veyle[271]) hebben, dat unseme ampte tobehoret[272]), anders wan up der apoteken unde in unseme ampte by broke dre marck sulvers". Dieser Artikel wird aber geändert und erhält folgende Fassung: „Item manch eyn jewelk buten amptes by penninck unde scherven salven veyle hebben alse van oldinges[273]) wontlick[274]) is gewesen".[275] Jeder, der nicht zum Amt gehört, ist ein Pfuscher, einer, der den Erwerb schmälert, oder ein bönhase, wie sie vom 16. Jahrhundert ab genannt werden[276]). Sie setzen sich aus den verschiedensten Berufen und Ständen zusammen. Besonders zu nennen sind Soldaten, Scharfrichter, Frohner, Schäfer, alte Frauen, umherziehende Operateure, Bader, soweit sie ihre Befugnisse überschreiten, Gesellen und gewesene Gesellen aus dem eigenen Amt.

Es fällt zunächst auf, wie viele Gesellen und ehemalige Gesellen unter den Pfuschern zu finden sind.[277]) Das ist sicher mit eine Folge der schweren Bedingungen, die zur Erreichung des Meistertitels aufgestellt sind, zu denen die riesigen Kosten, der Numerus clausus und anderes mehr gehört. Damit die Zünfte wirksam gegen ihre äußeren Feinde vorgehen können, sind vom Lübecker Rat mehrere Mandate erlassen, die den Aemtern Vorrechte geben, auf Grund

---

265) vorbinden — verbinden.
266) scheren — schneiden, scheren.
267) vorlênen — verleihen, gewähren.
268) bathstover — Bader.
269) stoven — Badestube.
270) Wehrmann, S. 164.
271) veyle, oêle — verkäuflich.
272) tobehoret — zugehören.
273) oldinges — von alters her.
274) wontlick — gewohnter Weise, üblich.
275) Wehrmann, S. 164.
276) Vgl. Brunn, S. 14, Wehrmann, S. 96.
277) Pr. B. 1739, 12. Okt. (6) S. 159.
Pr. B. 1778, 15. Okt. (31) S. 530-31.
Pr. B. 1803, 2. April (52) S. 826.

dessen sie selbst handeln können. 1584[278]) wird ihnen gestattet, die Pfuscher selbst aufzusuchen, man nennt diese Einrichtung das „aufstöbern" oder „jagen von bönhasen". Seit 1605 muß jedesmal ein Wettediener bei diesen Visitationen sein, damit Gewalttätigkeiten vermieden werden. Dieses Aufsuchen von Pfuschern ist die Aufgabe der beiden jüngsten Amtsbrüder, die dazu Gesellen zur Hilfe nehmen. Wird ein bönhase bei der Arbeit betroffen, so nimmt man ihm die Instrumente fort und verklagt ihn an der Wette. Die Strafe beträgt 10 Reichstaler und wird im Wiederholungsfall auf 20 Reichstaler erhöht[279]). Der Erfolg des Kampfes gegen die Pfuscher ist nicht immer sehr groß, in manchen Fällen bedarf es eines jahrelangen Kampfes gegen dieselben Brotminderer, um sie unschädlich zu machen. Durchweg handelt es sich bei den im Protokoll-Buch aufgeführten Pfuschern um Personen, die jahrelang ihr unerlaubtes Handwerk treiben und schließlich aus diesem Grunde beim Rat um die Erlaubnis, ihr Handwerk öffentlich anerkannt weiter ausüben zu dürfen, nachsuchen unter Beifügung von Zeugnissen geheilter Kranker. Diese Gesuche werden aber stets vom Rat, der das Amt hiervon in Kenntnis setzt, auf Gegenvorstellung des chirurgischen Collegiums abgelehnt.
Ein großer Teil der Pfuscher sind Soldaten. Ihnen das Handwerk zu legen, ist auch nicht einfach. Ist der Streit vor der Wette geregelt, so folgen noch Klagen vor dem Kriegsgericht, sobald die Militärangehörigen bewaffneten Widerstand geleistet und das Leben der aufsuchenden Amtsbrüder gefährdet haben. Der Erfolg ist dann immer äußerst zweifelhaft, denn soll ein Soldat einmal mit Spießrutenlaufen oder ähnlichem bestraft werden, so droht ein Teil der Kunden dem Amtsmeister sofort mit dem Fortgang, falls er dem Soldaten diese Strafe nicht erläßt. Gewöhnlich sind dadurch ein halbes Dutzend Kunden verloren[282]).

Weitere Konkurrenten sind Scharfrichter und Frohner, die gewisse Rechte inne haben. Beide dürfen laut Senatsdekret von 1736 „alte Schäden und Verrenkungen, so sie für ihre Person allein bezwingen können" kurieren, haben sich aber „aller innerlichen Curen gäntzlich zu enthalten"[283]).

---

278) Wehrmann, S. 97.
279) Pr. B. 1803, 15. Juni (52) S. 829.
280) Pr. B. 1778, 15. Okt. (31) S. 531-32.
281) Pr. B. 1778, 17. Juli (31) S. 528.
282) Pr. B. 1736, ohne Datum (3) S. 89 f.
283) Pr. B. 1736, ohne Datum (4) S. 101.

Nach Riedel[284]) erlaubte der Rat ihnen 1704 noch neben „Beinbrüchen und Verrenkungen, innerliche alte Schäden zu kurieren". Diese Grenzen halten sie aber nicht ein und so kommt es immer wieder zu Prozessen, deren Mißerfolge aus einer Protokoll-Buchstelle hervorgeht. 1736 heißt es: „Allein so wie es hier mit allen fuschern geht das solche tante licentiam practicandi et occidendi behalten ohnerachtet aller guten Zusagen, und anwendenden Kosten und Mühe, so geht es auch mit diesem, und haben wir davon zuletzt nichts als Unkosten davon zugewarten, staat hoffnung besserer Zeiten, wird der numerus Empiricicorum immer größer, und die praxi kleiner"[285]).

Zum ersten Mal gesetzlich geregelt werden die wundärztlichen Verhältnisse in der Medizinalordnung von 1714. Das Caput XIV derselben enthält die Bestimmungen zum Schutz der Chirurgen gegen die unzünftige, niedere Konkurrenz, gegen Quacksalber, Marktschreier, Zahnbrecher, Balsam-Sulphuris-Krämer und Kräutersammler. Sie werden in Lübeck nicht geduldet und dürfen von niemanden bei Androhung harter Strafen beherbergt werden. Auf die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen achten die Chirurgen selbst. Ein Beweis ist das Verfahren, das sie 1745 gegen einen Leichdornschneider, der den Leuten „Geld abgeschwatzt" hat, einleiten. Derselbe wird auf Antrag des Amtes festgenommen und 8 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt. Bei seiner Freilassung muß er schwören, sich an niemanden zu rächen und in Zukunft niemanden mehr zu betrügen[286]). Im Caput XIII der Medizinalordnung von 1714 wird die Stellung der Chirurgen gegenüber den Oculisten, Bruch- und Steinschneidern und sonstigen durchreisenden Operateuren festgelegt. Bis dahin gibt es keine Bestimmung, die das Verhältnis dieser beiden Gruppen berücksichtigt. Diese umherreisenden Operateure erfreuen sich häufig der Gunst angesehener Bürger und des Rates. Aus dem Jahr 1550 ist überliefert, daß ein Magister Jacob Mellemann, Steinschneider und Augenarzt für 30 Schillinge Lüb. unter Befreiung von den Abgaben angestellt wird[287]). In der Ordnung von 1714 wird festgesetzt, daß durchreisende Operateure, die vorgeben, mehr als die ortsansässigen Wundärzte zu können, sich nur nach vorhergehender Prüfung vor dem ältesten Bürgermeister, den Physicis und im Beisein

284) Riedel, S. 89.
285) Pr. B. 1736, 19. Okt. (4) S. 102.
286) Pr. B. 1745, 4. Mai (9) S. 224-25.
287) Riedel, S. 90.

der Apotheker vorübergehend in Lübeck aufhalten dürfen. Zeigen sie in der Prüfung keine besonderen Fähigkeiten, so haben sie die Stadt sofort wieder zu verlassen. Außerdem dürfen sie keine innerlichen oder äußerlichen Curen, die den Medicis oder Chirurgis zukommen, ausführen bei Androhung ernstlicher Strafe. Natürlich betrachten die zünftigen Chirurgen Lübecks diese umherwandernden Operateure als ihre Feinde und bekämpfen sie zum Teil auch mit Recht, da viele Pfuscher unter ihnen sind. Dieser Kampf ist gewöhnlich ein sehr harter und langwieriger. Als 1738 in Lübeck ein Staroperateur erscheint, wendet sich das Amt sofort an den Rat und bewirkt, daß er wenigstens keinen festen Wohnsitz nehmen darf und Beweise seiner Kunst erbringen muß. Für diesen Zweck stellt man ihm arme Patienten zur Verfügung. Der Erfolg für die Chirurgenzunft scheint zunächst auszubleiben, da „so wohl E. hochw. Rat, alss einige Vornehme Bürgers dieses Emperici Parthey ergreifen", und das Amt beschließt: „Bey dieser Sache zu acquiesciren, Biss der Wunderthuende operateur Von selbsten Lübec quittieren muß, doch aber ist zu Bedauern, daß unser gantzes Corpus eines solchen herumschweiffenden Künstlers wegen, in seiner Nahrung abbruch leiden muß." Der Umschwung kommt dann aber sehr schnell, als der Operateur den Diener eines Senatsbeamten mit tödlichem Erfolg „am Bruch operiert" und in Folge dessen die Stadt und deren Gebiet eiligst verlassen muß[288]). In der nun geplanten revidierten Medizinalordnung von 1818/19 bleibt die Stellung der durchreisenden Operateure etwa dieselbe wie in der Ordnung von 1714. Unter Abschnitt IV von den zünftigen Chirurgen, Barbieren und Badern heißt es im 14. Punkt: „Fremde Personen, welche sich hieselbst eine Zeit lang aufhalten wollen, um als Oculisten und Dentisten oder sonst durch ihre in die Chirurgie einschlagende Geschicklichkeit dem Publicum zu nützen, haben sich an den Praeses der Sanitaets-Commission zu wenden, welcher unter dem Beirathe des Physicus die Bedingungen und die Zeit ihres Aufenthalts bestimmet oder solchen gäntzlich verweigert".[289])

Die Mittelstellung der Wundärzte zwischen den eigentlichen Aerzten auf der einen und Scharfrichtern und Pfuschern auf der anderen Seite bringt aber nicht, wie bisher behandelt, nur eine Abgrenzung gegen die Konkurrenten niederer Stände, sondern auch gegen den Wirkungskreis der Aerzte mit sich. Zur Zeit der Gründung der Stadt (1134) wird die

---

[288]) Pr. B. 1738, S. 46, (5) S. 145.

[289]) Pr. B. 1818, ohne Datum (70) S. 1074.

ärztliche Kunst von den Geistlichen und die niedere Chirurgie von den Barbieren ausgeübt. Es fehlen in dieser Zeit eigentliche Aerzte im heutigen Sinne überhaupt. In den darauf folgenden Jahrhunderten ist die Zahl der Aerzte sehr klein. Es sind die sog. Stadtärzte, die vom Rat angestellt sind, die aber noch nicht regelmäßig vorhanden sind. Sie haben in ihrem Anstellungskontrakt meistens die Bestimmung, daß sie in Seuchezeiten die Stadt verlassen können.[290]) Der erste Physikus wird 1476 erwähnt zu einer Zeit, wo die Chirurgen sich bereits zu einem Amt zusammengeschlossen haben. Die Verhältnisse in dieser Periode von der Gründungszeit der Stadt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sind für die Entwicklung des wundärztlichen Standes besonders günstig, da an ordentlichen Aerzten ein großer Mangel ist. Es liegt natürlich nahe, daß die Chirurgen, da ihnen kein Widerstand entgegengesetzt wird, sich nicht auf ihr Gebiet beschränken und in das Gebiet der Aerzte hineinarbeiten. Mit der Zunahme der Zahl der Aerzte seit dem 17. Jahrhundert tritt ein allmählicher Umschwung ein, besonders seitdem die Leitung der Medizinalangelegenheiten in den Händen von namhaften Physicis liegt[291]). Gesetzlich wird das Verhältnis zwischen Aerzten und Wundärzten aber erst in der Medizinalordnung von 1714 geregelt. Im Cap. I §7 dieser Ordnung wird den Aerzten vorgeschrieben, sich der „ordinairen Operationes manuales" zu enthalten, die den Barbieren und Badern zukommen. Umgekehrt sollen die Chirurgen nach dem Cap. XI, § 2 sich bei Strafe „aller innerlichen Curen" enthalten. Dieses Verbot wird von den Chirurgen wenig befolgt. 1758[292]) bekommt ein Amtsmeister dafür 5 Reichstaler Strafe und es werden ihm für den Wiederholungsfall 10 Reichstaler Strafe angedroht. Der Bestrafte hebt bei der Verhandlung vor der Wette mit einem gewissen Stolz noch hervor, daß er vor dem Tore noch mehrere Patienten habe, denen er innerliche Medikamente verordne. Bemerkenswert ist die Stellung des Amtes in diesem Fall. Es legt dem Meister nahe, sich nicht überall seiner innerlichen Kuren wegen zu rühmen, da das Collegium sich sonst nicht wieder für ihn einsetzen könne. 1827[293]) wird ein Amtsmitglied in 20 Reichstaler Strafe gesetzt, weil es „einer Kranken, welche an Fußgeschwüren leidet, zu große Gaben Hydrargyrum muriaticum mite gegeben" hat. Muß der Arzt bei seiner Behandlung einen Chirur-

290) Riedel, S. 90.
291) Lieboldt, Neue Lübeckische Blätter 1842 S. 118.
292) Pr. B. 1758, 24. Apr. (16) S. 321 ff.
293) Pr. B. 1827, 19. Juni (87) S. 1310-11.

gen hinzuziehen, so soll er nach der Ordnung von 1714 die Wahl dem Patienten überlassen, falls dieser es dem Arzt nicht ausdrücklich anheimstellt (Caput I, § 8). Die Wundärzte sollen „bey gefährlichen Schaden und Verletzungen, dabey insonderheit einige Todes Gefahr zu besorgen, auch bey Brüchen und dergleichen, wobey sich offt innerliche Beschwerungen und gefährliche Krankheiten mit einfinden", eines Medicum nach des Patienten Verlangen mit dazu nehmen" (Cap. XI, § 4). Auch haben die Chirurgen den Anordnungen der Aerzte Folge zu leisten (Cap. XI, § 5). Nicht behandeln dürfen sie „Scorbutische und Glieder-Krankheiten" und Frantzosen-Curen[294]) dürfen sie auch nicht ausführen (Cap. XI, § 7). Der Aderlaß darf nur „bei Patienten die Blutreich und bey Kräften sind" gemacht werden und ist bei „Schwindsucht, in Seiten-Stechen, Fleck- und hitzigen Fiebern, Maasern und Blattern" zu unterlassen (Cap. XI, § 8).

Schon hundert Jahre nach dem Erlaß der Medizinalordnung von 1714 haben sich die Verhältnisse sehr geändert. Im Jahre 1818 wird eine neue Medizinalordnung geplant, die eine ganz andere Abgrenzung zwischen dem Wirkungskreis der Aerzte und dem der zünftigen Chirurgen vorsieht. Während 1714 die Aerzte keine Chirurgie ausüben sollen, heißt es im Entwurf von 1818: „Die Wundarzney-Kunst darf hieselbst als Bürgerliches Gewerbe von Niemandem ausgeübt werden, der nicht dazu als Arzt zugelaßen oder in die Innung der Chirurgen, Barbierer und Bader ordnungsmäßig aufgenommen ist"[295]). Von jetzt ab sollen die Aerzte zur Ausübung der Chirurgie berechtigt sein, sie sollen sich „doch aller niederen chirurgischen Verrichtungen, und des gewöhnlichen Verbandes enthalten, auch bei ihren chirurgischen Operationen sich immer der Hülfe eines befugten hiesigen Wundarztes bedienen[296])". Die Stellungnahme der Chirurgen zu dem Entwurf der Medizinalordnung von 1818 ergibt sich aus den „Bemerkungen", die sie dazu verfertigen und der für diesen Entwurf eingesetzten Commission einreichen. Es heißt darin: „Auf die Frage welches sind diejenigen Aerzte denen die Chirurgie auszuüben gestattet ist? Die Antwort wird sein, alle die Chirurgie ausüben wollen. — Wenn nun jedem Arzt frei steht Chirurgie auszuüben, und es nur Wunsch bleibt auf niedere Chirurgie und gewöhnlichen Ver-

294) Syphiliskuren.

295) Entwurf d. Medizinalordnung v. 1818, IV. Abschnitt § 1, Pr. B. 1818, ohne Datum (69) S. 1057.

296) Entwurf d. Medizinalordnung v. 1818, Abschnitt II, von den Aerzten § 18. Pr. B. 1818, ohne Datum (69) S. 1056.

band Verzicht zu leisten, von Seiten der Aerzte, so kann unmöglich für das chirurgische Amt im allgemeinen etwas gutes erwachsen, die Chirurgen werden mit ihren theuer erworbenen Aemtern nutzloß bleiben, wenn es nicht Bedürfniß werden soll, hier zwischen Arzt und Chirurg eine Grenzlinie zu ziehen. Denn so lange die Chirurgische Innung besteht, und keine Verbindung der Medici mit der Chirurgie erfolgt, kann auch kein anderer ohne bestimmte Einschränkung die Chirurgie ausüben . . . und es muß daher so wie es der in fragstehende Gegenstand es zuläst, eine bestimmte Grenzlinie festgesetzt werden." [297]) Der Entwurf der Medizinalordnung von 1818 wird zwar nicht rechtsgültig, aber er gibt doch mit voller Klarheit die Zeitstimmung wieder. Die Trennung zwischen Aerzten und Chirurgen, die ein Charakteristikum der Medizinalgeschichte des Mittelalters ist, ist überwunden. Der Arzt verschmäht es nicht mehr Operationen auszuführen. Dies führt notwendigerweise zur Trennung der Wundärzte von den Barbieren und bewirkt eine Aufhebung des alten Chirurgenstandes. Während man in Preußen seit 1825 promovierte Aerzte, die zur Ausübung der Chirurgie berechtigt sind, Wundärzte erster und zweiter Klasse unterscheidet, wird diese Einteilung in Lübeck erst durch die Verordnungen von 1838 und 1839 übernommen und eingeführt. Von 1839 ab kann nur derjenige sich in Lübeck als Wundarzt niederlassen, der sein Examen als Wundarzt zweiter Klasse in Berlin abgelegt hat.

Zusammenkünfte.

Es müssen Zusammenkünfte rein geschäftlicher Natur von solchen unterschieden werden, die lediglich geselligen Charakter haben wobei zu beachten ist, daß die letzteren sich häufig an die ersteren anschließen und irgend ein Ereignis der Zunft, wie z. B. Aufnahme eines neuen Meisters oder Wahl eines Mitältesten, zum Anlaß einer festlichen Zusammenkunft werden kann.

Die regelmäßige Zusammenkunft des Amtes ist das Quartal. Es ist die Vollversammlung der Amtsmeister und die höchste Instanz des Amtes. Zweimal im Jahre wird „Quartal gehalten", Ostern und Michaelis. Alle Angelegenheiten der Zunft werden in dieser Versammlung beraten und entschieden. Geleitet wird sie von dem wortführenden Aeltesten. Jeder Amtsbruder ist zum Erscheinen verpflichtet. Bei unentschuldigtem Fehlen wird eine Geldstrafe verhängt. Geladen wird jedes Mitglied der Zunft durch den jüngsten

---

[297]) Pr. B. 1818, ohne Datum (69) S. 1061-63.

Meister. Die beiden zuletzt erwähnten Tatsachen finden sich schon in der Rolle von 1480. Im 5. Artikel derselben heißt es: „Item we vorbodet [298]) wart van des amptes wegene unde nicht en kumpt, de schal breken [299]) soß pennighe to wasse, sunder he en hebbe orloff [300]) van den olderluden; de nigeste meister schal se vorboden." [301]) Zum ersten Teil der Versammlung müssen auch die Gesellen erscheinen.

Der Verlauf ist etwa folgender: Eröffnung des Quartals durch den wortführenden Aeltermann, indem er die Amtslade öffnet, und Feststellung der Anwesenden. Die Liste derselben wird ins Protokoll-Buch eingetragen. Darauf wird die Gesellen-Rolle verlesen, damit die Neuangekommenen wissen, wie „sie sich in ihrer Herren Dienste zu verhalten haben" [302]) und damit den Hierbleibenden die Bestimmungen aufs neue eingeschärft werden. Im Anschluß daran legen Altgesell und Schaffer ihre Rechnung ab, die Finanzverhältnisse der Gesellen werden geregelt. Es folgt die Neuwahl von Altgesellen oder Schaffer. Klagen, Streitigkeiten und sonstige Angelegenheiten der Gesellen werden erledigt und der erste Teil ist beendet. Die Gesellen werden entlassen, und es folgt der nur für die Meister bestimmte Teil, der mit dem Bericht des Aeltesten über alle Vorkommnisse der letzten Zeit beginnt. Alle Jahre wird vom Aeltermann Rechnung gelegt. Die beiden jüngsten Meister müssen die Rechnung laut verlesen und, wenn sich kein Widerspruch erhebt, sie im Auftrag des Amtes quittieren. Der entstehende Ueberschuß wird der Zahl der Meister entsprechend gleichmäßig verteilt, jeder erhält sein „Quotum". Zum Schluß die Regelung sonstiger Angelegenheiten, Schließung des Quartals seitens des Aeltesten durch Verschluß der Amtslade.

Außer diesen regelmäßigen Versammlungen kann der Aeltermann das Amt zu jeder beliebigen Zeit zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenrufen, wenn es die Umstände erfordern oder er eine Angelegenheit nicht allein entscheiden will, ohne vorher die Meinung der Meister gehört zu haben. Der Versammlungsort ist das Haus des wortführenden Aeltesten.

Man würde von dem Zunftleben ein falsches Bild bekommen, wollte man nicht auch ausführlich auf die geselligen Zusammenkünfte eingehen. Ein wesentlicher Bestandteil des

---

298) vorboden — vorladen.
299) breken — bezahlen.
300) orloff — Urlaub.
301) Wehrmann, S. 164.
302) Pr. B. 1792, 13. April (43) S. 693.

Gildenwesens ist die Abhaltung von Gelagen und Festlichkeiten. Wilda zeigt in seinem Buch „Das Gildenwesen im Mittelalter", wie in den Gelagen ein heidnisch-germanisches und ein christliches Element steckt, gepaart mit einer Neigung der nordischen Völker zum Genuß, zu Speise und Trank. „In den Gilden und Zünften finden sich die Gelage der Germanen in ihrer christlichen Umbildung wieder. In allen Gilden war es allgemein herrschende Sitte, sich zu gewissen Zeiten im Jahre zu einem festlichen Gelage zu vereinigen." [303]) Es ist im ersten Kapitel erörtert worden, daß vor dem Zusammenschluß der Barbiere und Chirurgen in einer Zunft (1480) eine geistliche Brüderschaft derselben, mit den Heiligen Cosmas und Damianus als Schutzpatronen, besteht. Aus den nicht mehr erhaltenen Brüderschaftsstatuten sind einige Bestimmungen in die Rolle des Amtes übergegangen. Eine dieser Bestimmungen ist die Abhaltung einer Geselligkeit am Namenstag der Heiligen (27. September) und zu Weihnachten. „Meister und Frauen pflegen an diesen Tagen zusammenzukommen", heißt es im 6. Artikel der Rolle. Wer nicht erscheint, hat die Hälfte der Kosten zu tragen [304]). Die Reformation, die alle geistlichen Brüderschaften in Lübeck beseitigt, wird auch dazu beigetragen haben, daß diese Gelage abgeschafft worden sind. Aber an ihre Stelle treten andere. Aus der späteren Zeit sind vor allem die Mahlzeiten, Collationen oder Tractamente bei der Aufnahme neuer Mitglieder und die Aeltermannsschmäuse zu erwähnen. Nach 1700 sind von jedem neuen Amtsmeister zwei Mahlzeiten, Tractamente genannt, zu geben. Das erste Tractament nach der Anmeldung und Vorstellung vor dem Amt, das zweite nach der Confirmation und nach der Aufnahme ins Amt. Ueber die Kosten dieser Festgelage sind wir genau unterrichtet. Sie werden im Hause des Aeltesten, nur ausnahmsweise in einem Lokal [305]), abgehalten. Der Aeltermann läßt sie anrichten und trägt die Abrechnung ins Protokoll-Buch ein. 1768 zahlt ein Candidat für die erste Mahlzeit „56 Mark, 1 Hut Zucker und 12 Bouteillen Rheinwein", für die zweite „36 Mark und 12 Quartier Frantz-Wein" [306]). 1772 betragen die Kosten „20 Reichstaler und den Rhein Wein" für die erste und „12 Reichstaler und den Frantz-Wein" für die zweite Mahlzeit [307]). Gegen die hohen

---

303) Wilda, Gildenwesen im Mittelalter, S. 26.
304) Wehrmann, S. 165.
305) Vgl. Anhang Meisterwerdung 1792.
306) Pr. B. 1768, 5. Jan. (22) S. 411.
307) Pr. B. 1772, 27. Okt. (24) S. 438 ff.

Kosten dieser Gastmähler schreitet die Wette erst 1781 ein, indem sie geltend macht, daß ein Candidat, der sein Examen nicht bestehe, die unverantwortlich hohen Unkosten für die erste Mahlzeit habe[308]). Darauf wird vom Amt beschlossen, das erste Tractament abzuschaffen, das Geld dafür aber einzufordern und zwar 60 Mark lübisch. Courant und 15 Mark 12 Schillinge für Wein. Michaelis wird das Geld dann verteilt. 1794 fällt dann zum ersten Mal auch das zweite Tractament aus. Die Kosten für beide, zusammen 130 Mark 12 Schillinge, werden wieder eingezogen und verteilt. Bis 1810 werden die Kosten noch immer erhoben. Von da ab fehlen die Eintragungen über diesen Punkt. 1817 werden sie durch Ratsdekret beseitigt.

Eine weitere Gelegenheit zur Abhaltung einer Festlichkeit ist die Ernennung zum Aeltesten. Der Gewählte hat 30 Mark an das Amt für einen Schmaus zu zahlen. 1817[309]) wehrt sich ein Aeltester gegen diese Kosten mit der Begründung, daß der Rat die Prüfungsgebühren, die jeder Aeltermann von dem Candidaten bekommt, auf die Hälfte herabgesetzt habe. Seit dieser Zeit sind für den Aeltermannsschmaus nur noch 15 Mark zu zahlen.

Der Barbier und Wundarzt in Travemünde gehört zum Lübecker Amt als auswärtiges Mitglied. Die Prüfung hat er in Lübeck abzulegen. Der erste, der sich dort niederläßt, ist Hans Voß, „der es in Gottes Namen versuchen wollte".[310]) Er ist dort von 1594—1609 tätig gewesen. Die Einführung des neuen Meisters in das Amt in Travemünde ist mit einer feierlichen Handlung in vorgeschriebener Form verknüpft. Das Ende ist eine gute Bewirtung auf Kosten des jungen Meisters. Im Protokoll ist 1745 eingetragen: „Dito d. 10. September Hat der Junge Bruder ein Schreiben Von der Wette erhalten, welches wir Aeltesten den Herkommen nach bey des Candidati introduction den dasiegen Haubtmann übergeben müssen, diese ceremonie geschiehet in schwartzen habit und schwartzen Mänteln, wir sind also auff Kosten des Jungen Bruders in einer Carosse mit 4 Pferden hinunter gefahren, Vor welche Reise Candidatus jeden Aeltesten annoch 6 Mark Bezahlet, auch nach geschehener introduction uns in seinen Hause wohl tractiret, Am Abend uns aber wieder herfahren lassen, weil wir nicht Länger Bleiben wolten."

Wie die Meister, so haben auch die Gesellen ihre geselligen Zusammenkünfte. Sie haben ihr festes Stammlokal,

---

[308]) Pr. B. 1781, 11. Mai (34) S. 574-76.
[309]) Pr. B. 1817, 30. Okt. (90) S. 1004 ff.
[310]) Neue Lübeck. Blätter 1842, S. 106.

„Die Gesellen ihr Zechhaus" oder „ihre Niederlage", wo sie sich regelmäßig treffen und ihren Schoppen abhalten. Der Ort wechselt, erwähnt wird einmal eine „Niederlage im Schilde". 1829 wird sie nach der Stubenstraße nach dem Herrn Papenroth verlegt[311]). Die Gesellschaft hält außerdem eine Festlichkeit ab, die „Vorlage" genannt wird. Der Ursprung des Wortes ist nicht zu ermitteln. Im Sprachgebrauch anderer Lübeckischer Zünfte ist das Wort nicht zu finden, auch nicht in der Amtssprache von wundärztlichen Gilden anderer Städte. Diese Festlichkeit wird sehr selten abgehalten. Sie bedarf der ausdrücklichen Amtsgenehmigung. Sie hat stattgefunden 1733, 1735, 1740, 1749, 1764, 1773, 1776, 1782 und 1802. Man sieht, daß sie nicht regelmäßig gefeiert worden ist. Die Zwischenräume nehmen mehr und mehr zu, sodaß schließlich 20 Jahre zwischen zwei Festen liegen (1782—1802). Man gewinnt aus dem Protokoll den Eindruck, daß die Amtsgenehmigung nur ungern erteilt wird. Wahrscheinlich, weil es bei dieser Veranstaltung ziemlich hoch hergeht. 1773[312]) müssen die Gesellen sich darum verpflichten, „sich dabei ehrbar und ordentlich zu verhalten." Immer beanspruchen sie aus ihrem Kassenüberschuß (aus der Gesellenbüchse) einen Beitrag, dessen Höhe das Amt festgesetzt, manchmal auch ganz verweigert. 1764[313]) verlangen die Gesellen „3 Tonnen Bier zu ihrer Vorlage", die ihnen jedoch abgeschlagen werden. Die gewährten Unterstützungen sind 1733 16 Mark, 1749—24 Mark, 1764—16 Reichstaler und 1776—75 Mark. 1819 wird ihnen alles abgeschlagen. Seitdem ist nie mehr eine Vorlage gefeiert. Der häufigste Ort, wo sie abgehalten wird, ist das Haus des Aeltermannes. Diesem wird dafür als „Praesent ein Silberlöffel" überreicht[314]). Nur einmal 1776 findet die Vorlage im „Schilde als ihrem sonstigen Zechhause" statt.[315]). Bei gutem Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen nehmen die Meister mit ihren Frauen an dieser Festlichkeit teil, sodaß ein Fest des ganzen Amtes daraus wird. 1776 dauerte eine solche Feier zwei Tage. Jeder Geselle ist verpflichtet zu kommen. Wer nicht erscheint, hat die Hälfte der Kosten zu tragen[316]).

---

311) Pr. B. 1829, 10. Mai S. 1349.
312) Pr. B. 1773, 26. Apr. (25) S. 445.
313) Pr. B. 1764, 25. Juni (20) S. 373.
314) Pr. B. 1777, 14. April (28) S. 496.
315) Pr. B. 1776, 4. u. 5. Sept. (28) S. 486.
316) Pr. B. 1782, 17. Juni (36) S. 601.

III. Verhältnis zum Amt der Bader.

Einen gewissen Anteil an der praktischen Ausübung der Heilkunde haben die Bader. Sie stehen als Faktor neben den Barbieren und Chirurgen. „Bereits im 12. Jahrhundert", schreibt Riedel über Lübeck [1]), „hatten bei dem epidemischen Umsichgreifen des Aussatzes die Badestuben eine allgemeine Verbreitung gefunden." Ihr erstes Auftreten müßte also in die ersten 50 Jahre nach der Stadtgründung angesetzt werden und mit dem ersten Auftreten von Handwerkern in Lübeck überhaupt zusammenfallen. Aus den ersten hundert Jahren nach der Gründung der Stadt Lübeck haben wir aber keine urkundlichen Belege über den Handwerkerstand. Die erste Urkunde, die über das Vorhandensein von Handwerkern etwas aussagt, ist die Bürgermatrikel von 1259 [2]). Die erste Erwähnung eines Baders findet sich in den Kämmereibüchern der Stadt von 1285—1298, dort wird ein „balneator Hermanus" angeführt [3]). In einer Einlage des Kämmereibuches von 1316—1338 kommt in Travemünde ein „stupenator" vor [4]). Nach Miszellen [5]) ist gegen Ende des 13. Jahrhunderts in fast jeder Straße eine Badestube. In diesen Badestuben kann man sich auch rasieren, haarscheeren und schröpfen lassen. Außerdem dürfen die Bader a l t e Schäden kurieren. Aber nur innerhalb ihrer Badestuben, nicht außerhalb ihres Hauses dürfen sie diese Befugnisse ausüben, im Gegensatz zu den Barbieren und Chirurgen, denen diese Befugnisse in und außerhalb ihres Hauses zustehen. Bei einer so frühen Ausbildung des Gewerbes wie bei den Badern muß man erwarten, daß auch schon früh ein Zusammenschluß zu einem geschlossenen Amt erfolgt ist. Der Beweis ist die Rolle des Amtes, die zwar kein Datum trägt, nach Wehrmann aber der Handschrift nach um 1350 entstanden ist [6]). Sie

---

[1]) Riedel, S. 90.
[2]) Warncke, S. 4.
[3]) U. B. II. S. 1025.
[4]) U. B. II. S. 1076.
[5]) Miszellen: Geschichte des Aussatzes.
[6]) Wehrmann, S. 162.

enthält 15 Bestimmungen. Nach einem Einleitungssatz kommen 2 Artikel mit Sittlichkeitsvorschriften. Es wird z. B. verboten, daß verschiedene Geschlechter zusammen baden. Die nächsten 3 Artikel behandeln die Mietungsbedingungen von Badestuben. Alle übrigen Artikel handeln über die Gesellen bezw. Mägde, die ein Meister hält. Nach Artikel 7 und 10 soll ein Geselle, der einem Meister davongelaufen ist, von keinem anderen eingestellt werden. Artikel 8: Verheiratete Gesellen dürfen nicht genommen werden. Artikel 9: Mägde mit Kindern dürfen nicht beschäftigt werden. Artikel 12: Gesellen, die im Sommer nicht arbeiten wollen, soll man im Winter auch nicht nehmen. Artikel 13: Verbot des Würfelns oder Spielens um Geld auf öffentlichen Plätzen. Artikel 14: Verbot des Spielens der Gesellen während der Badezeit. Artikel 15: Die Gesellen dürfen unter sich nicht höher wetten als um ein „stoveken" Bier.

Die Rolle der Bader ist fast 130 Jahre älter als die der Barbiere. Merkwürdigerweise enthält sie keine Bestimmung über die Befugnisse des Amtes oder eine Abgrenzung derselben gegen fremde Eingriffe. Erst 1530 wird vom Rat der Stadt auf Antrag und „flitich byddent des bastaveramptes"[7]) ein Zusatz zu der Rolle genehmigt, der die Bader gegen die Konkurrenz von Fremden schützt. Er lautet: „Item dat nemant na dessem dage hinfürder sick des bastaver amptes annemen und gebruken schole, dann de gennen alleinent[8]), de dar by gedenet[9])". Das Amt der Bader und das Amt der Wundärzte und Barbiere sind jahrhundertelang in Lübeck die ärgsten Feinde. Die Ursache dafür ist der Konkurrenzkampf der beiden Aemter. Es ist schon geschildert worden, wie die Befugnisse gegeneinander abgegrenzt sind. Dennoch ergeben sich ständig strittige Punkte, die den Zwist nie aus der Welt schaffen. Das Endstadium dieses Kampfes ist in dem Protokollbuch der Chirurgen erhalten. Als erstes wird darin eine Abmachung zwischen den Badern und Barbieren erwähnt, die kurzweg Union genannt wird. Der genaue Wortlaut dieser Uebereinkunft und das Jahr des Abschlusses sind nicht mehr erhalten. Aus den Streitigkeiten um dieselbe, die sich bis 1738 hinziehen, geht hervor, daß es sich um eine Barbierpreistaxe und um das Verbot der Abspenstigmachung von Kunden im wesentlichen handelt[10]). Der am meisten umkämpfte Punkt der ganzen

---

[7]) auf flehentliches Bitten.

[8]) denn das sei denen allein zugestanden.

[9]) Wehrmann, S. 163.

[10]) Pr. B. 1738, 28. Juli (5) S. 128.

Union ist der Preis des Barbierens. Durch die Union soll das gegenseitige Unterbieten im Preis vermieden werden. Der vereinbarte Preis ist den Badern aber immer zu hoch. 1733 versuchen sie, sich gütlich mit den Chirurgen zu einigen. Sie stellen den Antrag „die Taxa der Union zu diminuiren". Als die Chirurgen darauf nicht antworten, drohen die Bader im Febr. 1734, die Union nicht länger einhalten zu wollen. Darauf schicken die Chirurgen ihnen eine aus vier Punkten bestehende Anfrage[11]), in der sie bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen mit Strafe drohen. Gleichzeitig beschließen sie, da sie vermuten, von den Badern in Zukunft hintergangen zu werden, die Union auch ihrerseits nicht zu halten und heimlich den Preis herabzusetzen. Strengste Schweigepflicht, selbst gegenüber den eigenen Gesellen, wird vereinbart. 1738 endet der Streit. „Da die meisten Amtsbrüder und alle Bader die Taxe der Union nicht einhalten und man zur Vermeydung des falschen Eydes, lieber solche Union aufheben müsse", beschließt das Chirurgenamt, unabhängig von den Badern, eine neue Union, die das Ansprechen der Kunden verbietet. Der Preis wird nicht mehr festgesetzt, „weyln wegen des pretii im Barbieren niemand sich selbst schaden werde"[12]).

Die Union legt den Badern Bestimmungen auf, die sie in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zur Chirurgenzunft bringen. Nach einem Protokoll aus dem Jahre 1737 (28. Nov.) muß jeder neue Meister der Bader in Gegenwart der Aeltesten des Chirurgenamtes einen Eid auf die Union leisten. Den Vorgang gibt das Protokoll am besten wieder. Es heißt: „d. 28 ten November ist E. E. Collegium aufs neue wieder zusammen gewesen, da demselben vorgetragen worden, das da vor 14 Tagen ein neuer Bader in Kirchhofs Badstube gekommen und ihm der zwischen unserm [und] dem Bader Amte aufgerichtete Receß, more solito vorgelesen worden in der St. Marienkirche in der Todten Kapelle, kurtz nach seinem Examine, derselbe auch uns Eltesten durch einen Handschlag gelobet den Receß in allen puncten zu halten, anbey uns Aeltesten jedem 1 Species Ducaten vor unsere Mühe gewöhnlicher maaßen offerirt"[13]). Eine andere Vereinbarung zwischen Badern und Chirurgen wird 1781 an der Wette getroffen. Nach dem Bescheid vom 11. Mai des Jahres soll „niemand von unsern Gesellen zum Bader, noch jene Gesellen zu unsern Ampte gehen können, solches ist auch bey dem

---

11) siehe Anhang.

12) Pr. B. 1738, 28. Juli (5) S. 128.

13) Pr. B. 1737, 28. Nov. (4) S. 110-111.

Wort der Ewigen Wahrheit verabredet, und Protocollirt"[14]). 1806 erinnern die Chirurgen an diese Abmachung und es wird ausgemacht, daß die Bader Barbiergesellen sofort entlassen müssen, sobald im Barbier- und Chirurgenamt an Gesellen ein Mangel ist[15]). In noch viel stärkerem Maße zeigt sich die Abhängigkeit der Bader, sobald sie ihre Wohnung wechseln wollen. Als 1804 das Barbieramt von dem Wohnungswechsel eines Baders erfährt, protestiert es dagegen auf Grund eines „Transactes", der „zeigt, daß Sie [die Bader] Ihre Badestube nie verändern können"[16]). 1806 ereignet sich derselbe Fall. Die Chirurgenzunft setzt bei der Wette durch, daß ein Bader auf Grund dieses „Transactes", von dem keine weiteren Angaben bekannt sind, innerhalb von 4 Wochen seine eben bezogene Wohnung verlassen muß. Es wird ihm ein ganz genauer Bezirk mit Straßenverzeichnis angegeben, wo er sich niederlassen darf[17]). Dieser langwährende Kampf zwischen Badern und Barbierchirurgen in Lübeck endet mit einem Siege der Barbiere. Das Baderamt nimmt sehr an Zahl ab und verliert damit auch seine Bedeutung. Zum Schluß versuchen sie, sich mit den Chirurgen zu vereinigen, aber diese lehnen ab. Noch 1790[18]) wird der Antrag einer Vereinigung beider Aemter von den Chirurgen abgelehnt, „da man den Nutzen, welche diese Vereinigung hervorbringen würde, nicht einsehen könte". Erst 16 Jahre später am 26. April 1806 kommt eine Einigung zustande. Die vier Bader, aus denen das Amt nur noch besteht (1805 waren es sogar nur drei) werden unter gewissen Bedingungen, die aber nicht eingetragen sind, ins Barbier- und Chirurgenamt aufgenommen. Damit hört das Baderamt als solches auf zu existieren.

———

14) Pr. B. 1781, 11. Mai (34) S. 578.
15) Pr. B. 1806, 8. Jan. (57) S. 889.
16) Pr. B. 1804, 20. März (53) S. 839 ff.
17) Pr. B. 1806, 28. Aug. (56) S.874 ff.
18) Pr. B. 1790, 20. März (41) S. 674.

IV. Die Stellung der Chirurgen innerhalb der Aemter Lübecks und das Verhältnis zu Chirurgenämtern anderer Städte.

Die Handwerker sind in Lübeck nach einer Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 nicht ratsfähig[1]). Von jeher ist aber das ganze Streben der Zünfte dahin gerichtet gewesen, diesen Zustand abzuändern. Die dauernde Abhängigkeit vom Rat und die Fernhaltung von der Teilnahme an den Staatsgeschäften verbittert sie und sie versuchen, sich dagegen aufzulehnen. Das sind die Gründe, die zum ersten großen Aufstand der Handwerker 1384 unter Leitung der Knochenhauer führen. Der Rat wird aber des Aufstandes Herr und führt im gleichen Jahre für alle Aemter einen Treueid ein. 1403 gelingt es den Zünften vorübergehend ein neues Wahlrecht durchzusetzen, nach dem die Handwerker ratsfähig sind. Aber schon 1416 wird dieses durch kaiserliches Eingreifen wieder abgeschafft. Das alte Wahlrecht wird erneuert und gleichzeitig der Treueid eingeführt. Später gerät dieser in Vergessenheit. Zur Zeit der Reformation ist die Stellung der Handwerker eine ganz andere geworden. Es beginnt bei ihnen die Sorge um die Erhaltung ihrer Vorrechte. Auch ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft ist verändert. Während bis dahin neben den Bürgern die Aeltesten aller Aemter zu Verhandlungen mit dem Rate berufen werden, treten seit dieser Zeit als Repräsentanten der lübeckischen Zünfte die vier großen Aemter, Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuster in die Erscheinung. Die Entwicklung in dieser Richtung findet in dem kaiserlichen Commissions-Receß vom 9. Jan. 1669 ihren Abschluß. Seit dieser Zeit gelten als Vertreter der Bürgerschaft die Vertreter der 12 Collegien, die vom Rat in den Fällen, in denen er die Bürgerschaft zu fragen hat, berufen werden. Von den 12 Collegien wird das letzte von den vier großen und den zubehörigen Aemtern gebildet. Den vier großen Aemtern sind die kleineren als die zubehörigen zugeteilt. Ist nun irgend

[1]) Wehrmann, S. 34 ff.

eine Frage zu entscheiden, so müssen die Aeltesten der großen Aemter, von denen jedes eine bestimmte Anzahl von den kleineren zugeteilt erhalten hat, die Aeltesten der kleineren Aemter zusammenrufen und um ihre Meinung fragen. Die Abstimmung ergibt die Meinung des großen Amtes. Der Mehrheitsbeschluß der vier großen Aemter ergibt dann die Haltung des 12. Collegiums. Ein sehr umständliches Verfahren, das bis 1848 Gültigkeit behält. Es zeigt zugleich den geringen Einfluß der Handwerker auf die Staatsgeschäfte. Die Barbiere und Chirurgen gehören als kleines Amt zu dem großen Amt der Schmiede. Eine merkwürdige Tatsache, die man auch beispielsweise in der Schweiz findet[2]). In Zürich sind sie bis 1403 mit den Schmieden sogar in einer Zunft vereinigt. Erst seit 1403 bilden sie ein selbständiges Amt, das in militärischer und politischer Beziehung allerdings noch mit dem Schmiedeamt Gemeinsames hat. Ueber die Zusammenkünfte, der den Schmieden unterstellten Aemtern, gibt das Protokollbuch Aufschluß, da der Aelteste des Barbieramtes einen Bericht über jede dieser Sitzungen einträgt, dessen Inhalt er zuvor seinem Amte vorgetragen hat. Wir erfahren daraus, daß 1820 die Aemter aufs neue versuchen, eine zweite Stimme von den 12 Collegien zu erhalten. Sie machen geltend, daß die anderen Collegien nur aus 2 oder 3 Mitgliedern bestehen und doch der Zahl nach die Aemter den größten Teil ausmachen. Sie kommen aber nicht damit durch.

Die vorgesetzte Behörde für die Handwerker ist die Wette. Ursprünglich ist mit dem Wort „Wette" eine Vermögensstrafe gemeint, wie das deutlich aus der Rolle der Bader (1350) hervorgeht[3]). Später nach 1586 überträgt sich das Wort auf die Behörde für die Zünfte, an deren Spitze zwei Ratsherren, Wetteherren genannt, stehen, die jährlich gewählt werden[4]). Diese Behörde hat darüber zu wachen, daß die Aemter regelmäßig die Morgensprache abhalten, gleichzeitig regelt sie alle Streitigkeiten, die von den Aemtern nicht allein abgemacht werden können. Sie wird später zur Gewerbepolizei.

Bemerkenswert ist die Einstellung des Barbier- und Chirurgenamtes in Angelegenheiten, die die Aemter als Gesamtheit betrifft. Das Protokollbuch gibt auch hierüber

---

[2]) Wehrli, S. 5-6.

[3]) Wehrmann, S. 162. „de schal dat wedden myt eneme halven punde wasses".

[4]) Warncke, S. 18.

Auskunft. 1762 entsteht ein Konflikt zwischen dem Rat und dem Töpferamt. Der Rat gestattet, daß der Töpfermeister Peter Graff aus Prag, den das Töpfer-Amt nicht aufnehmen will, weil er verheiratet ist, in Lübeck eine Ofenfabrik nach Dresdener Muster einrichtet[5]). Als Folge dieses Zwistes kommt es zum allgemeinen Aufstand der Handwerkergesellen, an dem sich die Gesellen der Chirurgen aber nicht beteiligen. Das Amt der Barbiere faßt ausdrücklich seine Stellungnahme für diesen und künftige derartige Fälle dahin zusammen, daß es sich grundsätzlich nicht beteiligen würde. Als im Anschluß an diesen Zwist die Aemter gemeinsam zur Wahrung „ihrer Gerechtsame" einen Rechtsberater mit festem jährlichen Einkommen anstellen wollen, verhalten sie sich ablehnend[6]). Konsequent führen sie diese Einstellung auch in späteren Jahren durch. 1778 bittet das Amt der Posementier um Unterstützung in ihrem Prozeß gegen die Goldfabriken. Die Wundärzte beschließen, ihnen „nichts zufließen" zu lassen[7]). In gleicher Weise lehnen sie 1789 eine Unterstützung des Knochendrechsler-Amtes ab, das gegen seine Pfuscher einen Prozeß führen will. Im Protokoll heißt es: „Hierauf resolvierte E. Ehrb. Amt, das Sie so wenig Antheil an diesen, als an alle andere etwa noch kommende ähnliche Prozesse nehmen würden"[8]). Dieselbe ablehnende Haltung findet man 1821 wieder, als die Aemter beschließen gegen die auswärtige Konkurrenz, die mit ihren Artikeln den Lübecker Markt überschwemmt, vorzugehen. Um diese Artikel nicht in Lübeck hinein zu lassen, sollten Wächter an den Toren aufgestellt werden. Jedes Amt sollte sich beteiligen, auch die kleineren, die nicht davon betroffen würden, dafür wurde ihnen die Unterstützung der großen Aemter bei Angelegenheiten der kleineren zugesagt. Im Chirurgenamt wird es wieder „durch Vota majora gäntzlich abgeschlagen"[9]). Die Wundärzte betonen, daß sie diese Haltung immer einnehmen werden, weil sie von den anderen Aemtern in der Bekämpfung ihrer Pfuscher auch nie Unterstützung erhalten hätten.

Besser sind die Beziehungen des Lübecker Chirurgenamtes zu den Berufskollegen in anderen Städten. Ein guter Konnex besteht mit dem Hamburger Amt, das in unklaren

---

5) Lübeckische Chronik 1842, S. 408 ff.
6) Pr. B. 1762, 10. Juni (19) S. 358.
7) Pr. B. 1778, 14. Mai (31) S. 527.
8) Pr. B. 1787, 26. März (39) S. 640.
9) Pr. B. 1721, 8. Febr. (75) S. 1137-40.

Fällen um Rat gefragt wird[10]). Besonders unterstützen sich die Aemter verschiedener Städte bei der Verfolgung und Bestrafung fortgelaufener Gesellen[11]). 1792 kommt vom Chirurgenamt in Celle ein Brief mit der Bitte um Nachricht über die „Lehrart" des Lübecker Amtes[12]). Mehrere Mal kommen auch Bittbriefe, in denen um geldliche Unterstützung gebeten wird. Sie wird immer gewährt. Es handelt sich dann um Brand- oder Unwetterkatastrophen, durch die Chirurgen anderer Aemter plötzlich betroffen worden sind[13]). Ein ausgedehnter Briefwechsel folgt dem Erlaß des Reichsgutachtens wider die Handwerksmißbräuche von 1732, der deutlich die große Zahl der Aemter wiedergibt, mit denen das Lübecker Amt in Beziehungen steht[14]).

———

[10]) Pr. B. 1740, 24. Apr. Baderangelegenheit.
[11]) Pr. B. 1758, 26. Okt. Treibebrief.
[12]) Pr. B. 1792, 29. März.
[13]) Pr. B. 1780, 11. Okt. Brand in Unterhaus bei Gera.
[14]) Pr. B. 1788, 26 Nov. Brand in Gieboldshausen bei Göttingen. Vgl. Gesellen-Kundschaft

V. Das Verhältnis zur Obrigkeit und zum Staat.

In Lübeck hat der Rat die Aufsicht über Handel und Gewerbe von den ältesten Zeiten an inne gehabt[15]). Die Stellung der Korporationen der Kaufleute ist aber grundsätzlich von denen der Handwerker unterschieden. Die Aemter Lübecks haben sich immer, soweit es ihre Korporationsverhältnisse anbetrifft, in einer größeren Abhängigkeit vom Rat befunden. Dies kommt deutlich zum Ausdruck bei der Bildung, Trennung oder Vereinigung von Aemtern und in gleicher Weise bei der Genehmigung und Bestätigung der Satzungen (Rollen). Zwei Faktoren wirken bei dem Zustandekommen der Rollen mit. Aufgesetzt werden sie durch die betreffenden Aemter, aber damit sie gültig werden, bedürfen sie der Genehmigung des Rates. Mit voller Klarheit kann man dies an der Rolle der Barbierer erkennen. In ihrem Einleitungssatz heißt es: „Gy erbarenn hernn borgermeistere unde raidtmanne der stadt Lubeke, wy barberer alse dat gantze ampt bidden juw dorch god unde dorch ere willen, dat gy iuwe gnade darto keren unde orloven uns desse nagescreven[16]) articule tho holdende"[17]). Darüber hinaus sichert sich der Rat das Recht, die Rolle so lange in Kraft zu lassen, so zu verändern oder aufzuheben, wie es ihm beliebt. Diese Bestimmung enthält der Schlußsatz, der folgendermaßen lautet: „Desse vorbeorden rullen, articule unde puncte hefft de ersame radt to Lubeke den barberen togelaten, bevulbordet[18]) unde beleret, doch syck de macht beholdende, de so lange to stande afftodoende[19]) eder to voranderende, want id deme rade behaget[20])". Weiter zeigt sich der Einfluß des Rates bei der Aufnahme neuer Mitglieder ins Amt. Im Kapitel Meisterwerdung ist erwähnt worden, daß vor der Aufnahme in die Zunft eine Bestätigung und Ernennung (Confirmation)

---

15) Wehrmann, S. 54.
16) nagescreven — nachfolgende.
17) Wehrmann, S. 164.
18) genehmigen.
19) afton — aufheben.
20) Wehrmann, S. 166.

vor versammeltem Rat nötig ist. Auf Schritt und Tritt ist die Abhängigkeit vom Rat zu erkennen. Das beweisen auch die Ratsdekrete, 1817[21]) werden die übertrieben hohen Kosten bei der Meisterwerdung auf ein erträgliches Maß herabgesetzt, ohne das Amt zu fragen. 1805[22]) verhindert der Rat, daß mit einem ledigen Amt Wucher getrieben wird. 1592 setzt der Rat einen Herren-Arzt ein, den das Amt als Mitglied aufnehmen muß, trotzdem es der 17te Meister ist, und das Amt nach alter Abmachung nur aus 16 Mitgliedern besteht[23]). Die Korrespondenz mit Aemtern anderer Städte bedarf der Genehmigung durch die Obrigkeit. Besonders nach der Reichsordnung von 1732[24]) wird diese Bestimmung streng durchgeführt. 1758 bekommt das Chirurgenamt einen nicht obrigkeitlich signierten Brief von dem Hamburger Amt. Dafür, daß sie ihn beantworten und die Antwort nicht der Wette vorlegen, müssen die Lübecker Chirurgen 20 Reichstaler Strafe zahlen, die erst dann auf 8 Reichstaler ermäßigt werden, als die Antwort von Hamburg zurück kommt und kein anstößiges Wort darin gefunden wird[25]). Bei der Aeltestenwahl macht das Amt zwar die Vorschläge, aber der Rat wählt die Aeltermänner.

Die Mitglieder der Aemter haben gegenüber dem Staat noch besondere Pflichten zu erfüllen. Sie sind wie jeder Bürger zum Waffendienst für die Stadt verpflichtet. Während die übrigen Bürger aber nur zur Verteidigung der Stadt herangezogen werden, müssen die Handwerker außerhalb der Stadt, ja außerhalb des Landes Kriegsdienste leisten[26]), gewissermaßen als Gegenleistung für die Rechte, die sie innehaben und für den Schutz derselben. Das Amt der Barbiere und Chirurgen speziell hat in Kriegsfällen den Feldwundarzt zu stellen. Diese Bestimmung enthält die Rolle von 1480. Im 3. Artikel wird der Ausgewählte, der zu Lande und zu Wasser Folge leisten muß, ermahnt, seine Instrumente, Salben, Pflaster, Materialien und das Tuch, das dem Amte gehört, bereit zu halten. Die Aeltesten haben darüber zu wachen, daß alles in Ordnung ist. Lieboldt führt Vereinbarungen zwischen dem Rat und dem Amt aus den Jahren 1465, 1500 und 1558 an, die noch Genaueres festsetzen[27]). „Es

---

21) Pr. B. 1817, 12. März.
22) Pr. B. 1805, 22. Juli.
23) Vgl. Numerus clausus im Kapitel Amtsmeister
24) Reichsgutachten wider die Handwerksmißbräuche von 1732.
25) Pr. B. 1758, 26. Okt. (16) S. 325.
26) Wehrmann, S. 111.
27) Lieboldt, S. 104-105.

geht daraus hervor, daß die jüngsten Meister gehalten waren, als Feldwundärzte bei den Kriegszügen im Lande und auf der Flotte zu dienen, oder sich der Begleitung der Gesandten nach auswärtigen Ländern anzuschließen. Es sollte damit der Reihe nach von den jüngsten bis zu den älteren gehen, so lange als einer derselben noch nicht aufgefordert war oder seine Meister-Reise, wie es genannt wurde, getan hatte, und so lange und so viel als der Rat an Wundärzten bedürfe. So wäre es von Alters her gehalten worden. Die Aelterleute sollten indes die Meister-Reise bei Zeiten dem Betreffenden ankündigen, damit dessen Kiste mit den nötigen Dingen und alle Instrumente in guter Ordnung seien. Auch für seine Bekleidung und für seine Besoldung sollten sie sorgen. Erstere bestand in Lieferung eines Kleides, eines Wams, eines Mantels und von Strümpfen; dazu wurde ihm ein Feldhaken[28]) mitgegeben. Die Besoldung des Meisters betrug 6 Gulden für den Monat; der Knecht (Geselle) erhielt 5 Gulden, der Halbknecht 3 Gulden. Alle erhielten freie Kost und Bier im Dienste auf der Flotte, aber nicht bei einem Feldzug zu Lande; und wer in Begleitung der Gesandten reiste, erhielt weder dies, noch Besoldung. Auf den Schiffen sollte der Meister stets in der Nähe des Admirals sein. Die Reise ist als beendigt anzusehen, wenn der Admiral mit den Schiffen oder der Oberste mit den Soldaten heimgekehrt ist. Für alles sollen die Aelterleute wachen, damit das Amt keinen Schimpf davon habe, und sie sollen niederschreiben, wer seine Meister-Reise getan hat." [29]) Bekannt ist die Meister-Reise von Kaspar Godde, der am 15. April 1594 mit den Ratsherren Alexander Lüneburg und Conrad Germers zur Krönung König Sigmunds nach Schweden fährt [30]). Im Januar 1603 zieht Meister Gregor Speysser mit den Gesandten nach Rußland [31]). Die letzte Eintragung über die Kriegsdienstleistung eines Meisters datiert aus dem Jahre 1779. Es ist nur kurz eingetragen, daß der jüngste Amtsbruder Kipp auf ein Jahr in Kriegsdiensten gegangen ist [32]). Aus dem Protokollbuch geht hervor, daß die Wundärzte wie die übrigen Aemter regelmäßig an den Schießübungen auf dem Schützenhof teilnehmen. Dies ist eine alte Ratsbestimmung, die den

---

[28]) eine Art Gewehr.

[29]) Lieboldt, S. 104-105. Neue Lüb. Blätter 1842.

[30])/[31]) Lieboldt, S. 105; hier wird Becker II, 238 und Becker II, 295 als Quelle angegeben; dort sind aber die oben erwähnten Meister nicht genannt. Die Angaben können also nur dem ersten, jetzt nicht mehr vorhandenen Protokollbuch entstammen.

[32]) Pr. B, 1779, 29. Jan.

Zweck hat, die Wehrfähigkeit der Aemter zu erhalten und seit 1611 sicher besteht[33]). Die Chirurgen tragen den ihnen zukommenden Teil der Unterhaltungskosten des Schützenhofes und haben dort ihr Gelag[34]), eine Art Bank und Kiste. Ebenso liefern sie wie alle Zünfte 1628 auf Aufforderung des Rates Waffen für die Rüstkammer ab.

Eine andere staatsbürgerliche Pflicht der Wundärzte ist das Anzeigen von frischen Wunden, die bei Schlägereien oder Duellen entstanden sind oder sonst irgendwie mit gesetzwidrigen Handlungen im Zusammenhang stehen. Diese Bestimmung findet sich bei fast allen Barbier- und Chirurgenämtern. Im Dithmarscher Landrecht von 1567 ist diese Anzeigepflicht den Wundärzten auch vorgeschrieben. Sie ist teilweise sogar in den Rollen anderer Wundarztgilden enthalten, z. B. in der Rolle des Cremper Barbieramtes (Dithmarschen) von 1599[35]). Vor der Anlage des ersten Verbandes soll in Lübeck der Ratswundarzt bei solchen Wunden einen Wund- oder Gichtschein ausstellen. Nach Liebold[36]) scheint es, daß im 16. Jahrhundert zur Ausstellung des Gichtscheines auch die Aeltesten bezw. der Amtsmeister, der die Wunde zuerst gesehen hat, befugt sind. 1592 wird nämlich von der Wette extra festgesetzt, daß dem neuen Herren-Arzt, Peter von Schöneveldt aus Hamburg, in Zukunft die Verwundeten zu schicken sind, die einen Gichtschein fordern. Dadurch entsteht zunächst ein Zwist zwischen dem Rat und dem Chirurgenamt, der aber beigelegt ist, als seit 1621 der Ratschirurg immer Amtsmitglied und bis auf 3 Ausnahmen Aeltermann des Amtes ist. Diese Mittelstellung zwingt den Ratschirurgen auf der einen Seite mit seinen Kollegen in Frieden zu leben und anderseits das Verhältnis mit der vorgesetzten Behörde günstig zu gestalten. Hin und wieder oder bei besonderen Anlässen erinnert der Rat an die Anzeigepflicht. Nach Lieboldt z. B. am 23. März 1703. Im Protokollbuch wird ein Vorgang aus dem Jahre 1781 geschildert. Als am 5. Juni dieses Jahres ein Meckl. Schwerin'scher Kammersekretär aus Lübeck Leibeigene zurückholen will, wird sein Reisewagen abends beim Verlassen des Burgtors vom Volk mit Steinen bombardiert. Der Angegriffene greift zur Pistole und trifft einen Matrosen. Der Rat verlangt darauf zu wissen, ob jemand aus dem Chirurgenamt den Pa-

---

33) Warncke, S. 15.

34) Erhalten ist ein Gelag der Repschläger, abgebildet bei Warncke, S. 17.

35) Jendreyczeyk, S. 97.

36) Lieboldt, S. 113. Neue Lüb. Blätter 18842.

tienten behandelt habe, falls aber jemand „aus Furcht, oder aus einer anderen Ursache verschweigen würde, und würde nach kurtzer oder langer Zeit ausgeforscht und verrathen, derselbe würde schwer bestraft werden".[37]) 1817 wird an der Wette bekannt gemacht, daß laut Dekret vom 30. Mai jeder Amtsmeister, der „zu einem Selbstmörder gerufen würde, gehalten sei es so fort dem Gerichte anzuzeigen".[38]) Die Anzeigepflicht geht über in die Medizinalordnung von 1714. Im Caput XI. „Von den Chirurgis und Badern", § 9 heißt es: „Wann Sie frevelhaffter Weise Verwundete unter ihre Cure bekommen, sollen weder Sie noch ihre Gesellen selbige heimlich verbinden, sondern es sofort der Obrigkeit kund thun." Die gleiche Medizinalordnung enthält für die Wundärzte noch weitere Pflichten, die in § 1 und § 2 desselben oben erwähnten Kapitels aufgezählt sind. Sie sollen danach „eines eingezogenen und mäßigen Lebens sich befleißigen, damit sie jederzeit bey der Hand und zu ihrem Ampte tüchtig seien". „Auch müssen sie sich zur Auffwartung derer Patienten bey Tag und Nacht getreu und willig erzeigen, allerhand gute, sauber und tüchtige Instrumente anschaffen, und mit gutem Emplastris und Unguentis versehen".

Im Kapitel über die Zusammenkünfte des Amtes ist eine Versammlung, die man Morgensprache nennt, noch nicht erwähnt worden. Das Wort „Morgensprache" kommt besonders in Niederdeutschland vor. Es wird für Versammlungen gebraucht, in denen Beratungen gepflogen werden und Gericht gehalten wird[39]), so z. B. im ältesten Hamburger Schiffrecht von 1270 und in einer Urkunde Kaiser Rudolphs von 1275 für die Kaufleute. In Lübeck wird das Wort Morgensprache ausschließlich für die Versammlungen der Handwerker gebraucht[40]), zuerst im Stadtrecht von 1240. Man versteht darunter das Versammlungsrecht der Handwerker, das mit der Erlaubnis, ein Amt zu bilden, im Zusammenhang steht. Diese Versammlungen haben allgemeinen Charakter, in ihnen werden die neuen Amtsmeister aufgenommen, die Aeltesten gewählt, die Rollen verlesen, Gerichtsbarkeit gehalten und sonstige Amtsgeschäfte erledigt. Die Abhaltung steht den Aemtern durchweg frei. Nur in einzelnen Fällen und aus bestimmten Gründen wird vom Rat die Beschränkung aufgelegt, daß die Morgensprache nur im Beisein von Vertretern des Rates gestattet ist. Eine Aenderung kommt

---

37) Pr. B. 1781, 25. Juni.
38) Pr. B. 1817, 30. Mai.
39) Wehrmann, S. 70 ff.
40) Wehrmann, S. 71.

durch die Revision des Stadtrechtes 1586. Seit dieser Zeit sollen bei allen Morgensprachen der Aemter jederzeit Wetteherren zugegen sein. Der Charakter der Morgensprache wird seitdem ein ganz anderer. Während bis dahin die Erledigung von Amtsgeschäften im Mittelpunkt steht, wird jetzt zu ihrem Hauptinhalt die Verlesung der Rolle und die Kontrolle, daß sie nicht eigenmächtige, nicht vom Rat genehmigte Zusätze enthält. Daneben hält jedes Amt weitere Amtsversammlungen ohne Ratsvertreter ab, nur werden dieselben nicht mehr Morgensprache genannt. So liegen die Verhältnisse auch im Chirurgenamt. Im Protokollbuch wird unter Morgensprache eine Versammlung des Amtes an der Wette verstanden, die gewöhnlich alle zwei Jahr abgehalten wird. Sie findet in Gegenwart der zwei Wetteherren statt. Ihr Zweck ist die Verlesung und Prüfung der Rolle. Die Abhaltung wird von den Wundärzten immer als lästiger Zwang empfunden. Das beweisen Zusätze wie „die Herren der Wette verlangten", „Auf vieles Anfordern", „weil wir wohl nicht frey davon kähmen" und ähnliche im Protokollbuch. Die Kosten der Morgensprache betragen durchschnittlich 21 Mark, nach 1806 seit der Vereinigung mit den Badern 29 Mark. Sie verteilen sich auf folgende Posten[41]):

An jeden Wette-Herrn à 6 Mark 6 Schilling	=	12 Mark 12 Sch.
An den Wettschreiber 3 Mark	=	3 Mark
An 2 Wettdiener à 1 Mark 8 Schilling	=	3 Mark
An 3 Wettknechte à 12 Schilling	=	2 Mark 4 Sch.
	Summa	21 Mark

Zu dieser Versammlung an der Wette muß jeder Amtsmeister erscheinen. 1787[42]) stellen die Chirurgen den Antrag, die Morgensprache einfacher zu gestalten und bitten, daß nur der Aelteste alle zwei Jahre zur Kontrolle der Rolle an die Wette kommt und die Kosten erlegt. Es wird ihnen genehmigt, aber der Aelteste soll alle zwei Jahre wieder erneut um die Dispensierung der anderen Amtsbrüder von der Morgensprache einkommen. 1787—1826 wird dann die Morgensprache allein von dem Aeltesten für das Amt an der Wette abgemacht. 1826[43]) müssen dann, ohne daß Gründe dafür angeführt werden, alle Amtsmeister wieder zur Morgensprache an der Wette erscheinen. 1828 wird zum letzten Mal die Abhaltung derselben im Protokollbuch erwähnt.

---

41) Pr. B. 1775, 15. Febr.
42) Pr. B. 1787, 13. Okt.
43) Pr. B. 1826, 12. Dez.

VI. Wesen und Bedeutung der Chirurgen in der Medizinalgeschichte und in der Geschichte des ärztlichen Standes.

Die Verhältnisse der Lübecker Chirurgen und Barbierer waren nicht wesentlich andere wie sonst in Deutschland. Aber es schien uns doch wertvoll das unerwartet reichliche Aktenmaterial, das uns ein glücklicher Zufall und die Güte seines Besitzers zufließen ließ, ausführlich heranzuziehen, weil es uns einen langen Zeitraum in der Originalsprache lebendig schildert. Eins tritt dabei klarer hervor als bisher, daß bei aller handwerklicher Engigkeit und Zunftgebundenheit jene Wundarzneikundigen doch eine sichere und angesehene Stellung im bürgerlichen Leben hatten, die ihnen eine gewisse Sicherheit im Auftreten geben konnte und dadurch zweifellos ihrem ärztlichen Handeln und ihren Patienten zu gute kam. Daß sie „Kunden" besuchten, tat ihrer Würde keinen Abbruch. Man hat sich daran gewöhnt, in ihnen nur die Handwerker zu sehen, man sollte mehr daran denken, daß sie den Ersatz für den fast völlig fehlenden Arztchirurgen bilden. Die Normen, die sie für den Verkehr unter sich, für die Wahrung ihrer materiellen und ideellen Standesinteressen, in der Abwehr gegen das Kurpfuschertum und im Kampfe mit den Behörden finden, sind natürlich zeitgebunden und andere, wie die der von der Universität kommenden Aerzte. Aber im Prinzip unterscheiden sie sich kaum von denen der alten und der neuen modernen Aerzteorganisationen, weil eben die Notwendigkeiten hier wie dort dieselben waren und es überall menschelt.

Es ergeben sich keine Beweise dafür, daß ihr Bildungsgrad dem des bürgerlichen Mittelstandes nachgestanden hatte. Was sie wissenschaftlich konnten, entzieht sich der Beurteilung. In der Praxis hat man es sicher sehr ernst genommen, und es geschah alles, um einen gewissenhaften Nachwuchs heranzubilden. Daß in späterer Zeit Chirurgensöhne sich dem Studium der Medizin zuwenden, zeigt nicht nur die Erkenntnis, daß die Tage dieser Chirurgenklasse gezählt sind, sondern wird auch zum Symbol dafür, daß die moderne Chirurgie die — man möchte sagen — leibliche Erbin jener alten Wundarzneikunst ist.

VII. Quellen.

Das in der Einleitung näher geschilderte Protocollum Collegii Chirurgici ist die Hauptquelle für die Arbeit gewesen (Pr. B. abgekürzt).

Ferner wurden benutzt:

Wehrmann, Carl Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.

Warncke Handwerk und Zünfte in Lübeck. 1912.

Höhler, Jak. Die Anfänge des Handwerks in Lübeck. Archiv f. Kulturgeschichte 1903, Bd. 1.

v. Brunn, Walter Von den Gilden der Barbiere und Chirurgen in den Hansestädten. Leipzig 1921.

Riedel Lübecks Gesundheitswesen in „Lübeck, Festschrift zur 67. Naturforscherversammlung 1895."

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. U. B. abgekürzt.

Miszellen Zur Geschichte des Aussatzes in Lübeck. Deutsch. Archiv. f. Gesch. d. Medizin 1878.

Pohlmann, J. H. Münzzustände der Stadt Lübeck. 1846. Lübeck im Anfang des 13. Jahrhunderts. Lübeck 1815. Medizinalordnung der Stadt Lübeck von 1714. Lübeck 1715.

v. Melle, M. Jak. Gründliche Nachricht . . . Lübeck 1787. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. Bd. II. Lübeck 1908. Lübeckische Chronik 1842. Sammlung der Reichsschlüsse Pachner v. Eggenstorff, Bd. I.

Marcuse Bäder und Badewesen 1903.

Wilda, Eduard Das Gildenwesen im Mittelalter. Berlin 1831.

Wagner, Gertrud Das Gewerbe der Bader und Barbiere im deutschen Mittelalter. Diss. Freiburg i. B. 1918.

Wehrli, G. Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Zürich 1931.

Jendreyczek, E. Die ältesten Rollen der Barbierämter in Dithmarschen. Ztschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 44, 1914.

Rüdiger, Otto Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Hamburg 1875.

VIII. Anhang.

Lehrlingswesen: Ordnung vom 12. Febr. 1798.[1])

Hierauf ist von Ein. Ehrbar. Amte einhellig Beschlossen und Votiert.

1 punkt Dass ein jeder Amts Bruder dass Vorrecht haben soll, seinen leiblichen Sohn an einem Tage, für die Gebühr ein und ausschreiben zu lassen.

2: P: Der Amts Bruder der einen Knaben in der Lehre nehmen will, soll solchen nicht länger als höchstens vierwochen auf die Probe haben bey 4 Rth: Straffe.

3: P: Nach verflossenen vier wochen, mus der Amts Bruder mit dem Knaben zu dem wortführenden Aeltermann gehen, demselben nicht allein den Lehr Contract zeigen sondern die Abschrift davon zur aufbewahrung in der Amtslade, überliefern bey vier Rth. Straffe.

4ter Punkt. Wenn obige Puncte gehörig beobachtet sind, bestimmt der wortführende Aeltermann den Tag zum Einschreiben. Dieses Geschiehet Gesetmässig, in Gegenwart der beyden Aeltesten und des Lehr Burschen, Lehr Herren.

5ter P. So bald dass gewöhnliche Einschreibe Geldt entrichtet worden, wird der Knabe laut den Lehr Contract auf 3—4 oder höchstens auf 5 auf einander folgende Jahre, in das Lehr Knaben Buch Eingeschrieben, und nach verflossenen Lehr-Jahren, wen dass Ausschreibe-Geldt entrichtet ist und der Lehr-Herr, keine wigtige Klagen, wieder den Lehrknaben hat, die erwiesen sein müssen, und der Lehr-Knabe im Tentamen wohl bestanden wird er Gesetzmässig wieder ausgeschrieben.

6ter P. Da den Aeltermännern durch diese verlängerten Lehrjahren der Lehr Knaben, nicht allein von Ihren wenigen Einkommen verlohren, da gegen ihre Amts Geschäfte vermehrt worden, so sollen selbige berechtiget sein, sich für jeden Lehrbrief, wen der Wortführende Aeltermann, dass Grosse Amts Siegel daran befestiget hat, von den Neuen Ge-

---

[1]) Pr. B. 1798, 12. Febr. S. 755 ff.

sellen Zwey Rth. sich geben zu lassen, und Selbe unter sich Theilen.

Diss sind die 20 Punct[2]) welche ein E. Amt einhellig verabredet und Beschlossen haben, und der Neuen Amts Rolle beygefüget oder inscriren Sollen, und dann Diese Neue Amts Ordnung von denen Herrn der Wette Confirmiren lassen. (und ist den 18. Aprill 1798 mit veränderung einiger Puncte an der Wette N. B. von Acht und Zwanzig Puncte in Gegenwart aller Brüder Confirmirt und Bestätiget weiset die Neue Amts Rolle.)

Supplique[3])

A: E: Hoch: und Hochw. R: d: fr: H: St: L;
gehorsamste Vorstellung und Bitte.

Von Seiten
d: A: d. Chirurgen

Supplicanten:
Die Prüfung künftig aufzunehmender Mitglieder betreffend.

Magnifici,
Wohledel: Hochedel;
Hochgelahrte,
Hoch und Wohlweise,
Hochzuverehrende Herren.

Es haben sich in neuerer Zeit drei Fälle ergeben, in welchen Individuen zu Mitgliedern des Amts der Chirurgen ernannt sind welche gleichwohl so unwissend waren, dass Sie mit körperlichen Eide haben beschweren müssen, keine Chirurgie selbst exerciren zu wollen, oder durch Gehülfen curiren zu lassen, diese Fälle sind vorgekommen bei Nehrig, welcher sich überhaupt unbefähicht erklärte, sich eines Examens zu unterwerfen. Bei Kochner, welcher nach angestellter Prüfung für sehr mittelmäßig erklärt wurde, und bei Crebs, der ganz unwissend befunden ward, zu einem 2ten Examen sich zwar einfinden wolte, aber ausblieb, weil vorzuschreiten ihn unmöglich war.

---

2) Diese Differenz kann nicht geklärt werden. Vielleicht sind die übrigen Punkte fortgelassen, man hat nicht den Eindruck, daß im Protokoll-Buch eine Seite fehlt.

3) Pr. B. 1821, 13. März (75/76) S. 1144-1150.

Die Fälle sollen vorgekommen sein, dass Jemand ein Amt erhalten habe, dem er nicht gewachsen war, aber gewiss gehören die Beispiele zu den seltensten, dass Jemand ein Amt erhielt zu dem er selbst vorher sich untauglich erklärte, und welches nicht üben zu wollen mit körperlichen Eide beschwehren wolte ehe es ihm conferiret ward. Man könnte zwar sagen, dass jene Leute in putzen der Bärte excelliren, dass Sie mithin für befugt zu achten ein Barbier-Amt vorzu stehn.

Allein ins Amt der Chirurgen tredend, haben Sie ein chirurgisches mit barbieren verbundenes Amt aquirirt, welches den Besitz der dazu erforderlichen Kenntnisse voraussetzt, oder welcher darum nicht hätte conferirt werden dürfen, die von sich selbst erklären und beweisen, dass Sie unwissend sind. Kann es nun zwar in der Absicht der Bittsteller nicht liegen jene Individuen in einmal erworbenen Rechten beeinträchtigen zu wollen, so glauben Sie doch es der Würde ihrer Corporation schuldig zu sein gehorsamst darauf anzutragen, dass für die Folge Aufnahmen der vorgekommenen Art nie wieder statuieret werden dürfen. Es scheint so natürlich, dass ins Amt der Chirurgen nur Chirurgen aufzunehmen sein, und je besorglicher [man] sein würde, dass Vacante chirurgische Aemter entlich überhaupt nur in die Hände unwissender Barbierer gelangen möchten, entlich je vielfacher die Neigung des Publicums fähige Jünglinge in jenen Fache zu unterstützen sich bewährt hat, je gerathener dürfte der Wunsch und die Bitte sein.

Es geruhe ein Hochw. Rath zu verfügen, dass für die Folge keiner ein chirurgisches Amt solle acqueriren dürfen, der nicht Academische Hörsäle besuchte und in mit [ihm] vorgenommener Prüfung ein ehrenvolles Zeugniss erlangt habe.

Mit grösseter Veneration erstirbt dagegen

Ew: Magnifici

Hoch: und Wohlweisheiten

gehorsamstes Amt der Chirurgen

in dessen Namen die Aeltesten,

J. A. Probst und C. H. G. Suhr.

d. 14ten Dec: 1820

1821. E. Hochedel und Hochweisen Raths Decret vom 10 ten Febr. 1821 auf vorhergehende Supplique.

Auf Suppliciren des Amtes der Chirurgen die Prüfung künftig aufzunehmender Amts-Mitglieder betreffend, auch abgestatteten Bericht der Herrn der Wette, hat E: Hoch E: Rath decrediret, und denen Herrn der Wette aufgetragen, bis weiter Niemand zur Erwerbung eines Barbier-Amtes zuzulassen, der nicht in der Ordnungsmäßig mit ihm angestellten Prüfung genügende Beweise seiner chirurgischen Kentnisse und Geschicklichkeiten abgeleget hat. Decretum in senatu Lübecensis.

Meisterwerdung.

Betrifft Herr Candidat Donner:[4])

den 14 ten April Meldete sich H. Donner, gewesener Geselle der Frau Wittwe Schröder, mit der Anzeige, dass er die Frau Wittwe Schröder Heyrathen und sich auf Ihr Amt incorporiren wolte. Er erlegte dabey den Aeschungs-Thaler. Die Deputirten Bestätigten die Aussage.

den 18 ten May. Ist der Candidat H. Donner E. E. Amt presentirt, seine Documenta nach gesehen und solche richtig Befunden worden.

den 22 ten May. Waren Beyde Herren Aelter-Männer mit den Candidaten Bey Sr. Magnificenz den Dirigirenden Herrn Bürgermeister und erbathen den Examen.

den 23 ten May. Ward der Candidat von Beyden Herren Aeltesten, an der Wette, denen Herren der Wette presentirt, dabey wurden die Herren gebeten den Examen mit Bey zu wohnen.

den 25 ten May. Ist d. H. Candidat, in Gegenwart der Herren der Wette, von den Herrn Phisicus und uns Beyde Aeltesten öffentlich Examinirt und Bestanden. Er gab wie gebräuchlich jeden Herrn der Wette 1. Species Ducat, den Wett-Schreiber 6 Mark, jeden Wett-Diener 2 Mark und an jeden Wett-Knecht 12 Schillinge. Vorher Hatte Er an den Phisicus 8 Rthl: und an jeden Aeltesten 16 Rthl: wie solches üblich gebracht.

den 6 ten Juny. Ward der Candidat einen H. und W. W. Rath, von uns Aeltesten, am vormittage, da der Selbe in pleno versammelt war, vorgestellet. Nachdem E. H. und W. W. R. von den Herren der Wette erfahren, dass der Candid:

---

[4]) Protocollum Collegii Chirurgici Lübecensis 1792 (43) S. 693 ff.

im Examine Bestanden, Confirmirten Sie denselben zum Stadt und Amts-Chirurgum.

1792 den 11 ten Juny. Ist der Herr Candidatus von E. E. Collegium zum Amts-Bruder und Mittglied auf genommen worden. Er erlegte dabey die Gewöhnlichen 91 M. 8 Brudergeldt. Ob es Zwar Bis daher gebräuchlich gewesen, dass die Amts-Tractaments in des Wortführenden Herrn Aeltermanns Hause gegeben worden sind, so muste dieses mahl eine Aenderung, wegen der Beschaffenheit meines kleinen Hauses getroffen werden. Auf meine Vorstellung, Bewilligte E. E. Collegium dass dieses Tractament auf der Laxwehr gegeben werden könnte. Dass E. Collegium wurde an diesen nemlichen Tage von den Herrn Candid: Donner auf dass Beste Bewirtet. Die Einrichtung war von meiner Seite auf folgende Art getroffen. Nachdem die Reception geschehen, hielten 3 Gutschen an meinem Hause. In die Erste setzte sich mein Herr Collega neben mir, den Jungen Herrn Amts-Bruder nahmen Wir Bey uns im Wagen. In der 2 ten Gutsche stigen die Vier Aeltesten Herren Amts-Brüder und in der 3 ten Gutsche, die übrigen Herrn Amts-Brüder. In dieser Ordnung fuhren Wir nach der Laxwehr, wo Wir folgende Essen erhielten. Erstlich eine Suppe mit Klösse, 2 tens ein schön Stück Ochsenfleisch mit junge Wurtzeln, 3 tens eine Tauben Pastete, 4 tens ein gutes Gericht Sandaten, 5 tens eine gebratene Kalbskeule und Kücken-Braten, 6 tens eine Mandel-Torte, 7 tens Käse, Butter und Brodt. Bey Tisch hatten wir 6 Buttellien Wein, und Bier so viel wir den Halben Tag trinken möchten. Nachmittag erhielten wir Kaffe, Thee, Pfeiffen und Tabak, so viel uns Beliebte. Des Abends hatten wir Gebackenes, etwas Torte, 4 Arten Butter-Brodt, 6 Buttellien Wein und eine Boole-Punsch. Ich Bezahlte für 12 Persohn a 4 Mark sind 48 Mark: für die Aufwartung 2 Mark Dafür ward Pastete und Braten nebst Torte, an meines Herrn Collegen seine Frau Gemahlin, und der Frau Braut geschickt. Für die 3 Gutschen habe 3 Mark 12 Sch. Bezahlt. Wir waren alle Vergnügt und Zufrieden. Gott erhalte und Seegne unser Collegium. Den Jungen Herrn Amts-Bruder, Wünsche dauerhafte Gesundheit, des Himels Beystand zu Seine Unternehmungen.

Meisterwerdung.

d. 22. Jan. 1798.[5])
dem Candidaten Vogeler Bey dem Herrn Bürgermeister Beneckau Dirigens Presentirt.

---

[5]) Protocollum Collegii Chirurgici Lübecensis 1798 (47) S. 751 ff.

d. 31. Jan. 1798.

Sind wir beyden Aeltermänner Joh: Pet: Kippe und Joh: Westmann mit dem Candidaten Vogeler im Audiens Saal gewesen, und ich worthführender Aeltermann Joh. Pet. Kippe habe dem Hochweisen Rath auf folgende Arth eingeredet.

Magnifici
Hoch und wohlgebohrene
Hochgelehrte
Hoch und wohlweise
Grossgünstige Herren

Nach dem Gegenwärtiger Candidatus Joh. Christoffer Vogeler im Jahr 1792 den 18 ten Julii in gegenwart der damaliger Zeit wohlverordneten Herrn der Wette, von Sr: Wohlgeborn dem Herrn Doctore und Physico Lembke und uns Senioribus Collegii Chirurgici Oeffentlich an der Wette Examiniret worden, und da er im Examine wohl Bestanden, So Bitten wir ganz gehorsamst ein Hochweiser Rath wollen geruhen demselben Grossgünstigst Zum Stadt- und Amts Chirurgum zu Confermiren.

Hirauf musten wir abtreten, und wie wir wieder herein kahmen und uns vor dass Pleeno gestellet hatten, wurde der Candidatus Joh. Christoffer Vogeler von dem Bürgermeister Confermirt.

d. 31 ten Jan. 1798.

Hat der Cand: die Amts Kosten erlegt 75 Mark 12 / fürs 1 te Tractament und 91 Mark 8 / Brudergeldt.

d. 12. Febr. 1798.

Nach dem der Herr Vogeler d. 31. Jan. 1798 Confirmirt so wurde derselbe d. 12. Febr. 1798 von einem E. Amt recipirt. Da er auch die Amts onera alle richtig Erlegt hatte. Muste er sich im Meister Buch einschreiben, hirauf wünschten wir ihm Sämtlich als unsern Neuen Amts Bruder Glück und Seegen hielten an selbigen Tage bey ihm in meinem Hause eine Guthe Malzeit.

Angelegenheit mit den Badern die Union betreffend.
20. Febr. 1734.

Antwort des Chirurgenamtes auf die Kündigung der Union seitens der Bader.

1. obwahr das das Amt der Bader gestern Mittag Mittag durch d. H. Procuratorem Tanck, und zween Cantzeley-

bohten d. p. t. Eltesten des Collegii Chirurgici schicken, und gegen der Union in puncto pretii des Barbierens protestiren laßen um solche nicht ferner zu halten?

2. ob erwehnter Procurator und Testes ordre von dem Amte der Bader gehabt, den Eltesten des Collegii Chirurgici zu sagen, das die Barbierer wieder die Union handelten, und ob Sie solches noch gestehen wolten?

3. Wenn die Bader solches gestehen, als wodurch die Barbierer beschimpfft worden, so retorquiren dieselben himit. und halten das Amt der Bader solange vor falsche Denuntianten, bis dieselbe solche fälschliche Angabe rechtlich erweysen.

4. Retourquirt das Amt der Barbierer hiemit gegen das eigenmächtige per vota minora concludirte protestiren und abschaffen der Union auf seyten der Bader, mit dem verwarnen, das fals dieselben, wieder die in der Union gesetzte Taxa im puncto des Barbierens handeln würden, der oder dieselben Zur gebührenden Strahfe solten gezogen werden wesfals sie sich vor Schaden Zu hüten hätten.

Da nun / wie das Documentum noteriale so in der Amts-Lade verwahrt liegt, mit mehreren zeiget / die Bader solche reprotestation nicht annehmen wollen, ohnerachtet dieselbe keinen unter uns mit bestand der Wahrheit über Zeugen können das, er wieder die Union gehandelt, dieselbe also bey uns bis Zum gehörigen grundmaßigen Beweis vor falsche Denuntianten pasiren sollen, so können und wollen wir solchem nach mit denen Badern nicht ferner in solcher Union stehen, sondern es hat E. E. Collegium unanimiter beliebt, weilen vermuthlich die Bader nunmehro unter Preiß Barbieren werden, auch da viele Kundern über die Taxa der Union welche doch billig genug gesetzt ist, das pretium im Barbieren zu diminuieren auch einige höchstnöhtige puncta Zu verändern und zu vermehren, damit niemand unter uns Schaden leyden möge, worauf ein jeder seine Monita darüber eingesand, und habe ich daraus eine revidirte Union entworfen selbige in pleno verlesen, auch auf verlangen einen jeden solche Zur nochmahligen revision Zugesandt, und soll sodann wenn nichts mehr dabey zu erinnern solche mundirt, und bevorstehenden Michaeli quarthal wird seyn der 17te October, Zu desto mehrerer festhaltung von einen jeden unterschrieben und untersiegelt werden, worauf ein jeder, damit niemand sich mit der Unwißenheit entschuldige, copiam nehmen kann, weil es abermahls drucken zu laßen nicht vor rechtsahm gehalten wird, indehm dadurch, die Bader und Kunden von dieser verminderung des Preißes im Barbieren,

möchten Zu unserem Nachtheyl davon ohnfehlbahre Nachrichte erhalten wesfals unter uns beliebet worden, diese revision der Union bey nachdrücklicher strafe niemand auch so gar seinen eigenen Domestiguen nicht kund zu machen, sondern bey annehmung neuer Kundern bestmöglichst, über den Preiß so in der ersten gedruckten Appunctuntion gesetzt, zu halten. Wobey ein jeder sich vor offener Lade an . . . gemacht, fals die Bader durch gar zu schlechten Preiß uns Kunden abnehmen solten, solches Gerichtlich mit Ihnen auszumachen und also gegen die Bader alle vor einen und einer vor allen es möge Kosten was es wolle zu stehen indem dieselben dadurch den mit unseren Vorfahren leyder aufgerichteten Recess brechen, als wodurch Sie welches zu beklagen vor Geld die jetzige freyheit im curiren und Barbieren von unseren Collegio Uns und unseren Nachkommen Zum unaussprechlichen Schaden abgekaufft.

———

Lebenslauf.

Am 23. Dez. 1907 wurde ich, Heinz Hermann, Wilhelm Borner, als Sohn des Kaufmanns Burchard, Johann, Adolf, August Borner und seiner Ehefrau Anna-Luise, geb. Scharunge in Hannover geboren. Vom 7.—18. Lebensjahr besuchte ich die Realgymnasialabteilung der Bismarckschule in Hannover und bestand Ostern 1926 das Abiturientenexamen. Danach widmete ich mich dem medizinischen Studium an den Universitäten Göttingen und Berlin. Nach 5 vorklinischen Semestern bestand ich das Vorexamen in Berlin. Das Staatsexamen legte ich nach weiteren 6 Semestern in Göttingen ab (3. August 1933).

Heinz Borner